DIE ENTWICKLUNG DES TÜRKISCHEN EHERECHTS SEIT DER REZEPTION DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Nihat Y. Gürpınar

aus Antalya/Türkei

Göttingen 1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544307_0014

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Druck und Schreibsatz: Andreas Funke, Offsetdruck,
34 Göttingen, Paulinerstraße 13
Eingang Gotmarstraße

DIE ENTWICKLUNG DES TÜRKISCHEN EHERECHTS SEIT DER REZEPTION DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Nihat Y. Gürpınar

aus Antalya/Türkei

Göttingen 1966

Berichterstatter: Professor Dr. Franz Gamillscheg
Mitberichterstatter: Professor Dr. Karl Kroeschell

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Mai 1966

Berichtigungen

Seite 6:

Fn.12) Gegründet 699-767 von Abu Hanifa el N'oman Ibn Thobit.

Seite 30:

d) Zeile 6: Daraus ist ersichtlich, daß in diesem Fall ein außerehelich geborenes Kind rechtlich wie ein ehelich geborenes behandelt wird.[13)]

Seite 70:

Fn.99) So mit Recht SAYMEN, S. 104

Seite 75:

v.unten 3.Zeile: Wird eine Ehe ohne Einhaltung.....

Seite 147:

8. April 1965

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	
Einleitung	1
ERSTER TEIL: Geschichtlicher Überblick	
Abschnitt A: Grundlinien der Geschichte des Türkischen Familienrechts bis zur Gründung der Türkischen Republik	3
I. Die alttürkische Zeit	3
1. Das Verlöbnis	3
2. Die Eheschließung	4
3. Die güterrechtlichen Verhältnisse	4
4. Die Auflösung der Ehe	5
II. Das islamische Recht	5
III. Das Tanzimat und das provisorische Gesetz von 1917	8
1. Das Tanzimat	8
2. Das provisorische Gesetz von 1917	8
Abschnitt B: Die Neuordnung des türkischen Rechtswesens nach der Gründung der Republik	10
I. Die Aufhebung der islamischen Rechtseinrichtungen	10
II. Die Gesetzesvorlage von 1924/25	13
III. Die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	14

Seite

Abschnitt C: Der Übergang vom islamischen zum türkischen Eherecht 22

I. Die Eheschließung 22
II. Die persönlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten 23
III. Die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten 23
IV. Die Auflösung der Ehe 23

ZWEITER TEIL: Das Eherecht

Abschnitt A: Das Verlöbnis 25

I. Das Verlöbnis im islamischen Recht 25
II. Das Verlöbnis im heutigen türkischen Recht 26
1. Die Begründung des Verlöbnisses 27
2. Die Wirkungen des Verlöbnisses 28
a) Treuepflicht 29
b) Heiratspflicht 29
c) Recht der Aussageverweigerung als Zeuge 29
d) Recht auf Ehelichkeitserklärung 30
e) Recht der Braut auf Entschädigung im Fall der gewaltsamen Tötung des Bräutigams 30
3. Die Beendigung des Verlöbnisses 30
a) Einseitiger Rücktritt 31
b) Schadenersatz 31
c) Genugtuung 32
aa) Anspruch auf Genugtuung 32
bb) Klage auf Genugtuung 33
d) Verjährung 34

Seite

Abschnitt B: Die Eheschließung 35

I. Die Eheschließung im islamischen Recht 35
1. Die Ehefähigkeit 35
2. Die Ehehindernisse 36
3. Der Eheschließungsvertrag 37
4. Die polygame Ehe 39
II. Die Eheschließung nach heutigem türkischen Recht 40
1. Die Fähigkeit zur Eheschließung 40
a) Ehemündigkeit 41
b) Urteilsfähigkeit 45
c) Einwilligung der Vertreter 46
aa)bei unmündigen Personen 46
bb)bei entmündigten Personen 50
2. Die Ehehindernisse 51
a) Verwandtschaft 52
b) Frühere Ehe 55
aa)Nachweis der Auflösung der früheren Ehe 55
a')im allgemeinen 55
b')bei Verschollenheit 56
bb)Wartefristen 57
a')für Frauen 57
b')für Geschiedene 58
c) Krankheit 58
d) Ausbildung auf einer Militärakademie 61
e) Eheverbot für Beamte und Militärangehörige mit Ausländern 62
3. Der förmliche Eheabschluß 68
a) Die förmlichen Bestimmungen vor der Trauung 69
aa)Form des Verkündungsgesuches 69
bb)Ort des Verkündungsgesuches 71
cc)Ausweise zur Verkündung 71
dd)Aufgebot 72
ee)Einspruchsrecht 76

Seite

b) Trauung 76
c) Die förmlichen Bestimmungen nach der Trauung 79
4. Die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe 80
a) Nicht-Ehe 81
b) Nichtigkeit 82
aa) Nichtigkeitsgründe 82
bb) Nichtigkeitsklage 82
c) Anfechtbarkeit 84
aa) Anfechtbarkeitsgründe 84
bb) Anfechtbarkeitsklage 84
d) Folgen des Ungültigkeitsurteils 85
5. Problematik der Eheschließung 86
a) Schein-Ehe 86
b) Imam-Ehe 90
aa) Erscheinungsform und Problematik 90
bb) Untersuchung des Justizministeriums über die Gründe der Imam-Ehen 92
cc) Die Amnestiegesetzgebung 99

Abschnitt C: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen 106
I. Rechte und Pflichten der beiden Ehegatten nach islamischem Recht 106
II. Rechte und Pflichten der beiden Ehegatten nach heutigem türkischen Recht 108
1. des Ehemannes 109
2. der Ehefrau 110
III. Hebung der Rechte der Frau 112

Abschnitt D: Das Güterrecht der Ehegatten 114

I. Das türkisch-islamische Gewohnheitsrecht 114
II. Das eheliche Güterrecht nach heutigem türkischen Recht 117
1. Gesetzlicher Güterstand 117
2. Güterstand des Ehevertrages 119
3. Güterrechtsregister 120

Seite

Abschnitt E: Die Ehescheidung 121

I. Die Ehescheidung im islamischen Recht 121
II. Die Ehescheidung nach heutigem türkischen Recht 123
1. Ehescheidungsgründe 123
a) Ehebruch 124
b) Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung und Ehrenkränkung 125
c) Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel 125
d) Verlassung 126
e) Geisteskrankheit 127
f) Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses 127
2. Problematik der Scheidung 129
3. Scheidungsverfahren 132
4. Folgen der Scheidung 133
a) Persönliche Folgen 133
aa)für die Ehegatten 133
bb)für das Kind 134
a') Verhältnis des Kindes zu den Eltern 134
b') Verhältnis des Kindes zu den Großeltern 135
b) Finanzielle Folgen 136
aa)Trennung des ehelichen Vermögens 136
bb)Unterhaltspflicht bei Bedürftigkeit 137
cc)Verpflichtung zum Schadenersatz 138
dd)Genugtuungsanspruch 139
ee)Das Problem der "Mehr" 140
c) Stellung der geschiedenen Frau 140

Schlußbetrachtung 141

Anhang 147

Lebenslauf

LITERATURVERZEICHNIS

ABADAN, Yavuz	Verfassung der türkischen Republik, in: JöR. NF., Bd. 13, Tübingen 1964 (412)
ANSAY, S. Sabri	Das türkische Recht, in: Handb. der Orientalistik. Erste Abt. Der nahe und mittlere Osten. Erg. Bd. III Orientalisches Recht. Leiden, Köln 1964 (441)
ARCAK, M.	Kadinin mustakil mesken isteği (Der Wille der Frau nach einem eigenen Wohnsitz), in: Ad.Der. 1950
ARIKAN, Baha	Nikahsiz Birleşmeler ve Çocuklar (Ungesetzliche Verbindungen und Kinder), in: Cumhuriyet (Tagespresse) vom 3.5.1965
ARSEBÜK, Esat	Aile hukuku (Familienrecht), 2. Aufl., Istanbul 1933
ARSEL, M. Sadri	Türk Tarihi ve Hukuk (Türkische Geschichte und Recht), Bd.1, Istanbul 1947
ATATÜRK, K.Mustafa	Nutuk (Die große Rede), 3. Bd., 2. Aufl., Istanbul 1934, letzte Aufl. Istanbul 1938
AUBIN, Bernhard C.H.	Colloquium über die Rezeption europäischer Rechte in der Türkei, in: RabelsZ., 20.Jg. 1955 (737)
AYANOĞLU, Selahaddin	Hauptpunkte des türkischen Eheschließungsrechts von früher und heute, verglichen mit dem deutschen Recht, Diss. Bonn 1936

AYBAY, Aydin	Babasiz çocuklar Problemi (Problematik der vaterlosen Kinder), in: Milliyet (Tagespresse) vom 18.7.1964
AYDINER, Hidayet	Biz ve Kanunu Medenimiz (Wir und unser Zivilgesetzbuch), in: Iş (Action), Ausgabe der XV-jährigen Anwendung des TürkZGB, Bd. VIII, Nr.2/3, Istanbul 1942
BEITZKE, Günther	Familienrecht, Beck'sche 12. ergänzte Auflage, München, Berlin 1964
BELGESAY, R. Mustafa	Türk M.K. Şerhi (Kommentar zum Türk-ZGB), Bd. II Aile hukuku (Familienrecht), 3. Aufl., Istanbul 1950
BERGMANN, Alexander	Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 6 Bände, Frankfurt/M., 29. Lieferung, Stand 1.12.1964
BERGSTRÄSSER, G.	Grundzüge des islamischen Rechts, bearb. u. hrsg. von Joseph SCHACHT, Berlin, Leipzig 1935
BERKER, Niyazi	Bazi Ankara köyleri üzerinde bir araştirma (Eine Untersuchung in einigen Dörfern um Ankara), Ankara 1942
BERKI, F. Osman	Dev.Hus.Huk. (IPR), 4. Aufl., Ankara 1961
BIARDEAU, Laure	Le certificat prenuptial, Paris 1931
BOSCHAN, Siegfried	Europäisches Familienrecht, 3. Aufl., Berlin, Frankfurt/M. 1963

BOZKURT, Mahmut Esat	Esbabi Mucibe Layihasi (Präambel) in: TürkZGB, Textausg., 2. Aufl. Istanbul 1963, S. 8-11.
BUCAK, Vahap	Evlenmek isteyenlerden kimler izne tabidir (Heiratsgenehmigung für Offiziere), in: Ist.Huk.Fak.Mec., Bd. I, Istanbul 1944 (4)
CURTI-FORRER	Kommentar zum ZGB (Kanunu Medeni Şerhi) Bd.I, übersetzt vom Justizministerium, Istanbul 1930
DAVRAN, Bülent	Übergang vom islamischen zum türkischen Recht, Diss. Göttingen 1940
DAVRAN, Bülent	Bericht über die Änderungen im türkischen Zivilgesetzbuch gegenüber dem schweizeri- schen, verbunden mit einigen Bemerkungen über den Sinn der Rezeption, in: Ann.Fac.de Droit d'Istanbul, Nr. 6, Istanbul 1956 (131)
DUDA, H.W.	Vom Kalifat zur Republik (Die Türkei im 19. und 20. Jahrhundert), Wien 1948
EGGER, August	Kommentar zum SchwZGB, II. Familienrecht, übers. von Çağa, Isvicre Medeni Kanunu Şerhi, II, Aile hukuku, Istanbul Bd. I 1943 Bd. II 1949
EGGER, August	Über Scheinehen, in: Festg. f. Fritz Fleiner, Zürich 1937 (105)

ELBIR, H. Kemal	Cali evlenmeler ve bu hususta 1.1.1958 den beri Isvicre Medeni Kanununda yapilan tadilat (Scheinehe und die Gesetzesänderung seit dem 1.1.1953 im SchwZGB), in: Ist.Bar.Der. 1953 (3)
EIMALI, Mehmet	Kur'an Tefsiri (Kommentar zum Koran), Bd.II, Istanbul o.J.
ENNECCERUS-KIPP-WOLF	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. IV, Marburg 1931
ERMAN, Sahir	Askeri Ceza Hukuku (Militärstrafrecht) Istanbul 1956
FINDIKOĞLU, Z.F.	Türk Aile Sosyolojisi (Türk. Familiensoziologie), in: Ist.Huk.Fak.Mec., Bd. II, Nr. 3-4, Istanbul 1945 (272)
FINDIKOĞLU, Z.F.	Huk.Sos. (Rechtssoziologie), Istanbul 1958
GAMILLSCHEG, Franz	Doppelehe und hinkende Ehe im Internationalen Privatrecht, in: Gott. Festschr. OLG Celle, Göttingen 1961 (61)
GIRITLI, Ismet	Anme Idaresi Teşkilati ve Personeli (Die Organisationen der öffentlichen Verwaltung und ihre Bediensteten), Istanbul 1963
GIRITLI, Ismet	Memurlarin Ecnebilerle Evlenme Yasağı hükmünün kaldırılması (Die Aufhebung der Bestimmung über das Eheverbot der Beamten mit Ausländern), in: Ist. Huk. Fak. Mec., Bd. XXIX, Nr. 4, 1964 (1160)
GMÜR, Max	Kommentar zum SchwZGB, Bd. II Familienrecht, übers. von CERNIS, in: Ist. Huk. Fak. Mec. Bd. X, 1945

GÖKTÜRK, H. Avni	Türk. Med. Huk., 2. Aufl., Ankara 1945
GÖNENSAY, Samim	Medeni Hukuk (Zivilrecht), Bd. II, Teil 1, Istanbul 1937
GÖTZ, E.	Berner Kommentar, Bd. II, 1. Abt., 1. Halbbd., Teil 1, Bern 1961
GÜRPINAR, H. Rahmi	Eski bir Düğün (Eine Heirat in alter Zeit), abgedruckt in Paul Witteck, Türkish Reader London 1945
HENNING, Max	Der Koran, Stuttgart 1960
HIRSCH, E. Ernst	Bericht über die türkische Gesetzgebung - Jahr 1938 (Rassegna di legislazione turca - Anne 1938), in: Istituto Italiano di Studi Legislativi Roma 1939 - XVII (458)
HIRSCH, E. Ernst	Das Schweizerische ZGB in der Türkei, in: SJZ, 50. Jg., Zürich 15. Nov. 1954 (339)
HIRSCH, E. Ernst	Die Einflüsse und Wirkungen ausländischen Rechts auf das heutige türkische Recht, in: ZHKR, Bd. 116, Stuttgart 1954 (201)
HIRSCH, E. Ernst	Die Gesetzgebung der Türkei auf dem Gebiet des Privatrechts 1939 - 1956, in: RabelsZ., 23.Jg. 1958, Heft 1
HIRSCH, E. Ernst	Gesetzgebung und Rechtsprechung aus europäi- schem Gedankengut, in: Das Parlament, Nr. 34-35 vom 24.8.1960 (10. Jg.)
JÄSCHKE, Gotthard	Die Form der Eheschließung nach türkischem Recht, in: WI, Bd. 22, Leiden 1940 (1). Übers. von Necmeddin BERKIN, in: Ist.Huk. Fak.Mec., Bd. XVIII, Nr.1-2, Istanbul 1952 (1128)

JÄSCHKE, Gotthard — Die Türkei
(Kleine Auslandskunde),
Berlin 1941

JÄSCHKE, Gotthard — Zur Form der Eheschließung in der Türkei,
in: WI., N.S., II. Leiden 1952-1953 (143)

JÄSCHKE, Gotthard — Die "Imam-Ehe" in der Türkei,
in: WI., N.S., Vol.IV, Nr. 2-3, Leiden 1955/56 (164)

JÄSCHKE, Gotthard — Persönlichkeit und Werk Kemal Atatürks,
in: Das Parlament, Nr. 34-35 vom 24.8.1960,
10.Jg. (2)

JÄSCHKE, Gotthard — Trägt die islamische Eheschließung religiösen Charakter?
in: Der Islam, Bd. 37, Berlin 1961 (247)

JÄSCHKE, Gotthard — Wie wurde die Türkei Republik und Ankara ihre Hauptstadt?
- Nach einem Vortrag vor der DTG in Bonn am 15.5.1963-
in: DTG Mitteil., Heft 52, Juli 1963 (1)

JUYNBOLL, Th.W. — Handbuch des islamischen Gesetzes - nach der Lehre der schafiitischen Schule Leiden 1910

KEGEL, Gerhard — Internationales Privatrecht, 2. Aufl.,
München - Berlin 1964

KNAPP, Charles : — Le mariage fictif et la nationalité de la femme mariée.
in: JdT, Lausanne 1940 (258)

KOŞAY, H. Zübeyr — Türkiye Türk Düğünleri üzerine mukayeseli malzeme (Vergleichsmaterial über Türkei-türkische Hochzeitsfeiern),
Ankara 1944
- besprochen von F. TAESCHNER, in: WI, N.S. II, Leiden 1953 (81)

KOSCHAKER, Paul — Europa und das Römische Recht, 4. unveränderte Aufl., München, Berlin 1966

v. KRAL, A. RITTER — Das Land Kemal Atatürks, 2. Aufl., Wien 1937, - Französische Ausg. Wien 1938

KREBS, E. — Provisorisches Gesetz über das Familienrecht, in: Der neue Orient, Berlin 1918, Beilage zu Bd. III

KRÜGER, Karl — Die Türkei, 2. Aufl., Berlin 1953

KRÜGER, Karl — Die neue Türkei, Berlin 1963

LANGE, Heinrich — BGB, Allgemeiner Teil, Kurzlehrb. 8. Aufl., München, Berlin 1966

MARDIN, Ebul'ua — Medeni Hukuku Dersleri (Lehrbuch des Zivilrechts), Bd. III, Istanbul 1937

NARLIOĞLU, Orhan — Das neue türkische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. Februar 1964, in: StAZ, 17. Jg., Nr. 8, 1964 (226)

NEBIOĞLU, Osman — Kur'ani Kerim (Der Koran), Istanbul o.J.

NEUMAYER-DOPFFEL — Ein Jahrhundert türkischer Rezeptionsgeschichte. - Versuch einer Würdigung - in: Ann. Fac. de Droit d'Istanbul, Istanbul 1956, Nr. 6 (53)

Ohne Verfasser — Kanun dişi birleşmeler ve Nesebi sahih olmayan çocuklar hakkinda Rapor (Bericht über die außergesetzlichen Verbindungen und die unehelichen Kinder), in: Ad. Der., Ankara 1942, Nr. 12 (1361)

Ohne Verfasser	Colloque sur le Code civil suisse et sa réception et son application en Turquie. - Organisé les 19-21 Août 1957 par L'Institut de Droit comparé de L'Université d'Istanbul -
	In: Zeitschrift Mukayeseli Hukuk Arastirmalari Dergisi (Revue de Recherches Juridiques Comparées), Année II, Nr. 2, Istanbul 1958 (3)
Ohne Verfasser	Neue Amnestie für türkische Imam-Ehen, in: WI, N.S. Vol. V, Mitteilungen, Leiden 1958
OFTINGER, Karl	Die Entscheidungen des B.G. in Zivilsachen (1938 - 1947), übers. von ELBIR, "Işvicre Federal Mahkemesinin medeni hukuka müteallik içtihatlari", Istanbul 1951
OĞUZOĞLU, H. Yalcin	Türk. Med. Huk., Bd. II, A. Huk., 5. Aufl., Ankara 1963
OLGAC, Senai	Kazai ve ilmi ictihatlarla Türk M.K. (Entsch. u. Kommentar zum TürkZGB), 2 Bände, Istanbul 1956-1957
PARET, Rudi	Der Koran, Stuttgart 1963
PRICE, M. Philips	Die Türkei - Vergangenheit und Gegenwart (A History of Turkey From Empire to Republik), Übers. von NOEGGERATH, Überarbeitung der dt. Ausg. von JÄSCHKE, Nürnberg 1958
PRITSCH, Erich	Das SchwZGB in der Türkei, in: ZvglRW, Bd. 59, Stuttgart 1957 (123)
PRITSCH, Erich	Das SchwZGB in der türkischen Praxis, in: RabelsZ, 24. Jg., Heft 4, Berlin, Tübingen 1959 (686)
RICHARD, Albrecht	Scheinehen (Cali evlenmeler), übers. von SAYMEN, in: Ist. Huk. Fak. Mec. Bd. IV, 1938 (481)

SACHAU, Eduard	Zur ältesten Geschichte des mohammedanischen Rechts, Wien 1870
SALAMIN, P. Armand	Les empêchements au mariage en Droit canonique et en Droit civil suisse, thèse, St. Maurice 1942
SAUSER-HALL, G.	La réception des droits européens en Turquie, in: Recueil des Travaux public par la Faculté de Droit de l'Université de Genève, Genéve 1938
SAYMEN, H. Ferit	Türk Iş Hukuku (Türkisches Arbeitsrecht), Istanbul 1954
SAYMEN, H. Ferit	T.A. Hukuku, 2. Aufl., Istanbul 1960
SAYMEN-ERMAN-ELBIR	Küll., Bd.1, Istanbul 1950
SAYMEN-ERMAN-ELBIR	Küll., Bd.4, Istanbul 1951
SAYMEN-ERMAN-ELBIR	Küll., Bd. 5, Istanbul 1952
SAYMEN-ERMAN-ELBIR	Küll., Bd. 8, Istanbul 1953
SCHWARZ, B. Andreas	Familienrecht (Aile hukuku), türk. übers. von DAVRAN, Bd. I, Istanbul 1946
SCHWARZ, B. Andreas	Das SchwZGB in der ausländischen Rechtsentwicklung, Zürich 1950
ŞEKIP, Mustafa	Anadolu'da Exogamie adetleri (Gewohnheit der Exogamie in Anatolien), in: Köye Doğru Mecmuasi (Zeitschrift: Der Weg zum Dorf), Ankara 1943
ŞENSOY, Naci	Zina cürmü (Ehebruchsdelikt), in: Ist.Huk.Fak.Mec. 1942 (73)

SEVIG, Vasfi R.	Dev.Hus.Huk. (IPR), Bd. 1, 2. Aufl., Istanbul 1947
SIEGWARD, Alfred	Die zweckwidrige Verwendung von Rechtsinstitutionen, Rede, gehalten am 15.11.1935 zur feierlichen Eröffnung des Studienjahres, in: Rektoratsreden 1911-1937, Freiburg-Schweiz 1936 (3)
SPIESS-PRITSCH	Klassisches islamisches Recht, in: Handbuch der Orientalistik, Abt. I, Erg.Bd.III, Leiden 1963 (441)
TAESCHNER, Franz	Ein Beitrag zur Kenntnis der anatolischen Hochzeitssitten, in: WI, N.S., Vol. V, Nr. 1-2, Leiden 1957 (105)
TEPECI, Kamil	Nutlu ve izahli Türk Kanunu Medenisi (Kommentar zum TürkZGB), 2. Aufl., Ankara 1955
TEZMEN, Naim	Aile hukuku ile ilgili hukuk ve ceza davalari (Zivil- und Strafklagen in Beziehung auf das Familienrecht), Istanbul 1952
TIMUR, Hifzi	Eski örfi hukukumuzda Nişanlanma ve Kalin (Verlöbnis und Morgengabe in unserem alten Gewohnheitsrecht), in: Ebul'ua MARDIN'e Armağan (Festschr. f. Ebul'ua MARDIN), Istanbul 1944 (1137)
v. TORNAUW, Nicolaus	Das Mos. Recht (aus den Quellen dargestellt) Leipzig 1855
TUĞSAVUL, Muhsin	Acele ve ilânsiz evlenme (Eheschließung ohne Aufgebot in dringenden Fällen), in: Ad.Der., Ankara 1952 (503)

VELIDEDEOĞLU, H. Veldet — Türk. Med. Huk., Bd. II, A. Huk., 2. Aufl., Istanbul 1950

VELIDEDEOĞLU, H. Veldet — Türk. Med. Huk., Bd. II, A. Huk., 4. Aufl., Istanbul 1960

VELIDEDEOĞLU, H. Veldet — Türk. Med. Huk., Bd. I, Teil 1 Um. Es., 6. Aufl., Istanbul 1963

VELIDEDEOĞLU, H. Veldet — Erfahrungen mit dem SchwZGB in der Türkei, in: ZschwR., Bd. 81, 1. Hbd., Heft 1 (51)

WEBER, Max — Rechtssoziologie, Neuwied 1960

WIEACKER, Franz — Privatrechtsgeschichte der Neuzeit - "Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung"? Göttingen 1952

WINTER, Leo — Der Koran - Das heilige Buch des Islam-, (Nach der Übertragung von Ludwig ULLMANN), München 1964

ZIHNI, Mehmet — Münakehat und Mufarakat (Eheschließung und Ehescheidung), Istanbul 1324 (1908)

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abt.	Abteilung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Ad.Derg.	Adliye Dergisi (Juristenzeitschrift)
AllgGesundhSchG	Allgemeines Gesundheitsschutzgesetz
A.Huk.	Aile Hukuku (Lehrbuch)
Allg.Teil	Allgemeiner Teil (BGB-Lehrbuch)
Ank.	Ankara
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
bearb.	bearbeitet
Bd.	Band
BeamtenG	Beamtengesetz
B.G.	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (B.R.Deutschland)
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
bespr.	besprochen

bzw.	beziehungsweise
Cc	Code civil
Der.	Dergi (Zeitschrift)
Dev.Hus.Huk.	Devletler Hususi Hukuku (IPR)
Diss.	Dissertation
d.h.	das heißt
dt.	deutsch
DTG Mitteil.	Deutsch-Türkische-Gesellschaft Mitteilungen (erscheinen zweimonatlich in Bonn)
EG, EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
EheAnw.	Eheschließungsanweisung (vom 1.9.1926)
Entsch.	Entscheidung
Erg.	Ergänzung
f.	folgende, für
Fam.	Familie
Festg.	Festgabe
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote
G	Gesetz
Ges	Gesetz
GG	Grundgesetz (B.R. Deutschland)
Gött.Festschr.OLG Celle	Göttinger Festschrift für Oberlandesgericht Celle
Handb.	Handbuch
Halbb.	Halbband
H.D.	Hukuk Dairesi (Zivilkammer beim Kassationsgerichtshof)

HGB	Handelsgesetzbuch
hrsg.	herausgegeben
h. M.	herrschende Meinung
Huk. Der.	Hukuk Dergisi (Juristische Zeitschrift)
Huk. Sos.	Hukuk Sosyolojisi (Rechtssoziologie-Lehrbuch)
insbes.	insbesondere
Ist. Bar. Der.	Istanbul Baro Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer Istanbul)
Ist.	Istanbul
Istatistik Yilliği	Statistisches Jahrbuch (Annuaire Statistique) Ankara 1953
Ist. Huk. Fak. Mec.	Istanbul Hukuk Fakültesi Mecmuasi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät Istanbul)
IPR	Internationales Privatrecht
JdT	Journal des Tribunau
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
Jg.	Jahrgang
Kass.	Kassationsgerichtshof
Komm.	Kommentar
Küll.	Türk Ictihatlar Külliyati (Entscheidungen des Kassationsgerichtshofes)
Kap.	Kapitel
Lehrb.	Lehrbuch
Liefg.	Lieferung
Mec.	Mecmua (Zeitschrift)
Mosl. Recht	Moslemisches Recht

MStGB	Militärstrafgesetzbuch
N.F.	Neue Folge
NotarG	Notargesetz
Nr.	Nummer
o.J.	ohne Jahr
OR	Obligationenrecht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
R.G.	Resmi Gazete (Republik-Amtsblatt)
S.s.	Seite und siehe
SchwZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen
Std.	Stand
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
sog.	sogenannte
Tarih	Geschichtsbuch Ankara 1931
T.A.Huk.	Türk Aile Hukuku (Türkisches Familienrecht)
Tem.	Temyiz (Kassationsgerichtshof in Ankara)
Temyiz Kararlari	Entscheidungen des Türkischen Kassationsgerichtshofs
TGNV	Türkische Große Nationalversammlung (Büyük Millet Meclisi)
TürkMK	Türk Medeni Kanunu
Türk.Med.Huk.	Türk Medeni Hukuku (Türkisches Zivilrecht)

TürkStAG	Türkisches Staatsangehörigkeitsgesetz
Türk. Verf.	Türkische Verfassung
TürkZGB	Türkisches Zivilgesetzbuch (Türk Medeni Kanunu)
TürkZPO	Türkische Zivilprozeßordnung
U.Es.	Umumi Esaslar (Grundriß des Zivilrechts)
übers.	übersetzt
u.	und
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WI	Die Welt des Islams (Zeitschrift)
WPstVO	Personenstandsverordnung für die Wehrmacht
z.	zum
z.B.	zum Beispiel
Zeitsch.	Zeitschrift
ZfSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZvglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZHKR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht

Vorbemerkung

Für die in dieser Arbeit angeführten türkischen Wörter gilt die türkische Rechtschreibung und Aussprache, auch wenn es sich um Wörter arabischen Ursprungs handelt.

Nachstehende Erläuterungen mögen das Lesen dieser Ausdrücke erleichtern:

c: dsch (wie Cemal : Dschemal)

ç: tsch (wie içtihat : itschtihat)

ğ: gh kaum hörbarer Gurgellaut (wie oğlu : oghlu)
etwa im norddeutschen: "Waage"

h: sowohl "h" als auch "ch"

ı: i ohne Punkt kurzes, dumpfes, getrübt gesprochenes i (wie das e in Bulle: Fındıkoğlu)

j: wie das französische "j" (etwa j'ai oder journal)

s: scharfes "s" (wie in "Kasten")

ş: sch (wie kardeş : kardesch)

v: w (wie vali : wali)

y: gleich deutschem "j" (wie jeder)

z: stets stimmhaftes s (wie in sagen : Gazi : Gasi)

Das ^ verlängert den Laut, über dem es sich befindet.

Sonst bereitet das Lesen der türkischen Schrift keine Schwierigkeiten.

EINLEITUNG

Vierzig Jahre sind vergangen, seit das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei eingeführt wurde.

Das ist eine Zeitspanne, aus der sich erkennen läßt, ob ein Gesetz in der neuen Heimat fremd geblieben ist, ob es Fuß gefaßt, oder ob es sich sogar zu einem völlig neuen Gesetz umgewandelt hat.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch war zur Zeit der Rezeption durch die Türkei ein noch verhältnismäßig junges Recht. Es war in der Schweiz am 1. Januar 1912 in Kraft getreten und daher bei der Übernahme durch die Türkei erst 14 Jahre in Anwendung. Dieser Umstand allein konnte für eine Übernahme schon als Wagnis angesehen werden. Hinzu kam, daß das Schweizerische Zivilgesetzbuch auf dem dem türkischen Rechtswesen fremden Boden der römisch-germanischen Rechtskultur gewachsen war und hier das Ergebnis einer langen, kontinuierlichen Rechtsentwicklung darstellte.

Das 1907 kodifizierte Schweizerische Zivilgesetzbuch basiert im großen und ganzen auf dem kantonalen Recht. Darüberhinaus konnte es nach modernsten Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Hier bestand der Vorteil, daß es sich als jüngste Kodifikation in Europa die Erfahrungen mit den schon früher kodifizierten Gesetzbüchern wie z.B. dem Code civil, dem ABGB und dem BGB zunutze machen konnte.

Daß man 1926 in der Türkei den Mut fand, dieses zwar erst vierzehnjährige aber hochentwickelte, moderne Zivilgesetzbuch zu übernehmen, ist vor allem aus der Dynamik der Revolution mit ihrem unbedingten Willen zum Fortschritt und zum Anschluß an die europäische Zivilisation zu verstehen. Dieser Vorgang steht einzigartig in der neueren Rechtsgeschichte da.

Doch konnte es nicht ausbleiben, daß dieses Geschehen in einem Lande wie der Türkei, in der das gesamte Rechtsleben vergleichsweise nur der Schweiz rückständig und einer starken religiösen Bindung unterworfen war, eine geradezu revolutionäre Rolle spielen mußte. Es spiegelt sich ja in der Rechtsordnung eines Volkes seine Geschichte, Entwicklung und Kultur, seine religiösen, politischen und sozialen Anschauungen wider. In dieser Hinsicht aber bestanden die stärksten Unterschiede zwischen beiden Ländern.

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, die Problematik aufzuzeigen, die die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Eherecht der Türkei mit sich brachte.

Die auftretenden Schwierigkeiten mußten naturgemäß in dem Teil der Zivilrechtsordnung am größten sein, der am stärksten vom sozialen und religiösen Leben eines Volkes geprägt ist, dem Familienrecht. Dabei kann in der vorliegenden Arbeit ein Teil des Familienrechts, nämlich das Kindschafts- und Vormundschaftsrecht weitgehend außer Betracht gelassen werden, da auf diesen Gebieten weder Gesetzesänderungen noch wesentliche Schwierigkeiten bei der Anwendung des Zivilgesetzbuches auftraten.

Im Mittelpunkt des Interesses steht vielmehr das Eherecht, da die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gerade auf diesem Gebiet einen totalen Einbruch in die durch Religion und Sitte völlig andersartig gestalteten Verhältnisse in der Türkei mit sich brachte.

Im ersten Teil dieser Arbeit soll ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung von der alttürkischen Zeit bis zum Jahre 1926, in dem das SchwZGB übernommen wurde, gegeben werden. Nur durch die Wiedergabe des im Jahre 1926 in der Türkei bestehenden Rechtszustandes einschließlich seiner geschichtlichen Entwicklung ist es möglich, die ganze Problematik deutlich zu machen, die die Übernahme des schweizerischen Familienrechts hervorgerufen hat.

Im zweiten Teil der Arbeit soll die Entwicklung des Eherechts in den seit der Rezeption vergangenen 40 Jahren untersucht werden. Dabei wird den einzelnen Abschnitten des Eherechts jeweils eine kurze Darstellung des islamischen Rechtszustandes voranzustellen sein, um die darauf darzulegenden Schwierigkeiten verständlich machen zu können, die das Schweizerische Zivilgesetzbuch nach seiner Einführung in der Türkei überwinden mußte.

ERSTER TEIL: Geschichtlicher Überblick

Abschnitt A: Grundlinien der Geschichte des Türkischen Familienrechts bis zur Gründung der Türkischen Republik

I. Die alttürkische Zeit

Aus der alttürkischen Zeit finden wir nur wenig schriftliche Quellen über das Familienrecht, da es hauptsächlich ein aus althergebrachten Bräuchen zusammengesetztes Gewohnheitsrecht darstellt. Doch sind die wichtigsten Grundlinien des Familienrechts in dem überlieferten Brauchtum schon deutlich zu erkennen.[1] Es ist uns bekannt, daß die übliche Form der Familienbildung das Patriarchat war. Ein Matriarchat scheint es nicht gegeben zu haben.

Zudem nehmen einige Geschichtsforscher an, daß damals die Einehe (Monogamie) bestand, da man in den Aufzeichnungen aus der alttürkischen Sprache keine Bezeichnung fand, die auf Mehrehe (Polygamie) hindeuten ließe.[2]

1. Das Verlöbnis

Auch das Verlöbnis gab es schon zur damaligen Zeit, und zwar wurde ein Mittelsmann von den Eltern des Bräutigams zu den Eltern der Braut gesandt, der den Antrag des Bräutigams überbringen mußte. Nahm man das Angebot des Bräutigams an, wurde als erstes über die Morgengabe

1) Hierzu s. insbes. ARSEL, Bd.1, Istanbul 1947, S. 333 ff.
2) So z.B. ARSEL, S. 334.

(Mitgift - Kalin)[3] verhandelt. Sie wurde von den Eltern des Bräutigams den Brauteltern überreicht und bestand je nach den Verhältnissen aus wertvollen Geschenken oder der Abgabe von einigen Stück Vieh. Danach war die Verlobung vollzogen und die Brautleute galten als miteinander verbunden. Machte ein Verlobter vor Übergabe der Morgengabe das Verlöbnis rückgängig, so entstanden ihm daraus keine Nachteile. Brach der Bräutigam das Verlöbnis jedoch nach Überreichung der Morgengabe, konnte er diese nicht zurückverlangen, wie dementsprechend auch die Braut die Morgengabe zurückgeben mußte, wenn sie ihrerseits das Verlöbnis löste.[4]

2. Die Eheschließung

Die spätere Eheschließung zog keine Verpflichtungen nach sich und war nichts weiter als ein feierlicher Vorgang. Es war nur notwendig, daß beide Brautleute die Pubertät erreicht hatten und den Willen zur Ehe bekundeten. Das einzige Ehehindernis bildete die Blutsverwandtschaft. - Nach der Eheschließung erhielt der Ehemann die "autorite maritas", d.h. er wurde das Oberhaupt der Familie.

3. Die güterrechtlichen Verhältnisse

Es bestand Gütertrennung. Die Frau blieb Eigentümerin ihrer Habe und durfte frei darüber verfügen. Auch konnte sie sich in der Öffentlichkeit frei bewegen. Bei der Eheschließung übernahm die Frau nicht den Namen ihres Mannes, sondern behielt ihren eigenen Namen.

---

3) Näheres darüber bei FINDIKOĞLU, in: Ist. Huk. Fak. Mec. (Zeitschr. d. Jur. Fak. Ist.) Bd. 11, Nr. 3-4, 1945, S. 272 ff.

4) Hierzu TIMUR, in: Ebul'ua MARDIN'e Armağan (Festschr. f. Ebul'ua MARDIN), Ist. 1944, S. 1137 ff.

4. Die Auflösung der Ehe

Die Auflösung einer Ehe erfolgte aus verschiedenen Gründen. Hierzu ist besonders zu erwähnen, daß der Tod die eheliche Gemeinschaft nicht auflöste. Zur Erhaltung der Familiengemeinschaft bestand die Sitte, daß bei dem Tod eines Ehegatten ein Familienmitglied für den Verstorbenen eintrat und die Ehe mit der Witwe bzw. dem Witwer weiterführte. Dies galt vor allem für die Frau, deren Verbleib in der Familie des Gatten auch nach dessen Tode als selbstverständlich angenommen wurde.

Nur wenn die Ehe kinderlos geblieben war, oder die Frau schon vor dem Tod des Ehegatten den Wunsch geäußert hatte, in ihre Familie zurückzukehren, wurde ihr das gestattet.

Ehescheidungsgründe bestanden, wenn Ehebruch von Mann oder Frau vorlag, Mißhandlung oder Ehrenkränkung erfolgt war, oder wenn einer der Ehegatten nicht fähig war, den Verpflichtungen der Ehe nachzukommen. Wurde einer dieser Gründe von einem Ehepartner als Scheidungsursache vorgegeben, so mußte ein vertrauensvoller Zeuge die Wahrheit der Angaben bestätigen.

Aus diesen kurzen Hinweisen ist ersichtlich, daß in der alttürkischen Zeit eine fast vollkommene Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herrschte, die offensichtlich eine Mehrehe ausschloß.[5]

II. Das islamische Recht

Mit dem Eindringen des Islams in die damaligen Türkenvölker im 7. Jahrhundert,[6] begann sich auch bald sein Einfluß auf alle wichtigen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auszudehnen. So wurde auch das Privatrecht, insbesondere das Familienrecht, ein wesentlicher Bestandteil der islamischen Religion. Das ist aus der Deutung des Wor-

5) FINDIKOĞLU, in: Ist. Huk. Fak. Mec., S. 272.
6) Vgl. PRICE, S. 12 ff., S. 202.

tes "Islâm", d.h. Ergebenheit, Gehorsam gegen Gott zu verstehen:[7] der Mensch soll in allen seinen Taten dem Gesetz Gottes folgen.

Aus dieser Einstellung heraus entwickelte sich das islamische Recht, dessen ursprüngliche Wurzeln gebildet wurden aus:

a) dem Koran;[8]

b) den Hedithen, d.h. mündlich überlieferten Aussprüchen und Taten Muhammeds;

c) dem Idschma, dem Inbegriff der Beschlüsse der Imame oder der vier ersten Nachfolger Muhammeds, die zwar keine Offenbarungen mehr hatten, aber deren Worte und Taten Nachahmung und unbedingten Gehorsam verdienten;[9]

d) dem Sunna, Brauch oder Überlieferungen.[10]

Zu Dieser ursprünglichen Gesetzeslehre traten dann die Sammlungen von Entscheidungen der vier ersten Kalifen und von Rechtssprüchen der großen Imame Abu Hanifa, Malik, Schafii und Hanbali hinzu.[11] Weiterhin entwickelte sich in den Rechtsschulen das methodische Prinzip des Kiyas oder Me'ekul (Analogie), was bedeutete, daß man anerkannte Entscheidungen (Präjudicationen) und Beschlüsse entsprechend dem Recht des Korans, des Sunna und des Idschma auf neue Rechtsfälle anwandte.

Von den vier orthodoxen Rechtsschulen des Islams ist besonders die hanefitische Schule[12] zu erwähnen. Sie war die größte und bekannteste und bildete die maßgebende Rechtsquelle im Osmanischen Reich, teilweise

---

7) So TORNAUW, S. 2, Fn. 4.

8) An neuesten deutschen Übersetzungen des Korans sind zu nennen: WINTER, Der Koran (Goldmann) München 1964; PARET, Der Koran, Stuttgart 1963; HENNING, Der Koran, Stuttgart 1960.

9) TORNAUW, S. 8.

10) Dazu auch SACHAU, S. 18.

11) Hierzu AYANOĞLU, Hauptpunkte des türkischen Eheschließungsrechts von früher und heute ..., S. 22 f. Vgl. auch WEBER, Rechtssoziologie, S. 227 f.

sogar noch in der neuen Türkei bis zur Rezeption 1926. Der Grund, weshalb man sie den Rechtsschulen der Malikiten, Schafiiten und Hanbaliten vorzog, lag vor allem darin, daß sie sich nicht allzu streng an die gegebenen Rechtsquellen - insbesondere Koran - und Überlieferungen hielt, sondern eine freiere Auslegung vertrat, so daß man sie mit Recht eine rationalistische Schule genannt hat. Wie in den anderen Rechtsschulen, so wurde auch in der hanefitischen Schule deren eigene Rechtslehre in besonderen Fıkh-Bücher (Ilme Fikıh)[13] aufgestellt. Hierin behandelte man die verschiedenen Rechtsgebiete in einer altüberlieferten Reihenfolge.

Die Glaubens- und Gesetzeswissenschaft (Scheriat) umfaßte sechs Hauptlehren, von denen Ilme Fikih oder die Rechtswissenschaft den Inbegriff aller auf die praktische Glaubenslehre und auf das ganze bürgerliche Leben der Moslemen bezüglichen Gesetzesvorschriften umfaßte.[14]

Ein auf religiösen Grundsätzen beruhendes Gesetz hat in einem Rechtsgebiet, das die intimsten Angelegenheiten des Menschen betrifft, wie das Familienrecht, mehr Einwirkung und Verknüpfung als in einem Rechtsgebiet, das nur äußere Belange regelt.

Hier ist auch der Grund zu suchen, daß erst im Jahre 1917 zum erstenmal der Versuch unternommen wurde, das Familienrecht zu kodifizieren, während das ganze Schuldrecht schon wesentlich früher um 1875 im Medschelle[15] gesetzlich festgelegt worden war.

---

13) "Ilme Fikıh", die praktische Religionslehre oder das islamische Recht, das auch Scheriat genannt wird. Vgl. SACHAU, S. 13 ff. Einzelheiten hierzu bei JUYNBOLL, S. 39 ff.

14) TORNAUW, S. 17.

15) "Mecelleiahkam-i adliye", ein Zivilgesetzbuch, das die geltenden rechtlichen Teile der Pflichtenlehre (Privatgesetze) in einer Sammlung zusammenfaßte. Einzelheiten s. FINDIKOĞLU, Huk. Sos. (Rechtssoziologie), S. 237 ff.

III. Das Tanzimat und das provisorische Gesetz von 1917

1. Das Tanzimat

Die Geschichte der modernen Türkei beginnt nicht erst mit dem Gründungsdatum der Republik. Man kann ihren Anfang etwa an das Ende des 18. Jahrhunderts setzen, dem Beginn der Reformbewegungen, die eine bewußte Annäherung an Europa und eine Verwestlichung der bestehenden türkischen Kulturen und Lebensformen erstrebten. Eine Höhepunkt dieser Bewegungen bildete die Zeit unter der Regierung von Abdulmecid (1839 - 1861) und seinem Außenminister und Großwezir Reşit Pascha. Diese Epoche trägt den Namen "Tanzimat"[16]; die Neuordnungen. Doch wurden diese Reformbewegungen immer wieder erschwert durch die fortschritthemmende reaktionäre Einstellung im Volke. Besonderen Widerstand leistete die Geistlichkeit, in deren Händen das auf der Grundlage der religiösen Gesetzgebung beruhende Staatswesen lag.

Solange man nicht wagte, die geistliche Autorität anzutasten, mußten alle Versuche, Verfassung und Recht nach europäischem Muster umzugestalten, scheitern.

Darum wurde auch der fortschrittlichen Idee, die im Zuge der Orientierung zum Westen am Ende des 19. Jahrhunderts eine Kodifikation des Familienrechts forderte, von den Anhängern der islamischen Rechtsauffassung unter Führung von Cevdet Pascha ein starker Widerstand entgegengesetzt.[17] Dennoch gelangte diese Idee Anfang des 20. Jahrhunderts zum Durchbruch. Nach der Abschaffung der Kapitulationen[18] wurde die Forderung nach eine Kodifikation des Familienrechts noch dringlicher.

2. Das provisorische Gesetz von 1917

So wurde 1917 erstmalig ein Gesetz gebildet, das als "Hukuku Aile Karar-

16) Zum Tanzimat vgl. die übersichtliche Darstellung bei DUDA, S. 25 f.
17) FINDIKOĞLU, Huk. Sos., S. 243 ff.
18) Näheres darüber bei KRÜGER, 2. Aufl., S. 89 ff.

namesi" am 25.10.1917 in Kraft trat,[19] für das türkische Familienrecht aber noch keine wesentlichen Veränderungen mit sich brachte.

Dieses Gesetz setzte sich aus zwei Teilen zusammen: dem Münekehat (Eheschließung) und dem Müfareket (Scheidung) und umfaßte insgesamt 157 Artikel. Die Grundgedanken des Gesetzes waren stark von der hanefitischen Rechtsauffassung beeinflußt und zum Teil unverändert übernommen worden. Weiterhin gab es immer noch für die verschiedenen Glaubensrichtungen der Christen, Juden und Muhammedaner unterschiedliche Bestimmungen, woraus ersichtlich ist, daß das Gesetz den kosmopolitischen Charakter des Osmanischen Reiches beibehalten hatte.[20]

Als Neuerung in diesem Gesetz kann man nur die Befürwortung der Monogamie bezeichnen und die Beschränkung der Polygamie sowie des absoluten Verstoßungsrechts in besonderen Fällen.

Das Hukuku Aile Kararnamesi blieb jedoch nur eine unvollkommene Lösung, da es sich einerseits noch nicht von den islamischen Rechtsgedanken lösen konnte, zum anderen aber auch recht unvollständig aufgestellt worden war: Bestimmungen über eheliche Abstammung, Unterstützung, Vormundschaft und elterliche Gewalt fehlten ganz. Auf Grund dieses Versagens und auch bedingt durch die inner- und außenpolitischen Schwierigkeiten der Türkei trat dieses Gesetz schon zwei Jahre später am 19. Juni 1919 außer Kraft.[21]

Nach der Aufhebung des provisorischen Gesetzes von 1917 wurde vorläufig kein neues Gesetz erlassen, und so kam das alte Scheriatrecht wieder in Gebrauch.

---

19) Veröffentlicht im Takvimi Vakayi (Osmanischer Reichsanzeiger) vom 31.10.1917, Nr. 3046; dt. Übers. v. KREBS, in: Der neue Orient, Berlin 1918, Beilage zu Bd. III, S. 1-9; für die Einzelheiten des Gesetzes s. FINDIKOĞLU, Huk. Sos., S. 252 ff.

20) So auch VELIDEDEOĞLU, T.A. Huk., 4. Aufl. 1960, S. 8.

21) Hukuku Aile Kararnamesi ist in dem damals noch zum Osmanischen Reich gehörenden Syrien immer noch in Geltung; Näheres dazu bei FINDIKOĞLU, S. 264 ff.

Abschnitt B: Die Neuordnung des türkischen Rechtswesens nach der Gründung der Republik

I. Die Aufhebung der islamischen Rechtseinrichtungen

Erst durch die Ausrufung der Republik im Jahre 1923 und die Gründung eines laizistischen Staatswesens unter ATATÜRK konnten neues Gedankengut und neue Lebensformen in der Türkei einen entscheidenden Einfluß gewinnen. So kann man die heutige moderne Türkei als ein Ergebnis dieser revolutionären und evolutionären Bewegung ansehen.

Den Anstoß zur Revolution und zu einem Erwachen der Türkei gab der Zusammenbruch des Osmanischen Reiches im ersten Weltkrieg, der das türkische Volk in höchste Not und schmähliche Erniedrigung brachte, die im Vertrag von Sèvres[1] ihren Ausdruck fanden. Der neue türkische Nationalismus, der vorher nur in einer tapferen Gruppe fortschrittlich gesinnter Männer lebendig war, verbreitete sich nach dem Eindringen der griechischen Truppen[2] im Mai 1919 in Izmir (Smyrna) in der ganzen Bevölkerung wie ein Lauffeuer. Durch die machtvolle Persönlichkeit Mustafa Kemals konnte das Aufflammen des neuen Nationalismus zu einer tatsächlichen Wiedergeburt und Gesundung der türkischen Nation gestaltet werden.

Während der nationale Gedanke der osmanischen Türken noch ohne jede durchgreifende Festigkeit war, setzte Mustafa Kemal seine Ideen gegen alle Widerstände und Trägheitsmomente durch, denn er glaubte an die Zukunft der Türkei als eines Teils der europäischen Zivilisation,[3] jedoch frei von jeglichen europäischen Machteinflüssen. Alle Maßnahmen,[4] die er in der Großen Nationalversammlung (GNV) zwischen 1928-1938 dekretieren ließ, zielten darauf hin, die Türkei zu einem rechtlichen und europäischen Staat zu wandeln.

---

1) Hierüber PRICE, S. 85.
2) PRICE, S. 83.
3) Vgl. etwa KRÜGER, S. 54.
4) Im Einzelnen s. PRICE, S. 120 ff.

Nachdem der Friede von Lausanne am 24. Juli 1923 geschlossen worden war, und kurze Zeit später am 29. Oktober 1923 die Proklamation der Republik[5] mit der Ernennung Atatürks[6] zu ihrem Präsidenten erfolgte, war es an der Zeit, sich mit den inneren Konflikten des Landes zu befassen. Hierzu gehörte an erster Stelle die Auseinandersetzung mit Kalifat und Geistlichkeit.

Durch das Gesetz Nr. 431 wurde am 3. März 1924 das schon de facto beseitigte Kalifat auch de jure abgeschafft,[7] wobei man gleichzeitig den letzten Kalif Abdülmecid und wenige Tage später alle übrigen Mitglieder des Hauses Osman des Landes verwies.[8] Danach wurde das Ministerium für die geistliche Gerichtsbarkeit (Scheriat-Gerichte) mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 429[9] vom 8. April 1924 am 1. Mai 1924 geschlossen und die religiösen Stiftungen (Vakf) aufgehoben. 1925 wurde dem Sektenwesen ein Ende bereitet. Die Klöster (Tekke) wurden geschlossen,[10] alle Sekten, Derwischorden und Bruderschaften beseitigt einschließlich des Scheich ul Islam. Die endgültige und notwendige Trennung von Staat und Religion, Recht und Glauben war damit bewirkt und der Weg zu einer modernen Rechtsgebung geebnet.

Doch wurde der letzte Schlußstrich unter diese Trennung erst am 10. April 1928 mit der Aufhebung von Art. 2 Satz 1 des Verfassungsgesetzes vom 20. April 1924, "Der Islam ist die Staatsreligion der Türkei", gezogen.[11]

Dieses scharfe Vorgehen hat dem Kemalismus oft den Vorwurf eingebracht, traditionsfeindlich und antireligiös eingestellt zu sein. Doch war das in keinem Fall die Einstellung Mustafa Kemals. Ihm ging es im wesentlichen nur um die Scheidung von Staat und Religion. So betonte er in einem Gespräch

---

5) Dazu JÄSCHKE, in: DTG Mitteil. Heft 52, Juli 1963.

6) Damals noch Mustafa Kemal. Nach dem Gesetz über die Einführung von Familiennamen vom 2. Juli 1934 gab ihm die Nation den Namen "ATATÜRK" (Vater der Türken).

7) Bei KRÜGER, S. 361.

8) KRÜGER, S. 149; ebenso KRAL - RITTER, S. 16 ff.

9) So bei ANSAY, in: Handb. der Orientalistik, Erste Abt., Erg.Bd. III, S. 455.

10) Eingehend ANSAY, S. 466.

11) So auch die neue Türkische Verfassung vom 27. Mai 1961, Art. 2, letzter Satz.

mit dem amerikanischen Botschafter Sherrill, "daß er das Bedürfnis und das Recht der Menschen anerkenne, sich an Gott zu wenden, was aber nicht mit feststehenden Gebetsformeln zu geschehen brauche."[12]

Wenn auch der Islam als Staatsreligion beseitigt wurde, so war ATATÜRK doch keineswegs gegen den Islam als übernationale Konstruktion, die nur so, wie sie gewesen war, einer Gesundung der nationalen Einheit immer im Wege gestanden haben würde. Die Religion sollte Privatsache sein, wobei er als selbstverständlich voraussetzte, daß diese Religion für die Türken der Islam blieb.[13]

Ein weiterer Fortschritt in der Entwicklung war die Abschaffung der arabischen Schriftzeichen und die Ausarbeitung einer neuen türkischen Schrift auf lateinischer Grundlage. Die neue Schrift, die zur Wiedergabe der rein türkischen Sprache viel geeigneter und außerdem leichter zu lesen war, wurde am 1. November 1928 gesetzlich zum Alleingebrauch vorgeschrieben.

Der Wille zum Fortschritt und zur Europäisierung wird weiterhin auch daraus ersichtlich, daß man alte Symbole der Vergangenheit, wie z.B. Fez und Schleier, abschaffte, den obligatorischen Gebrauch der Familiennamen[14] einführte, sowie den Frauen die völlige Gleichheit mit den Männern gewährte.[15] Endlich wurde auch den Frauen das Stimmrecht und die Möglichkeit, in die Nationalversammlung gewählt zu werden, in einem Gesetz vom Dezember 1934 zuerkannt.

---

12) Näheres JÄSCHKE, in: Das Parlament vom 24. August 1960, Nr. 34-35, S. 2.

13) So hielt man auch an den echten Traditionen fest: z.B. werden der Fastenmonat Ramazan und die religiösen Feiertage weiterhin offiziell gefeiert. - Daneben bewirkte die freie Auffassung ATATÜRKs von der Religion als Institution einer Volksgemeinschaft, daß der Koran erstmalig ins Türkische übersetzt wurde, und der Müezzin (Gebetsrufer) die Gebete von den Minaretten auf Türkisch zu rufen hatte. - Für die weitere Entwicklung der Religion in der modernen Türkei vgl. PRICE, S. 198 f.

14) Ges. Nr. 2925 vom 21. Juni 1934; so bei KRÜGER, S. 361.

15) Vgl. PRICE, S. 120.

So hob man mit der Zeit alle alten Vorrechte auf und beseitigte Mißstände und bildete die Türkei zu einem europäischen Staat, in dem alle Türken frei sind und in dem ihr Leben, ihre Ehre, ihr Besitz nach westlichem Vorbild durch das Recht geschützt werden.

II. Die Gesetzesvorlage von 1924/25

Nach dem Scheitern des ersten Versuches, das Familienrecht 1917 zu modifizieren, legte man nach der Ausrufung der Türkischen Republik 1923 der Großen Türkischen Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vor, der den gleichen Inhalt hatte wie das Gesetz von 1917. Dieser Entwurf wurde von der Nationalversammlung einstimmig abgelehnt. Auch die Gesetzesvorlage von 1924/25 fand nicht die Billigung der TGNV.

Zum Entwurf dieser Gesetzesvorlage, die die Bildung eines neuen türkischen Zivilgesetzbuches zum Inhalt hatte, beauftragte der damalige Justizminister Mahmut Esat Bozkurt eine Kommission. Ein Sonderausschuß[16] bekam die Aufgabe, eine Gesetzesvorlage für das Familienrecht zu bilden. Dieser aus 142 Artikeln bestehende Entwurf wurde nach seiner Fertigstellung dem Justizminister vorgelegt. Im Unterschied zu dem provisorischen Gesetz von 1917 gab es in diesem Entwurf keine Trennung der verschiedenen Religionen, und bei der Scheidung erkannte man die Gleichstellung von Mann und Frau an.

Entsprechend Art. 12 dieser Gesetzesvorlage wurde die Einehe gefordert. In besonderen Fällen jedoch war es möglich, nach richterlichem Beschluß eine zweite Frau zu heiraten, sofern ein dringendes Bedürfnis vorlag.[17] In diesem Fall hatte die zweite Frau die gleichen Rechte zu beanspruchen wie die erste. Sonst jedoch unterschied sich die neue Gesetzesvorlage kaum von dem Gesetz von 1917. Unter anderem behielt sie auch die Vertretung bei der Eheschließung bei, wie es im islamischen Recht üblich war. So

16) Ausführlich dazu VELIDEDEOĞLU, Türk. Med. Huk. Bd. I, Teil 1 (Um. Es.), 6. Aufl., Ist. 1963, S. 76 ff.

17) So VELIDEDEOĞLU, S. 77.

entsprach dieser Entwurf nicht den Anforderungen der neuen Türkei und wurde daher nicht angenommen.

Um der reaktionären und konventionellen Einstellung ein Ende zu bereiten und ein modernes westlich ausgerichtetes Gesetz einführen zu können, löste der Justizminister Bozkurt die 1924 von ihm gebildete Kommission auf.

Daraufhin wurde von der Regierung beschlossen, das Schweizerische Zivilgesetzbuch zu rezipieren.

III. Die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Von den umwälzenden Veränderungen, die in der Folge der Revolution in fast allen Lebensbereichen der türkischen Nation zu erkennen waren, wurde vor allem das türkische Rechtswesen ergriffen. Unter den neuen Gegebenheiten war es besonders in zivilrechtlicher Hinsicht nicht mehr tragbar, das alte Medschelle[18] (Mecelle-i ahkam-i adliye-Sammlung der Rechtsvorschriften) und das Scheriatrecht weiterzuführen.

Es mußte also mit der Abschaffung des Scheriat das Gesetzwesen der Türkischen Republik völlig neu aufgebaut werden. Dieses wurde nach der Annahme einer modernen Verfassung im Jahre 1924 auch zielstrebig durchgeführt, und zwar wurde durch die Einführung europäischer Gesetze[19] das ganze Gesetzwesen erneuert und den veränderten Bedürfnissen angeglichen.

---

18) Über Medschelle eingehend ANSAY, "Das Türkische Recht", in: Handb. der Orientalistik, S. 441 - 461.

19) So hat die Türkei für das große Gebiet des sogenannten bürgerlichen Rechts die entsprechenden Gesetze der Schweiz, für das Strafrecht das italienische StGB (in Kraft seit dem 1. März 1926, Ges. Nr. 765) von 1889, für das Strafverfahren dagegen die deutsche StPO (in Kraft seit dem 9. April 1929, Ges. Nr. 1412), für das Seehandelsrecht ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen des deutschen HGB, für das Zwangsvollstreckungsrecht

b. w.

Im Zuge dieser Bestrebungen rezipierte man für das bürgerliche Recht statt des alten Medschelle das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Schon in den vorangegangenen Abschnitten wurde aufgezeigt, daß alle Versuche, ein neues Zivilgesetzbuch auf der Grundlage des religiös ausgerichteten islamischen Rechtssystems zu bilden, gescheitert waren. Der Grund dafür ist in der engen Verknüpfung von Gesetz und Religion zu suchen.

Bei den Erwägungen um die Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuches wandte man daher den Blick nach Europa. Hier war man im Laufe des 19. Jahrhunderts, besonders seit der Französischen Revolution, dazu gekommen, bei den neuen Kodifikationen Gesetz und Religion, Staat und Kirche voneinander zu trennen. Das geschah aus der Erkenntnis, daß Gesetze, die auf religiösen Prinzipien aufgebaut sind, aus der Natur der Religion heraus - die die Unveränderlichkeit voraussetzt - sich durch ihre geringe Elastizität dem weiterstrebenden Leben nur selten anpassen können und damit einer fortschrittlichen Entwicklung als Hemmnis im Wege stehen. Außerdem besteht bei diesen Gesetzen nicht selten die Gefahr, daß auf Bürger, die der Staatsreligion nicht angehören, ein Gewissenszwang ausgeübt wird, oder diese zumindest unter mancherlei Nachteilen wirtschaftlicher oder sozialer Art zu leiden haben.

In der Türkei war besonders der erste Grund bestimmend, ein Gesetz zu kodifizieren, das frei von jeglicher religiöser Bindung war. Das war nicht einfach, weil mit der Trennung von Religion und Gesetz viele seit altersher verwurzelte Traditionen beseitigt werden mußten. Besonders bei der Landbevölkerung stieß das auf viel Unverständnis und Widerstand.

Fortsetzung von Anm. 19):
und Konkursrecht (in Kraft seit dem 9. Juni 1932, Ges. Nr. 2004) wiederum das schw. Ges., für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die französischen Vorschriften übersetzt, bearbeitet und durch das türkische Parlament (TGNV) in Gesetzesform beschlossen und als anzuwendendes Recht verkünden lassen. - Weitere Nachweise HIRSCH, Gesetzgebung und Rechtsprechung aus europäischem Gedankengut, in: Das Parlament, Nr. 34-35, vom 24. August 1960, S. 10.

Hinzu kam, daß das zur Rezeption ausgewählte Schweizerische Zivilgesetzbuch auf einem völlig andersartigen Rechtsboden aufgebaut war. Entsprechend den Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert stellte die Rezeption eines ausländischen Rechtes an und für sich keinen Sonderfall dar. Bei den Kodifikationen neuer Gesetze wurden vielfach moderner erscheinende Gesetze anderer Staaten - mit oder ohne Änderungen übernommen.[20] Doch bauten die Kodifikationen in Europa auf Rechtsanwendungen auf, die jahrhundertelang praktiziert worden waren. So wurden z.B. der Code civil, das ABGB und später das BGB nach römisch-germanischen Rechtsprinzipien abgefaßt. Auch in der Schweiz war in den Kantonen das auf germanischem Recht basierende Stadt- und Landrecht sowie das auf römischem Recht beruhende gemeine Recht seit Jahrhunderten angewandt worden, bis das SchwZGB kodifiziert wurde. Die neu kodifizierten bzw. rezipierten Gesetzbücher in Europa waren demzufolge die Frucht einer auf gleichem kulturellen, sozialen und religiösen Boden gewachsenen Entwicklung.

Völlig anders dagegen verhielt es sich in der Türkei. Hier bestanden nicht nur kulturelle, religiöse, soziale und geographisch-klimatisch bedingte Unterschiede, die die Rezeption erschwerten, sondern es wurde ein vollkommen andersartiges Rechtssystem übernommen. Das Recht des Osmanen-Reiches war auf dem Boden der islamischen Rechtskultur gewachsen; nun sollte das römisch-germanische Rechtssystem für die neue Türkei bestimmend werden. Das türkische Recht verließ infolgedessen mit dem Inkrafttreten des neuen TürkZGB den islamischen Rechtskreis und schloß sich dem römisch-germanischen Rechtskreis an.[21] Dieses Geschehen kann man, ebenso wie die Rezeption des römischen Rechts insbesondere in Deutschland als einen bedeutungsvollen Vorgang der Rechtsgeschichte ansehen.

---

20) So z.B. wurde der französische Cc. von 1804 rezepiert von Belgien, Holland, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien und einigen südamerikanischen Staaten sowie von den Kantonen Geneve, Lausanne, Frieburg, Neuchatel. - Das österreichische ABGB von 1811 wurde von den Kantonen Bern, Aargau, Luzern rezepiert. - In gleicher Weise wurde das BGB von Japan und China mit einigen Änderungen rezepiert.

21) So LANGE, BGB, Allg. Teil, 7. Aufl. 1964, S. 22; ebenso auch WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1952, S.283.

Die Initiative zur Übernahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, seiner Übersetzung aus dem französischen Text und der Einführung in die juristische Welt der Türkei, ist vor allem dem damaligen türkischen Justizminister Mahmut Esat Bozkurt zu verdanken. Im September 1925 wurde von der Regierung eine Kommission von 26 Mitgliedern mit der Übersetzung des SchwZGB in die türkische Sprache beauftragt.[22] Diese Übersetzung wurde in einem Jahr abgeschlossen und am 11. Januar 1926 als Entwurf eines Türkischen Zivilgesetzbuches in die Große Nationalversammlung eingebracht und hier mit wenigen Änderungen[23] in der Gesamtheit, d.h. ohne eine vorangehende Debatte über die einzelnen Artikel des Gesetzes, am 17. Februar des gleichen Jahres einstimmig angenommen. Am 4. April 1926 wurde das Gesetz im Türkischen Amtsblatt (Resmi Gazete) veröffentlicht und sechs Monate nach seiner Veröffentlichung am 4. Oktober 1926 trat es als "Türk Kanunu Medenisi Ges. Nr. 743" (Türkisches Zivilgesetzbuch) in Kraft.[24]

Dieses Zivilgesetzbuch setzt sich aus fünf Teilen zusammen: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht. Eine 8 Artikel umfassende Einleitung enthält allgemeine Bestimmungen über die Anwendung des Rechts, das Handeln nach Treu und Glauben, den guten Glauben, das richterliche Ermessen sowie über Beweisregeln. Von den 1481 Artikeln entfallen 937 auf die vier ersten Teile und 544 auf das Obligationenrecht, das in einem besonderen Band herausgegeben worden ist.

Der Grund, weshalb man dem ZGB vor dem Code civil, dem österreichischen ABGB und dem BGB den Vorzug gab, lag wohl besonders darin,[25] daß es im Vergleich zu den anderen Gesetzgebungswerken das am modernsten ausgearbeitete soziale Gesetz und dabei einfach und kurz ist.

---

22) Dazu PRITSCH, "Das SchwZGB in der Türkei", in: ZvglRW, Bd. 59, 1957, S. 152 ff. (123).

23) Über die Rezeption des SchwZGB in der Türkei und die dabei vorgenommenen Änderungen besonders lehrreich DAVRAN, "Bericht über die Änderungen im TürkZGB gegenüber dem schweizerischen ...", in: Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, No. 6, Ist. 1956, S. 131 ff.

24) Gemäß Art. 936 TürkZGB.

25) Weitere Nachweise bei NEUMAYER-DOPFFEL, "Ein Jahrhundert türkischer Rezeptionsgeschichte ...", in: Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, No. 6, Ist. 1956, S. 59 f.

KOSCHAKER[26] meint dazu, daß die Türkei 15 Jahre früher unter Umständen das deutsche BGB übernommen hätte, doch gibt SCHWARZ dagegen zu bedenken, daß dies, selbst wenn der Wunsch danach bestanden hätte, auf große Schwierigkeiten gestoßen wäre. Nach seiner Ansicht ist das BGB zu einer Übernahme seiner komplizierten Veranlagung wegen nicht geeignet, und es hätte allein aus diesem Grunde einer ungeheuren Mühe bedurft, dieses zu übersetzen.[27]

Professor SAUSER-HALL, der als Rechtsberater von 1924 bis 1929 nach dem Frieden von Lausanne in Istanbul tätig war, begründet die Bevorzugung des SchwZGB in folgender Weise:[28] "Die maßgeblichen Regierungsstellen in der Türkei waren durch Juristen besetzt, die in der Schweiz studiert hatten. Die Sprache des SchwZGB ist einfach und klar; da überdies viele Leute in der Türkei des Französischen mächtig sind, konnte die Übersetzung des Gesetzes leichter und schneller besorgt werden. - Im Zivilgesetzbuch hatte das auf dem Prinzip der Gleichheit der Geschlechter fußende Familienrecht eine befriedigende Regelung erfahren."

Außerdem wird nach allgemeiner Rechtsmeinung in der Türkei[29] als ausschlaggebender Grund für die Auswahl des Schweizerischen Zivilgesetzbuches angeführt, daß dieses durch seinen elastischen Charakter dem Richter weitgehende Befugnisse einräumt.[30] Man erwartete, daß der türkische Richter vermöge dieser Elastizität in den ihm vom Gesetz verbleibenden Bereichen von seinem freien Ermessen Gebrauch machen würde und so mit der Zeit durch seine Entscheidungen im Rahmen dieses Gesetzbuches sich ein selbständiges Zivilrecht herausbilden würde .

Bei der Rezeption des SchwZGB erkannte man, daß dieses in einigen we-

---

26) KOSCHAKER, Europa und das Römische Recht, München u. Berlin 1966, S. 139 (4. Aufl.).

27) Sehr wahr! SCHWARZ, Das SchwZGB in der ausländischen Rechtsentwicklung, Zürich 1950, S. 48.

28) SAUSSER-HALL, "La reception des droits europeens en Turquie", in: Recueil des Travaux public par la Faculté de Droit de l'Université de Genêve, Genêve 1938, S. 345 ff.

29) So VELIDEDEOĞLU, Türk. Med. Huk., 6. Aufl. (Um. Es.) Bd. I, Teil 1, Ist. 1963, S. 87.

30) Vgl. Art. 1 SchwZGB sowie TürkZGB.

nigen Punkten nicht ganz den Bedürfnissen des türkischen Volkes entsprach. Daher nahm man - wenn auch nur geringe - Änderungen vor, die die Tradition, Religion, soziale und wirtschaftliche Forderungen, klimatisch-geographische Verhältnisse und einige Besonderheiten in Verwaltung und Justiz der Türkei zum Grund haben. Eine Reihe von Änderungen wurde auch durch Übersetzungsfehler verursacht. Es würde zu weit führen, alle Änderungen aufzuzeigen, doch sollen die wichtigsten hier kurz beschrieben werden.[30a] Ein Teil der Änderungen im Eherecht wird in den späteren Abschnitten der vorliegenden Arbeit noch ausführlich behandelt werden.

Als wichtigste Änderungen sind zu nennen:

Aus prinzipiellen Gründen wurde der Art. 1 des SchwZGB, in dem es heißt: ". . . der Richter folgt bewährter Lehre und Überlieferung . . ." so geändert, daß dieser Passus im TürkZGB Art. 1 lautet: " . . . der Richter folgt bewährter Lehre und Rechtsprechung . . . ". Diese Änderung war notwendig, da die Türkei ihre alten Überlieferungen aufgegeben hatte im Gegensatz zur Schweiz, in der das Zivilgesetzbuch auf den Gewohnheitsrechten der Kantone fußt. So sind auch selbstverständlich sämtliche Verweisungen auf das kantonale Recht weggelassen worden.

Der Art. 161 des SchwZGB bestimmt in seinem ersten Satz, daß die Ehefrau den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes erhält. Der türkische Gesetzgeber hat es für richtiger gehalten, die Staatsangehörigkeit der Frau im öffentlichen Recht zu regeln. Er hat darum den entsprechenden Art. 153 TürkZGB dahingehend abgewandelt und im ersten Satz des Artikels festgesetzt: "Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes."

Während in der Schweiz der gesetzliche Güterstand die Güterverbindung ist (Art. 178 SchwZGB), folgte man in der Türkei diesem Fall der herkömmlichen Regelung und bestimmte als gesetzlichen Güterstand die

30a) Näheres DAVRAN, in: Ann. Fac. de Droit d'Istanbul, Nr. 6, Ist. 1956 S. 131 ff.

Gütertrennung (Art. 170 TürkZGB).

In dem SchwZGB wird in Art. 182 der außerordentliche Güterstand geregelt; dabei tritt in einem Konkursverfahren gegen einen Ehegatten von Gesetzes wegen die Gütertrennung ein. Da in der Türkei der gesetzliche Güterstand die Gütertrennung ist, kommt der Art. 174 (Art. 182 SchwZGB) nur zur Anwendung, wenn die Eheleute einen anderen Güterstand vertraglich vereinbart haben.

Die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des türkischen Volkes berücksichtigte der Gesetzgeber in der Festsetzung der Fristen. So wird z.B. in Art. 147 SchwZGB die Trennungsfrist auf 1 bis 3 Jahre bzw. auf unbestimmte Zeit festgelegt. Die Trennung auf unbestimmte Zeit wurde in der Schweiz für den Teil der Bürger bestimmt, der dem katholischen Glauben angehörte. In der Türkei wurde die Trennung auf unbestimmte Zeit nicht mit in den Art. 139 übernommen.

Ist Verlassung als Scheidungsgrund angegeben, muß diese in der Schweiz gemäß Art. 140 mindestens zwei Jahre dauern. In der Türkei dagegen beträgt die Mindestfrist bei Verlassung nur drei Monate (Art. 132 TürkZGB).

Die Wartefrist für schuldige Ehegatten wird im SchwZGB Art. 150 auf 1 bis 2 Jahre, und im Fall der Scheidung wegen Ehebruchs auf 1 bis 3 Jahre bestimmt. Im TürkZGB Art. 142 werden beide Fristen gleich behandelt und auf 1 bis 2 Jahre festgelegt.

Im Fall der Unterstützungsverpflichtung eines Ehegatten bei durch Scheidung hervorgerufener Bedürftigkeit des anderen Ehegatten, sieht der Art. 152 des SchwZGB keine Frist vor. Im entsprechenden Art. 144 des TürkZGB wird dafür jedoch eine Frist von einem Jahr angeordnet.

Die Ehelichkeit eines Kindes kann in der Schweiz gemäß Art. 253 innerhalb von 3 Monaten angefochten werden, in der Türkei dagegen nur in der Zeit von einem Monat (Art. 242 TürkZGB).

Auf Grund der klimatisch und rassisch bedingten früheren Entwicklung der

türkischen Bevölkerung wurden bei der Rezeption bewußt alle Altersgrenzen im Vergleich zur Schweiz herabgesetzt.[31] Nur im Fall der selbständigen Entscheidung über das religiöse Bekenntnis wird im TürkZGB Art. 266 letzter Absatz die Volljährigkeit verlangt, das bedeutet Vollendung des 18. Lebensjahres. In der Schweiz kann diese Entscheidung schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres gefällt werden.

Auch die Meldefristen wurden abgeändert, da es der Bevölkerung wegen der schlechten Verbindungen besonders im Winter oft nicht möglich ist, Geburten und Todesfälle innerhalb einer kurzen Zeit zu melden. Daher hat man diese Fristen im Gegensatz zur Schweiz um ein beträchtliches verlängert. So muß eine Geburt entsprechend Art. 39 TürkZGB innerhalb eines Monats, in der Schweiz innerhalb von 3 Tagen angemeldet werden (SchwZGB Art. 46). Für einen Todesfall oder Leichenbefund besteht eine Meldefrist von 10 Tagen (Art. 41 TürkZGB), in der Schweiz von 2 Tagen (Art. 48 SchwZGB).

Bei der Annahme des SchwZGB wurde verständlicherweise auch die Meinung laut, daß Grundsätze eines so fremden Landes mit der Art und Auffassung des türkischen Volkes nicht zu vereinbaren seien. BOZKURT[32] hat diese Meinung in seinen Ausführungen zur Präambel des TürkZGB mit Recht bestritten. Er ist der Ansicht, wenn es in einem Land wie der Schweiz möglich sei, daß so viele verschiedene Nationen unter einem Gesetz friedlich zusammenleben könnten, müßte das auch in der Türkei, in der zu neunzig Prozent Menschen der gleichen Rasse und des gleichen Kulturkreises lebten, nicht unerreichbar sein. Auch dürfe man nicht der Auffassung nachgeben, daß ein zu so hoher Vollkommenheit gelangtes Zivilgesetzbuch, wie es das SchwZGB darstelle, in der Türkei nicht anwendbar sei. Das würde bedeuten, daß die türkische Nation keine Zivilcourage besäße. Aber diese hätte sie in Geschichte und Gegenwart bewiesen, indem sie allem fortschrittlichen Leben aufgeschlossen und tatkräftig gegenübergetreten sei.

---

31) Ausführlich hierzu unten, S. 41 ff.

32) BOZKURT, in TürkZGB, Textausg., 2. Aufl., Istanbul 1963, Präambel, S. 8 - 11.

Abschnitt C: Der Übergang vom islamischen zum türkischen Eherecht

Einführungsgesetz vom 4. Oktober 1926, Ges. Nr. 864.

Um eine Verbindung vom islamischen Recht zu dem neuen Recht herzustellen, bestand die Notwendigkeit, ein Überbrückungsgesetz zu erlassen. Dieses Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (Medeni Kanunun sureti mer'iyeti ve şekli tatbikati hakkındaki Kanun), das ebenfalls von der Schweiz übernommen wurde, umfaßte 49 Artikel, von denen die Artikel 9 bis 12 das Eherecht behandeln. Am 4. Oktober 1926 trat dieses Gesetz in Kraft und besitzt bis heute Gültigkeit.

I. Die Eheschließung

Art. 9 Abs. I EG schreibt vor, daß die Ehe wirksam bleibt, die vor dem Inkrafttreten des TürkZGB geschlossen wurde, auch wenn es die Ehe mit einer zweiten, dritten und vierten Frau ist.[1)]

Ebenfalls gelten die aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder als ehelich.

Im Falle einer Anfechtung durch eine dritte Person kann die Ehe vor dem Richter durch einen Zeugen unter Beweis gestellt werden.[2)]

II. Die persönlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten

Die rechtliche Stellung der Ehepartner und die Wirkung der Eheschließung werden in jedem Falle nach dem neuen Gesetz behandelt (Art. 9 EGZGB).

1) So auch Kassationshofentscheidung Tem.HGK vom 12.4.1950, E.2471/K.154, in: SAYMEN-ERMAN-EIBIR, Küll. Bd. I, No. 17.
2) SAYMEN, S. 19.

III. Die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten

Im Punkt der güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten besteht im neuen TürkZGB kein Unterschied, da sowohl im früheren Recht wie auch im neuen Gesetz der gesetzliche Güterstand die Gütertrennung ist. Daher entstanden in dieser Hinsicht keinerlei Probleme.[3)]

Jedoch bleiben auch nach altem Recht geschlossene Eheverträge im neuen Recht wirksam, wenn in ihnen andere Güterstandsvereinbarungen getroffen worden waren (EG Art. 11 Abs. I).

Nur mußten diese Abmachungen mit einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung über deren Beibehaltung zur Eintragung in das Güterstandsregister eingereicht werden, da die Ehegatten andernfalls nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Dritten gegenüber unter dem neuen Recht stehen (Art. 10 Abs. III EG).

Wenn ein nach islamischem Recht abgeschlossener Ehevertrag in ein öffentliches Register eingetragen worden war, so mußte er in das Güterrechtsregister von amtswegen übertragen werden (Art. 11 Abs. II EG).

Entsprechend Art. 12 EG stehen Veränderungen des ehelichen Güterrechts, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden, hinsichtlich der Haftung unter den für den Wechsel des Güterstandes aufgestellten Vorschriften.

IV. Die Auflösung der Ehe

Bei der Scheidung sieht das Einführungsgesetz grundlegend die gleichen Bestimmungen vor wie bei der Eheschließung.

3) Näheres unten, S. 117 ff.

Ist eine Ehe rechtsgültig nach altem Recht vor der Rezeption geschieden worden, so behält die Scheidung ihre Gültigkeit (Art. 9 Abs. I EG) und kann gegenüber Dritten durch Zeugen bewiesen werden.[4)]

Ist eine Ehe nach altem Recht ungültig geschlossen worden, so kann sie nur nach dem neuen Recht angefochten werden (Art. 9 Abs. II EG).

4) So auch Kassationsgerichtshof Tem. 2. HD. vom 6.4.1951, E.2404-K.2666; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Küll. Bd. 3, 1951, 2. Aufl., Nr.30.

ZWEITER TEIL: Das Eherecht

Das Eherecht ist eine Rechtsordnung, die die intimsten Angelegenheiten der Familie regelt. Es ist daher verständlich, daß es bei der Rezeption eines fremden Rechts, besonders wenn es auf anderen Traditionen aufgebaut ist, hier häufig zu Komplikationen kommt. So war es auch in der Türkei. Im folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich Gesetzgeber und Bevölkerung zu den auf diesem Gebiet entstandenen Problemen gestellt haben. Dabei ist den einzelnen Abschnitten des Eherechts jeweils ein kurzer Überblick der islamischen Rechtsinstitutionen voranzustellen.

Abschnitt A: Das Verlöbnis

1. Das Verlöbnis im islamischen Recht

Eine Verlobung oder ein Verlöbnis ist dem islamischen Recht nicht bekannt. Doch haben sich auch zur Zeit des Islams Förmlichkeiten in Sitte und Recht herausgebildet, die von den Beteiligten vor Eingehung der Ehe einzuhalten oder wenigstens zu beachten waren. So ging der Eheschließung immer eine Werbung voraus, die meist der Vater oder ein anderer Verwandter bzw. ein Freund des Mannes mündlich oder schriftlich bei den Eltern des Mädchens, für das sich der Mann entschieden hatte, vorbrachte. Wenn die Eltern des Mädchens mit der Werbung einverstanden waren, erhielt der Bewerber die Erlaubnis, seine zukünftige Ehefrau entschleiert zu sehen, d.h. ihr Gesicht und ihre Hände, ja auch ihr Haar und ihren Leib, soweit dieser durch die Kleider sichtbar war,[1)] zu betrachten; auch ohne ihr Vorwissen, indem ihm die Eltern Gelegenheit dazu gaben, sie heimlich zu beobachten.

Von diesem Recht wird der Mann vielfach Gebrauch gemacht haben, wenn nicht schon die fortgeschrittene Sitte ohne weiteres eine persönliche Bekanntschaft im Rahmen des häuslichen Verkehrs gestattete. Wurde die Werbung von der Gegenseite angenommen, traten die Parteien unmittelbar in die eigentlichen Eheabschlußverhandlungen ein.

1) v. TORNAUW, Mosl. Recht, S. 63.

Werbung und deren Annahme erzeugten auf keiner Seite der Parteien irgendwelche Rechte oder Pflichten.

Wir finden also im mohammedanischen Recht bis zum Zeitpunkt des Eheabschlusses kein weiteres Recht des Mannes, als das von ihm erwählte Mädchen entschleiert sehen zu dürfen. So hatte das Verlöbnis bis 1917 nur einen rein sittlichen Charakter, das allein das gegebene Eheversprechen zum Inhalt hatte. Darum werden die Verlobten im Volksmund heute noch die "Versprochenen" (sözlü) genannt.[2)]

Das Gesetz vom 31. Oktober 1917 bildet den Übergang vom alten zum neuen Recht. Hier wurde das Verlöbnis vorgesehen. In den Artikeln 1 und 2 wird bestimmt, daß dem Verlöbnis hinsichtlich der Eheschließung keine rechtsverbindliche Kraft zukommt. Ferner sehen diese Artikel vor, daß im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe die Braut dem Mann diejenigen Gegenstände zurückzugeben hat, die sie von ihm mit der Weisung, sie auf die "Mehr"[3)] d.h. Brautgabe anzurechnen, erhalten hat. Vor Empfang der Morgengabe hat die Frau das Recht, alle ehelichen Zärtlichkeiten des Mannes abzulehnen.[4)]

II. Das Verlöbnis im heutigen türkischen Recht

Das Verlöbnis wird im Türkischen Zivilgesetzbuch im ersten Teil (Das Eherecht) des zweiten Buches (Das Familienrecht als erster Abschnitt des dritten Titels (Die Eheschließung) behandelt.

---

2) MARDIN, Bd.III, Ist.1937, S. 5 ff.

3) "Mehr" ist die Morgengabe, welche der Frau bei Abschließung des Ehevertrages von ihrem Mann aus seinem Vermögen bestimmt wird. So v. TORNAUW, S. 67, Fn. 2, S. 80.

4) Näheres bei v. TORNAUW, S. 75.

1. Die Begründung des Verlöbnisses

Das TurkZGB in Art. 82 Abs. 1 bemerkt ausdrücklich, daß das Verlöbnis durch das gegenseitige "Eheversprechen" begründet wird.[5)]

Die Verlobung ist im türkischen Recht ein Vertrag, wie sich ohne weiteres aus dem französischen Text des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der die Grundlage für die Übersetzung ins Türkische gebildet hatte, ergibt (contrat de fiançailles).

Die Begründung des Verlöbnisses erfolgt nach türkischem Recht formlos. Stellvertretung ist um der hohen sittlichen Idee der zu versprechenden Ehe willen ausgeschlossen; d.h., daß auch die Eltern oder der Vormund nicht ohne Wissen und Zustimmung die von ihnen gesetzlich zu vertretende Person verloben können, was nach islamischem Recht möglich war.[6)]

Zwar ist ein bestimmtes Mindestalter für die sich Verlobenden nicht vorgeschrieben, doch setzt das TürkZGB gemäß den Artikeln 10 und 89 Abs. I Urteilsfähigkeit voraus und verlangt bei einem Minderjährigen nach Art. 82 Abs. II TürkZGB die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei fehlender Zustimmung hat das Verlöbnis im Falle der beschränkten Geschäftsfähigkeit keine bindende Wirkung und ist hier ein sogenannter hinkender Vertrag.[7)] Da es sich dabei um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt, soll auch im Falle der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei einer noch nicht mündigen Person die Zustimmung des Vertreters nur den Willen des Mündels vervollständigen. Das bedeutet, daß der gesetzliche Vertreter nicht das Recht

5) Dagegen enthält das BGB nicht einmal eine Vorschrift über die Begründung des Verlöbnisses; vgl. §§ 1297 - 1302.

6) Hier bestand sogar die Sitte, daß nur durch Absprache der gesetzlichen Vertreter beider Parteien die nicht geschäftsfähigen Personen (meist Kinder) verheiratet wurden; vgl. SAYMEN, Aile Hukuku Ist., 2. Aufl. 1960, S. 49.

7) So GMÜR, Komm. z. SchwZGB, II. Fam. Recht (übersetzt von ÇERNIS, in: Ist. Huk. Fak. Mec. 1945, Bd. X, S. 727 (720); wie auch EGGER, Komm. z. SchwZGB, II. Fam. Recht (übers. von ÇAĞA, Ist. 1943, Art. 90 (82); ebenso in VELIDEDEOĞLU, T.A. Huk., 4. Aufl. 1960, S. 22.

hat, die unmündige Person nach eigenem Gutdünken und ohne deren Willen zu verloben.[8)]

Dies ist eine entscheidende Wendung in der Auffassung des neuen türkischen Rechts weg von dem islamischen Recht, indem - wie oben schon erwähnt - die Verlobung, meist auch der mündigen Personen, fast ausschließlich durch Vertretung vorgenommen wurde. Zwar entstanden hier weiter keine Probleme, doch finden sich noch heute Restbestände der alten Gewohnheit der Vertretung bei dem Verlöbnis. In vielen Familien sucht die Mutter wie in früheren Zeiten für ihren Sohn die zukünftige Frau aus und bespricht die Heirat mit der Mutter der ausgewählten Braut.

An dieser Stelle ist es vielleicht interessant zu erwähnen, daß in der Türkei die Sitte besteht, Mädchen aus kinderreichen armen Familien in wohlhabende Familien - oft zu den eigenen Kindern - aufzunehmen. Die Familie verpflichtet sich, das Kind angemessen zu kleiden, zu ernähren und zu erziehen, wofür das Mädchen, wenn es alt genug dazu ist, Hilfeleistungen im Haus zu verrichten hat. Diese Pflegeeltern betrachten es später auch als ihre Aufgabe, das Mädchen zu verheiraten und ihr eine Aussteuer mitzugeben.

2. Die Wirkungen des Verlöbnisses

Im Türkischen Zivilgesetzbuch liegen die eigentlichen Wirkungen des Verlöbnisses nicht wie bei der Eheschließung auf rechtlichem Gebiet, sondern werden mehr von der Sitte bestimmt, indem sich die Verlobten gegenseitige Treue, Liebe und Achtung schulden. Das Verlöbnis soll vor allen Dingen die engeren Beziehungen der Brautleute der Gesellschaft gegenüber rechtfertigen und ihnen den Übergang vom anfänglichen Fremdsein zum späteren ehelichen Vertrautsein erleichtern. Um der Öffentlichkeit die Verlobung anzuzeigen, ist es wie in anderen Ländern üblich, eine Feier zu veranstalten und sich die Verlobungsringe zu geben.[9)]

8) Dazu VELIDEDEOĞLU, S. 23.
9) Vgl. OGUZOĞLU, 5. Aufl., Ankara 1963, S. 18 f.

Es bestehen folgende Rechte und Pflichten der Verlobten:

a) Treuepflicht

Über die Treuepflicht herrscht nach der gesellschaftlichen Auffassung und Sitte kein Zweifel, obwohl es darüber keinerlei gesetzliche Bestimmungen gibt. So ist es dem Verlobten bei Verletzung der Treuepflicht durch den anderen Verlobten ohne weiteres möglich, die Verlobung mit Recht zu lösen. Hierbei erstreckt sich der Begriff der Treueverletzung nicht nur wie bei der Ehe auf den Treubruch durch den geschlechtlichen Verkehr des Partners mit einer anderen Person, sondern auf eine jegliche Handlung, die dem Verlöbnis Schaden zufügt, d.h. mit anderen Worten, daß sich die Verlobten in der selbstgewählten Lage befinden, ihre Eheschließung durch aufrichtiges Verhalten einander gegenüber zu ermöglichen.[10]

b) Heiratspflicht

Dem Verlöbnis zugrunde liegt die spätere Heirat der Verlobten, doch besteht dazu gemäß dem Art. 83 Abs. I TürkZGB kein rechtlicher Zwang.[11] Andererseits besitzt die Heiratspflicht auch nicht nur ideellen Charakter, da nach den Artikeln 84, 85 TürkZGB der Verlobte, der am Bruch des Verlöbnisses Schuld trägt, zu Schadenersatz und Genugtuung verpflichtet ist.

c) Recht der Aussageverweigerung als Zeuge

Ist einer der Verlobten angeklagt, so kann der andere Verlobte die Zeugenaussage wegen Befangenheit verweigern, wie auch ein Richter für den

10) So eine verbreitete Ansicht: VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., Ist. 1960, S. 28; SAYMEN, 2. Aufl., Ist. 1960, S. 52.

11) Der Art. 83 Abs.1 lautet: "Aus dem Verlöbnis entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe." Vgl. dazu OĞUZOĞLU, 5. Aufl., S. 20 f.

Fall, daß er mit der beklagten Person verlobt ist, die Übernahme der Verhandlung ablehnen kann.[12]

d) Recht auf Ehelichkeitserklärung

Der Art. 249 des TürkZGB hat für die Verlobten besondere Bedeutung, da ihm entsprechend die nach dem Tode oder der plötzlichen Eheunfähigkeit des einen Verlobten geborenen Kinder für ehelich erklärt werden können. Dieses Recht steht auch dem Kind und sogar dessen Nachkommen zu. Daraus ist ersichtlich, daß in diesem Fall ein außerehelich geborenes behandelt wird.[13]

e) Recht der Braut auf Entschädigung im Fall der gewaltsamen Tötung des Bräutigams

Tritt der Fall ein, daß der Bräutigam getätet wird, so kann die Braut bei dem Täter um Schadenersatz nachkommen, sofern sie durch den Tod des Bräutigams in große Bedürftigkeit geraten ist (OR. Art. 45, Abs. II).

3. Die Beendigung des Verlöbnisses

Das Verlöbnis endet in der Regel mit der Eheschließung, kann aber auch aus Gründen der einverständlichen Aufhebung (ikâle),[14] Tod eines Ver-

12) So die Gesetze des türkischen Prozeßrechts: TürkZPO Art. 245 Nr.1 und TürkStPO Art. 47 Nr. 1.

13) H.M.: OĞUZOĞLU, S. 20; SAYMEN, S. 53; VELIDEDEOĞLU, S. 25.

14) Die Aufhebung eines Vertrages mit dem Einverständnis beider Parteien nannte man im alten türkischen Recht "Ikâle". Für diesen Ausdruck wurde bis jetzt noch kein anderer geprägt. So VELIDEDEOĞLU, T.A. Huk., 2. Aufl., S. 30, Fn. 2.

lobten (TürkZGB Art. 86, letzter Satz), sonstigen Unmöglichwerdens der Eheschließung, sowie durch einseitig erklärten Rücktritt und im Falle der auflösenden Bedingung beendet werden. - Wird die Verlobung aus einem der oben angeführten Gründe gelöst, so kehren beide Verlobten in ihren alten Stand zurück, und es besteht damit zwischen ihnen kein rechtliches Verhältnis mehr. Jedoch sollen sich die ehemaligen Verlobten auch fernerhin mit Anstand und Achtung begegnen.[15)]

a) Einseitiger Rücktritt

Im Falle der Auflösung des Verlöbnisses durch einseitig erklärten Rücktritt muß wegen der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche die Schuldfrage geklärt werden. Das ist Aufgabe des Gerichts. Dabei muß der Verlobte, der das Verlöbnis lösen will, die von ihm als gerechtfertigt angesehenen Gründe unter Beweis stellen. Ist der Auflösungsgrund gerechtfertigt, so entstehen dem Auflösenden keine Verpflichtungen. Ist er aber nicht gerechtfertigt, so wird derjenige, der die Verlobung auflöst, zu Schadenersatz oder Genugtuung, in manchen Fällen auch zu beidem verpflichtet.

b) Schadenersatz

Schadenersatz muß geleistet werden, wenn einer der Verlobten das Verlöbnis ohne gerechtfertigten Grund beendet oder an dessen Auflösung Schuld trägt (Art. 84 TürkZGB). - Den Schadenersatz erhält die Partei, die in Hinsicht auf die spätere Ehe im guten Glauben Aufwendungen gemacht hat.[16)] Dazu gehören z.B. Veranstaltungen, Anschaffungen, Mieten einer Wohnung usw. Schweizerische und türkische Rechtsprechung sind hier gleicher Meinung, wie wir aus Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts und des türkischen Kassationsgerichtshofes ersehen können.[17)]

15) Zustimmend SAYMEN, S. 56.

16) VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 30.

17) JdT. 1954, S. 13 ff. (Entsch. vom 28.5.1953); Türk. Kass. Entsch. vom 30.4.1951, Tem. 3 HD, E. 7491/K: 4950 bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Küll., Bd. 5, 1952, Nr. 24, S. 15.

Allerdings müssen die Aufwendungen den Verhältnissen der Verlobten entsprechen.[18] Die Entschädigung wird nicht im vollen Preis der Aufwendungen festgesetzt, sondern nur in einem ihnen angemessenen Verhältnis. - In besonderen Fällen kann der Richter aber auch die gesamte Entschädigung zugunsten der geschädigten Partei festsetzen.[19] Aufwendungen, die von einem Angehörigen der Partei getroffen worden sind, verpflichten nicht zu Schadenersatz. So hat z.B. der schuldige Verlobte dem Vater seiner Braut keinen Schadenersatz zu leisten für Anschaffungen, die dieser in Hinsicht auf die spätere Ehe seiner Tochter gemacht hat.[20] - Hier muß noch hinzugefügt werden, daß Geschenke, die sich die Verlobten während der Verlobungszeit gegeben haben, zurückgefordert werden können (Art. 86 Abs.I TürkZGB).

c) Genugtuung

aa) Anspruch auf Genugtuung

Der Bruch eines Verlöbnisses kann nicht nur materiellen Schaden, sondern auch ideellen Schaden zufügen, wie schwere Kränkung oder Verletzung in persönlichen Verhältnissen (Art. 85 TürkZGB). - Dabei muß einmal die Schuld des beschuldigten Verlobten nachgewiesen werden, und zum anderen muß der Schaden, den der betroffene Verlobte erlitten hat, wirklich ernsthafter Natur sein. - So wird in der Türkei z.B. als schwere Kränkung bewertet, wenn die Verlobten in der Verlobungszeit eine gemeinsame Wohnung innehatten, wie in einer Ehe miteinander lebten und durch die Schuld des Bräutigams eine Trennung herbeigeführt worden ist. Selbst dann, wenn ein vorehelicher Beischlaf nicht stattgefunden hat, ist dem Ruf der Braut soviel Schaden zugefügt worden, daß ihr eine Genugtuung zugesprochen werden muß.[21] Im Falle einer Schwangerschaft wird der

18) VELIDEDEOĞLU, T.A.Huk., S. 31.

19) SAYMEN, S. 61.

20) So Kassationshof Tem.2.Hd. vom 28.4.1944, K. 1874/2003, bei TEPECI, 2. Aufl., Ankara 1955, S. 84; ebenso in der Sache OĞUZOĞLU, S. 26; VELIDEDEOĞLU, S. 31.

21) H.M. vgl. OĞUZOĞLU, S. 26 ff.; ebenso VELIDEDEOĞLU, T.A.Huk., 4. Aufl., S. 32 f.; wie auch SAYMEN, S. 61 ff.

Schaden noch höher eingeschätzt.[22] - Außerdem kann gemäß den Artikeln 305 und 319 des TürkZGB Genugtuung verlangt werden, wenn die sonst unbescholtene Braut durch den vorehelichen Beischlaf in ihrer Persönlichkeit verletzt worden ist. - Diese Artikel 305, 310 und 85 sind für die türkische Frau von besonderer Wichtigkeit, da sie durch die streng moralische und sittliche Einstellung der Gesellschaft in den oben beschriebenen Fällen mehr Schaden erleidet als z.B. eine Westeuropäerin. Es wird für sie nach einer solchen Situation kaum möglich sein, geheiratet zu werden, was ihr - besonders wenn sie auf dem Lande lebt - große Nachteile bringt. - Ist die Unbescholtenheit der Braut nicht offen ersichtlich, sondern muß im Gegenteil angenommen werden, daß sie den vorehelichen Beischlaf gewollt hat, so kann ihr keine Genugtuung zugesprochen werden.[23]

bb) Klage auf Genugtuung

Die Klage auf Genugtuung dient nicht dazu, materiellen Schaden zu ersetzen, sondern sie soll der verlassenen schuldlosen Verlobten, die in ihren Gefühlen verletzt worden ist und deren Stellung in der Gesellschaft durch die Ehrenkränkung Schaden gelitten hat, zur Entschädigung und Rehabilitierung dienen.[24]

Ein solcher Anspruch ist höchstpersönlich und im Gegensatz zum Anspruch auf materiellen Schaden, der zu Lebzeiten auf andere Personen und im Fall des Ablebens auf Erben übergehen kann, nicht übertragbar. Gemäß Art. 85 Abs. II des TürkZGB geht die Genugtuungsklage nicht auf den Erben über, es sei denn, daß sie zur Zeit des Erbganges anerkannt oder eingeklagt ist. Hier besteht ein Unterschied zu dem Art. 93 Abs.II des SchwZGB, der dem Art. 85 Abs.II des TürkZGB entspricht.

In dem Art. 93 Abs.II des SchwZGB heißt es: "Der Genugtuungsanspruch

22) So zutreffend VELIDEDEOĞLU, S. 33.
23) So die h.M., vgl. SAYMEN, S. 63.
24) Vgl. hierzu OĞUZOĞLU, S. 27.

ist nicht übertragbar, er geht jedoch auf die Erben über, wenn er zur Zeit des Erbganges anerkannt oder eingeklagt ist."

In Art. 85 Abs. II des TürkZGB ist der Satz "der Genugtuungsanspruch ist nicht übertragbar" nicht mit übernommen worden. Doch hat man in der türkischen Rechtslehre für richtig erkannt, daß man den bei der Auflösung des Verlöbnisses entstandenen Genugtuungsanspruch wie in der Schweiz, also dem Art. 93 Abs. II entsprechend, behandeln muß.[25] Der Anspruch auf Genugtuung wird mithin auch in der Türkei grundsätzlich als nicht übertragbar erachtet.[26]

Nur in zwei Fällen ist der Anspruch auf Genugtuung übertragbar: einmal, wenn die geschädigte Partei ihren Anspruch durch ein Schreiben oder notarielle Mitteilung der schuldigen Partei kundtut und von dieser schriftlich die Anerkennung des Genugtuungsanspruchs erhält; zum anderen, wenn der geschädigte Verlobte auf Genugtuung geklagt hat. In diesen Fällen geht der Anspruch auf die Erben über und ist auch auf Dritte übertragbar. Die Festsetzung der Genugtuung ist wie beim Schadenersatz dem freien Ermessen des Richters überlassen. Dabei sind keine Höchstgrenzen angegeben.[27]

d) Verjährung

Entsprechend Art. 87 TürkZGB sind Klagen in Bezug auf das Verlöbnis spätestens ein Jahr nach dessen Auflösung verjährt. In diese Frist gehören auch Schadenersatz und Genugtuung sowie Forderung auf Rückgabe der Geschenke.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag der Auflösung des Verlöbnisses. Doch nach der herrschenden Rechtslehre in der Türkei wird diese Verjährungsfrist wie die im Obligationenrecht in den Artikeln 60 und 66 behandelten Fristen gehandhabt; d.h., man rechnet sie von dem Tag an, an dem der

25) So auch OĞUZOĞLU, S. 28 f.; vgl. dazu SAYMEN, S. 64 Fn. 64.
26) VELIDEDEOĞLU, S. 34; OĞUZOĞLU, S. 29.
27) In dem ehemaligen Züricher Zivilgesetzbuch wurde die Höchstsumme der Genugtuung auf 20.000 Frank festgesetzt; hierzu EGGER, Art. 93, Nr. 6.

Verlobte Kenntnis von der Auflösung des Verlöbnisses erhalten hat.[28)]

Hier kann man der Rechtslehre nur zustimmen, da es in diesem Fall gilt, den guten Glauben des Partners zu schützen. Gerade bei dem Verlöbnis ist es nicht immer eindeutig festzustellen, wann der genaue Zeitpunkt der Auflösung war, es sei denn durch Tod, ausdrückliche Willenserklärung oder im Falle auflösender Bedingung.

Abschnitt B: Die Eheschließung

I. Die Eheschließung im islamischen Recht

Die Eheschließung im islamischen Recht (aqd an nikâh) ist ein zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts nach den Regeln des Scheriat abgeschlossener Vertrag, welcher die eheliche Beiwohnung zum Zweck hat.[1)] Doch kann eine Ehe nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen abgeschlossen werden. Dazu gehört die Ehefähigkeit, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Ehehindernisse und ein formgerechter Vertragsabschluß.

1. Die Ehefähigkeit

Unter der Ehefähigkeit versteht das Scheriatrecht, daß eine geschlossene Ehe auch körperlich vollzogen werden kann. So beginnt nach früherem Recht die Ehefähigkeit praktisch mit der Geschlechtsreife (Pubertät). Da der Zeitpunkt derselben aber von einer Person zur anderen verschieden ist, wurde ein bestimmtes Alter für die Volljährigkeit angenommen und zwar bei männlichen Personen mit Vollendung des 15. Lebensjahres und bei weiblichen Personen mit Vollendung des 9. Lebensjahres.[2)] Al-

28) SAYMEN, S. 65; VELIDEDEOĞLU, S. 36.
1) Vgl. TORNAUW, Mos. Recht, S. 62.
2) So bei TORNAUW, S. 66.

lerdings wurden Ehen durch die Vermittlung der Eltern oder Vormünder schon im frühesten Kindesalter geschlossen; doch konnten auf solche Weise verheiratete Kinder nach der Erlangung der Pubertät Widerspruch erheben und die Ehe auflösen (Optionsrecht).[3]

2. Die Ehehindernisse

Das islamische Eherecht hat zahlreiche Ehehindernisse,[4] bei deren Vorliegen die Eingehung der Ehe verboten ist, bzw. eine geschlossene Ehe nichtig oder anfechtbar wird.

Es wird hier unterschieden zwischen dauernden und vorübergehenden Ehehindernissen. Die wichtigsten dauernden Ehehindernisse gründen sich auf der Blutsverwandtschaft, der Milchverwandtschaft und der Schwägerschaft. Alle drei Arten werden gleich behandelt und verbieten die Ehe auf jeden Fall. Bei Blutsverwandtschaft in gerader Linie erstreckt sich dieses Verbot auf die auf- und absteigende Linie einschließlich der unehelichen Kinder und deren Nachkommen. In der Seitenlinie ist die Ehe verboten zwischen Blutsverwandten zweiten und dritten Grades, also zwischen Geschwistern, zwischen Onkel und Nichte, zwischen Tante und Neffe. Die Milchverwandtschaft wird, wie das Wort schon ausdrückt, durch die Amme vermittelt. Es entsteht hier zwischen ihr und dem Säugling das gleiche Verhältnis wie zwischen Mutter und Kind; und das Verhältnis zweier Geschwister bekommen zwei von einer Amme[5] gesäugte Kinder.

Bei der Schwägerschaft erstreckt sich das dauernde Eheverbot auf die Verschwägerten in auf- und absteigender Linie. Demzufolge ist also die Ehe zwischen Stiefvater und Stieftochter wie zwischen Stiefmutter und Stiefsohn verboten. Ebenfalls darf der Mann nicht die leibliche Schwester seiner Frau heiraten, es sei denn, daß er sich zuvor von seiner Frau scheiden ließ.

---

3) Vgl. MARDIN, S. 33 f.

4) Zu der Religion der Ehegatten vgl. BERGSTRÄSSER, Grundzüge des islamischen Rechts, Berlin u. Leipzig 1935, 4. Kap., 4. Abschn.

5) Vgl. hierzu unten S. 54 f.

Besonderer Erwähnung verdient, daß eine Adoptivverwandtschaft kein Ehehindernis darstellt.

Zu den vorübergehenden Ehehindernissen zählt das Vorhandensein der festgelegten Anzahl von vier Frauen; die Erneuerung einer Ehe mit einer Frau, über welche man den Scheidefluch (le'on) ausgesprochen hat, die Andersgläubigkeit[6] eines der Ehegatten und die Heirat mit einer Frau während der gesetzlichen Wartezeit (iddet).

3. Der Eheschließungsvertrag

Der Eheschließungsvertrag ('aqd an nikâh) im islamischen Recht ist ein rein zivilrechtlicher Vertrag, bei dem die Absicht, eine Ehe zu schließen, unzweideutig und öffentlich zum Ausdruck kommen soll: "Die Erklärung des gegenwärtigen Eheschließungswillens ist die Ehe."[7]

Dieser Vertrag wird zwischen dem Bräutigam (bzw. seinem Vertreter) und dem als eigentlichen Eheschließer fungierenden Geschlechtsvormund (Wali) der Braut, d.h. dem nächsten erbfolgeberechtigten männlichen Verwandten abgeschlossen,[8] wobei der wesentlichste Bestandteil des Vertrages in der Vereinbarung einer angemessenen Brautgabe (mehr, mahr, ṣadaq) besteht. Das hat der islamischen Eheschließung teilweise den Ruf eines Kaufvertrages eingebracht.[9] Diese Feststellung soll keine Herabsetzung der islamischen Ehe bedeuten. In der Praxis ist sie kaum weniger dauerhaft als die Ehe im christlichen Abendland.[10]

---

6) Mit Frauen hebräischer oder christlicher Religion ist die zeitweilige Ehe nach den Regeln der Schiiten erlaubt; so TORNAUW, S. 65.

7) Vgl. auch BERGSTRÄSSER, S. 82; ebenso JÄSCHKE, "Zur Form der Eheschließung ..." in: WI.N.S. II (1952 - 1953), S. 170: nudus consensus.

8) SPIES und PRITSCH, "Klassisches islamisches Recht", in: Handbuch der Orientalistik, Abt.I, Erg.Bd.III, Leiden 1963, S. 226.

9) Vgl. unten Abschnitt D. 1.

10) Zustimmend JÄSCHKE, "Trägt die islamische Eheschließung religiösen Charakter?", in: Der Islam, Bd.37, Berlin 1961, S. 247.

Neben dem Vertrag steht als einzig zwingende Formvorschrift die klare öffentliche Zustimmungserklärung vor mindestens zwei oder mehr unbescholtenen männlichen Zeugen.[11]

Wie in manchen europäischen Ländern war die Beachtung einer religiösen Zeremonie für die Gültigkeit der Eheschließung nicht erforderlich. Trotzdem wurde es im Laufe der Entwicklung zu einer Tradition in der türkischen Gesellschaft, die Ehe unter der Mitwirkung eines Imams (Ortsgeistlichen, Moscheenvorstehers) einzugehen, was der islamischen Eheschließung einen geradezu religiösen Charakter zu verleihen scheint.[12] Was die Mitwirkung des Imams bei der Eheschließung überhaupt notwendig werden ließ, war folgendes: Hat die Braut keinen Geschlechtsvormund (Wali), so wird sie in der Regel von dem zuständigen Vertreter der Obrigkeit (hâkim), meist dem Richter (qâdi) oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter (na'ib), betreut. Diesem obliegt im allgemeinen auch die Prüfung der materiellen Voraussetzungen[13] zur Eheschließung. Ferner wurden auch vielfach mit der Zeit die beiden Zeugen der Eheschließung zu Berufszeugen, die als eine Art Notare fungierten, allerdings immer nur unter Aufsicht und mit Erlaubnis des zuständigen Vertreters der Obrigkeit. In der Türkei zog man als Berufszeugen und "Eheschließer" meistens den Dorfgeistlichen (Imam) zu,[14] vor allem wohl im Hinblick auf die dem "Eheschließer" vom Propheten Mohammed (Hedithe-Aussprüche des Mohammed) dringend empfohlene fromme Ansprache (Hutba) vor der Eheschließung und das nach derselben zu sprechende Traugebet (nikâh duasi). Diese Ansprache sollte der Ehe den Charakter "eines heiligen Vertrages" geben und sie den Beteiligten als eine auf Koran und Sunna gestützte Institution vorführen.[15]

---

11) Die Azemiten lassen auch das Zeugnis eines Mannes und zweier Frauen zu; vgl. TORNAUW, S. 70.

12) Wie hier auch VELIDEDEOĞLU, "Erfahrungen mit dem schweizerischen ZGB in der Türkei", in: ZSchwR., Bd.81, Basel 1962, S. 61.

13) Dazu JÄSCHKE, "Imam-Ehe in der Türkei", in: WI. N.S.4, Leiden 1956, S. 165.

14) Die Frage, seit wann der Imam als ständiger Eheschließer wirkte, bedarf noch der Erforschung; vgl. JÄSCHKE, "Imam-Ehe ...", S. 167 f.

15) Näheres bei JÄSCHKE, "Trägt die islamische Eheschließung religiösen Charakter?", S. 247.

Doch wenn auch dem Rechtsgeschäft durch Hervorhebung des religiösen Moments eine besondere Weihe verliehen werden soll, und der Imam zur Ausubung desselben der geeignete Mann ist, blieb er dabei immer nur der Vertreter des Wali bzw. der Obrigkeit und hatte somit als Eheschließer nur rein weltliche und keine "geistliche" Funktion. Es muß hier noch einmal betont werden, daß der Vollzug der Eheschließung (nikâhın kıyılması) ohne den Imam, ja auch ohne die religiöse Ansprache (hutba), rechtsgültig ist, und diese hinter dem weltlichen Geschäft des "Mehr-Handels" (Morgengabe) sogar meist weit zurücktritt.[16]

4. Die polygame Ehe

Die gebräuchlichste Art der Ehe im islamischen Recht ist bekanntlich die polygame Ehe, genauer gesagt die Polygynie, die Mehr-Frauen-Ehe (taaddüdü zevcat). Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, eine Frau zu erwerben, einmal die rechtliche Eheschließung (nikâh) und zum anderen das Konkubinat (teserri). Das Konkubinat bedeutet den Erwerb einer Sklavin durch Kauf, wodurch der Mann Eigentümer wird und alle Rechte auf die Frau besitzt. Es war dem Willen und dem Vermögen des Mannes freigestellt, so viele Sklavinnen zu besitzen wie er wollte.

Während der Mann beim Konkubinat Eigentümer der Frau wurde, erhielt er durch die Eheschließung nur das Anrecht auf sie, das er sich durch eine entsprechende Morgengabe (mehr, mahr) erwerben mußte. Wie in der nachfolgenden Sure des Koran steht,[17] war ein Mann berechtigt, gleichzeitig bis zu vier Frauen zu heiraten: "... Auch nehmt nach Gutbefinden nur eine, zwei, drei, höchstens vier Frauen. Fürchtet ihr aber auch so noch, nicht gerecht sein zu können, so nehmet nur eine oder lebt mit Sklavinnen[18] (die unter eurer Hand, eurem Recht stehen), die ihr euch erwarbt." Um den Frauen gerecht zu werden, mußte der Ehemann allen

16) Vgl. auch JÄSCHKE, S. 247.

17) PARET, Der Koran, Stuttgart 1963, Sure "Die Weiber" (Al-Nisa), Vers (ayet) 3; Kur'an Kerim. Verl. NEBIOĞLU, Istanbul o.J., S. 43.

18) Heirat mit ihnen ist unzulässig.

vier gegenüber für gleiche Nahrung (infak), Kleidung (ilbas) und Wohnung (iskan) sorgen und allen die gleiche Zuneigung entgegenbringen. Wie ELMALI[19] dazu kommentiert, wurden diese Verordnungen des Koran zum Schutze der Frauen und den Männern zum Maßhalten gegeben, da in der Zeit vor dem Islam hauptsächlich in den arabischen Ländern die moralischen Sitten sehr verdorben waren.

Die Mehrehe ist jedoch in der Türkei nie ganz der Mentalität des Volkes entsprechend gewesen und hat sich auch nicht entscheidend durchsetzen können.[20]

II. Die Eheschließung nach heutigem türkischem Recht

Das heute geltende türkische Recht verlangt zu einer wirksamen Ehe Ehefähigkeit, Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und einen formgerechten Eheabschluß.

1. Die Fähigkeit zur Eheschließung

Die Voraussetzungen zu einer Eheschließung sind nicht gleichzusetzen mit denen, die zu einem allgemeinen Rechtsgeschäft notwendig sind, da die Eheschließung eine ganz persönliche Rechtshandlung und daher nicht mit anderen Rechtsgeschäften zu vergleichen ist. Diese Voraussetzungen werden in der Rechtslehre, so auch im Türkischen Zivilgesetzbuch, als Ehefähigkeit (capacité de mariage - evlenme ehliyeti) bezeichnet und verlangen, daß eine Person, die eine Ehe eingehen möchte, ein bestimmtes Alter erreicht hat, urteilsfähig und nicht entmündigt ist.

---

19) ELMALI, Kur'an Tefsiri (Kommentar zum Koran), Bd. II, o.J., S. 1291.

20) H.M.; vgl. SAYMEN, S. 33.

a) Ehemündigkeit

Die Meinungen der Juristen und der Mediziner gehen in Bezug auf die Ehemündigkeit auseinander.[21] Während die Mediziner eine zu frühe Ehe aus biologischen Gründen ablehnen, ist die Meinung der Juristen, daß man darauf nicht immer Rücksicht nehmen könne, wenn soziale Lebensbedürfnisse im Vordergrund ständen. Nur insoweit sind sie einer Ansicht, daß das zur Ehemündigkeit notwendige Alter in den südlichen Ländern niedriger sein sollte als in den nördlichen Ländern. In den europäischen Gesetzbüchern ist die Altersgrenze der Ehemündigkeit beim Manne zwischen 14 - 21 und bei der Frau zwischen 12 - 18 Jahren festgelegt.[22]

Bei der Annahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei wurde mit Rücksicht auf die frühe körperliche Entwicklung der türkischen Bevölkerung das vorgeschriebene Ehemündigkeitsalter entsprechend herabgesetzt. Während in Art. 96 des SchwZGB bei dem Manne das vollendete 20. Lebensjahr und bei der Frau das vollendete 18. Lebensjahr gefordert wird, setzte der türkische Gesetzgeber dieses in der Schweiz geltende Ehemündigkeitsalter für den Mann auf 18 und für die Frau auf 17 Jahre herab - in außerordentlichen Fällen für beide Geschlechter auf 15 Jahre.

Vor allem aus soziologischen Gründen war das von dem TürkZGB bestimmte Ehemündigkeitsalter für den türkischen Bauern, der früh zu heiraten pflegte, nicht geeignet. - Da es der Bevölkerung Anatoliens schwer fiel, die alten Lebensgewohnheiten aufzugeben, versuchte man das Gesetz zu umgehen. Dafür gab es zwei Möglichkeiten: Einmal versuchte man, an Hand von Zeugen sein Alter heraufzusetzen. Das geschah durch eine Klage (tashihi sin davasi)[23] auf Erhöhung des Alters, indem man behauptete, sein Alter sei in das Register falsch eingetragen worden. Dieses hatten die Zeugen zu bekräftigen. Diese Klagen, deren Zahl sich mit der Zeit vergrößerte, nahmen bei Gerichte sehr erheblich in Anspruch.

---

21) Vgl. hierzu EGGER, Art. 96 (88), Nr.3, S. 52.

22) Vgl. BOSCHAN, Europ. Familienrecht, 3.Aufl., 1963;
In der DDR und in Ost-Berlin ist die Ehemündigkeit des Mannes auf 18 Jahre herabgesetzt, die der Frau auf 18 Jahre erhöht. Vgl. dazu KEGEL, IPR, 2. Aufl. 1964, S. 203.

23) Dazu VELIDEDEOĞLU, Türk. Med. HUK., 6. Aufl., S. 149 Fn. 16.

So zählte man im Jahre 1935 33593
1936 40899
1937 61806 Klagen über Altersfeststellung.[24]

Zum anderen versuchte man, mit Ausnahmegründen wie Lebensgefahr, Waisentum usw. eine Heiratszulassung zu erreichen. Das Urteil darüber war gemäß Art. 1 des TürkZGB dem Richter nach eigenem Ermessen überlassen. Wie sehr auch die Zahl dieser besonderen Fälle anwuchs, zeigen folgende Daten:

So wurden im Jahre 1935 900
1936 1264
1937 2085 Heiratsgenehmigungen dieser Art verlangt.[25]

Daneben vermehrte sich die Zahl der Konkubinatsehen durch die Höhe des Ehemündigkeitsalters, da es viele junge Leute gab, die die Mühe eine Klage auf Altersfeststellung zu erheben, scheuten,[26] und sich statt dessen heimlich durch den Imam trauen ließen. Dieser Mißstand sowie die oben angeführten Zahlen zeigen, daß sich alte Lebensformen nicht ohne weiteres in neue Gesetze hineinpressen lassen, sondern daß sich auch die Gesetze den gegebenen Lebensgewohnheiten angleichen müssen.

Da die Gesetzgeber die Unhaltbarkeit der Situation erkannten, fühlten sie sich gezwungen, ein neues Gesetz zu entwerfen, das sich den sozialen Bedürfnissen anpaßte.

Durch ein Abänderungsgesetz im Jahre 1938[27] hat man die Altersgrenzen derart geändert, daß ein Mann mit 17, eine Frau mit 15 Jahren ehefähig wird und in außergewöhnlichen Fällen die Eheerlaubnis einem 15-jährigen Mann (wie bisher) und einer 14-jährigen Frau gewährt werden kann. Das

24) So bei SAYMEN, S. 76; hierzu s. auch die grundlegende Arbeit von HIRSCH, Das SchwZGB in der Türkei, in: SJZ. 15. Nov. 1954, 50. Jg.
25) So bei SAYMEN, S. 77.
26) VELIDEDEOĞLU, T.A.Huk., 4. Aufl. 1960, S. 45 f.
27) Ges. Nr. 3453 vom 15. Juni 1938. In: R.G. Nr. 3945 v. 28.6.1938 s. auch HIRSCH, Bericht über die Türkische Gesetzgebung Jahr 1938, S. 478 f.

Mündigkeitsalter ist auf 18 Jahre, das Mindestalter für die Mündigkeitserklärung für beide Geschlechter auf 15 Jahre festgesetzt worden (Artikel 11 u. 12 TürkZGB). Da jedoch Eheschließung mündig macht, kann bereits eine 14-jährige Frau durch Eheschließung auch die Mündigkeit erreichen (Art. 11 Abs.2 TürkZGB).[28)]

Aber auch diese Änderung reichte nicht aus. Es wurden weiterhin Klagen auf Heraufsetzung des Alters erhoben. Die türkischen Gerichte mußten sich z.B.
im Jahre 1947 mit 3114
1948 mit 2840
1949 mit 2892 solcher Klagen befassen.[29)]

Auf Grund dieser Klagen schlug der Ausschuß zur Änderung des Zivilgesetzbuches im Jahre 1950 im Vorentwurf in Anlehnung an das italienische Zivilgesetzbuch von 1942 vor, das Ehemündigkeitsalter für den Mann auf 16 und für die Frau auf 14 Jahre herabzusetzen. Dieser Vorentwurf ist jedoch bislang noch nicht Gesetz geworden.

In Art. 88 Abs.II TürkZGB wird die gerichtliche Ehemündigkeit geregelt. Für den Fall, daß ein Jugendlicher, der zwar noch nicht volljährig, aber für sein Alter reifer als seine gleichaltrigen Gefährten[30)] ist, und der aus unterschiedlichen Gründen schon verantwortlich handeln muß, kann das Gericht[31)] nach Art. 12 des TürkZGB ihm die Mündigkeit zuerkennen. Dazu ist sein Einverständnis und die Zustimmung der Eltern bzw. des Vormunds vor Gericht erforderlich. So wurde dem Art. 12 entsprechend in Art. 88 Abs.II auch die gerichtliche Ehemündigkeitserklärung für minderjährige Brautleute vorgesehen für den Fall, daß außerordentliche Umstände und schwerwiegende Gründe die Ehe eines Mädchens mit 14 und eines

---

28) Näheres darüber bei HIRSCH, "Bericht über die ...", in: Instituto Italiano di Studi Legislativi, Roma 1939, S. 478 ff.
29) Vgl. auch VELIDEDEOĞLU, in: ZvglRW, N.F., Bd.81, S. 65 (51).
30) So VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 48
31) Zuständiges Gericht "Asliye Mahkemesi", TürkZPO Art. 428, TürkZGB Art.12 Abs. I; in der Schweiz die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, Art. 15 SchwZGB.

Jungen mit 15 erfordern. Doch um diesen Artikel anwenden zu können, d.h. um solche Frühehen zu rechtfertigen, müssen tatsächlich schwerwiegende Gründe vorliegen. Im Art. 88 Abs.II des TürkZGB werden diese Gründe nicht näher bestimmt, so daß es dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, nach dem jeweiligen Sachverhalt zu beurteilen, ob ein solcher Sachverhalt gegeben ist. Der augenfälligste Grund ist die Schwangerschaft der Braut, und dieser Umstand bestimmt das Gericht auch tatsächlich oft dazu, die Ehemündigkeit zu erteilen. Doch bestehen schwerwiegende Rücksichten und außerordentliche Verhältnisse nicht nur im Falle einer Schwangerschaft oder eines schon geborenen Kindes.[32] Der Richter soll aber die Ehemündigkeitserklärung verweigern, wenn er die Ehe im Hinblick auf das Kind für nicht angeraten hält[33].

Andere schwerwiegende Gründe sind nach schweizerischen Entscheidungen schwierige und schlechte Lebensverhältnisse, Elternlosigkeit und überhaupt solche Fälle, in denen eine Heirat für den Minderjährigen von Nutzen sein könnte. Ein besonderer Fall ist die Auswanderung in ein Land, in dem das Ehemündigkeitsalter sehr niedrig ist[34].

Auch in der türkischen Rechtsprechung hat man sich diese Entscheidungen zu eigen gemacht. Es heißt z.B. in einer Entscheidung der zweiten Zivilkammer des türkischen Kassationsgerichtshofes vom 9.11.1937, daß bei Eheschließung eines 15-jährigen Jugendlichen mit einem 14-jährigen Mädchen untersucht werden muß, ob die Eheschließung für beide von dringender Notwendigkeit und zudem auch von Nutzen ist. Weiterhin soll geprüft werden, ob bei einem Nichtzustandekommen der Ehe für das Leben und die Ehre der Brautleute ein nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht.[35]

Nicht unbedingt wird als außerordentlicher Grund für die Ehemündigkeitserklärung die stattgefundene Beiwohnung und die Aufgabe der Unberührtheit des Mädchens angesehen. In einer Entscheidung des türkischen Kassationsgerichtshofs 1935 wurde die Klage einer Minderjährigen auf Eingehung der

32) So auch Kassationsgerichtshof, Entsch. vom 7.6.1935, 103 - 105; in: Temyiz Kararları 1935, S. 209.
33) VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 49.
34) EGGER, Art. 96, Nr.8, S. 54.
35) VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 77, Nr. 6.

Ehe aus den oben beschriebenen Gründen abgelehnt, mit der Begründung, da in diesem Fall nur der Mann vor Strafe geschützt würde, dem Mädchen aber kein Nutzen aus der Ehe erwachsen könne[36].

b) Urteilsfähigkeit

Außer der Ehemündigkeit, die von der Erreichung eines bestimmten Mindestalters abhängt, müssen beide Verlobten nach Art. 89 Abs. I des TürkZGB bei Eingehung der Ehe Urteilsfähigkeit haben. Urteilsfähigkeit setzt entsprechend dem Art. 13 des TürkZGB das vernunftmäßige Handeln einer Person voraus, d.h. Einsicht in Wesen und Bedeutung der Ehe sowie Verständnis für Aufgaben und Pflichten der Ehe.[37]

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist einer nicht urteilsfähigen Person jegliches Rechtsgeschäft untersagt. Eine Anwendung dieses Prinzips finden wir u.a. auch im Eherecht. Es liegt in dem Ermessen des Richters, die Urteilsfähigkeit einer Person festzustellen, wobei er des öfteren das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen hat.[38] Nach den jeweils vorherrschenden Gründen kann die mangelnde Urteilsfähigkeit entweder ein bleibender Zustand oder vorübergehender Natur sein.

Dauernde Urteilsunfähigkeit ist begründet in den Fällen der Unmündigkeit, der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche; in diesen Fällen ist eine Eheschließung ausgeschlossen.[39] Sollte dessen ungeachtet doch ein Eheabschluß zustandegekommen sein, so kann in diesem Fall vom Staatsanwalt und von anderen interessierten Personen die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe erhoben werden (Artt. 112, 113 TürkZGB).

36) Kassationsgerichtshof, 2.H.D. Entsch. vom 5.11.1935, 2463-2654, in: Temyiz Kararları 1935, S. 72; so meint auch mit Recht VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 49.

37) So BGE 48 II. 173; BGE 55 II.225; auch VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 43 f.; ebenso in der Sache OĞUZOĞLU, S. 35.

38) SAYMEN, S. 82.

39) H.M.; OĞUZOĞLU, S. 35 f.; SAYMEN, S. 82; VELIDEDEOĞLU, S. 44.

Bei einer nicht anhaltenden Urteilsunfähigkeit, die aus Gründen wie Trunkenheit, Hypnose, plötzlichen oder vorübergehenden Gedächtnisschwunds entstand, wird eine Ehe, die in solchem Zustand geschlossen wurde, nach dem TürkZGB als gültig angesehen.[40] Es ist aber den betroffenen Personen möglich, nach Wiedererlangung ihrer Urteilsfähigkeit die Ehe anzufechten (Art. 115 TürkZGB). Wird die Ehe nicht angefochten, behält sie ihre Gültigkeit.

c) Einwilligung der Vertreter

Von erheblicher Bedeutung im rezipierten türkischen Familienrecht ist die Einwilligung der Eltern und des Vormunds bei der Eheschließung. Um eine Ehe in der Türkei eingehen zu können, genügt es nicht, das in Art. 88 Abs. I des TürkZGB festgesetzte Ehemündigkeitsalter erreicht zu haben, sondern die betreffende Person muß auch volljährig und nicht entmündigt sein.

aa) bei unmündigen Personen

Nach Art. 7 der Eheschließungsanweisung (Ehe. Anw.)[40a] müssen beide Partner das 18. Lebensjahr erreicht haben, um eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern schließen zu können.[41] Sind sie jedoch minderjährig, benötigen sie die Einwilligung der Eltern. Besitzt z.B. durch Tod oder Scheidung nur einer der Eltern zur Zeit des Aufgebots die elterliche Gewalt, so genügt gemäß Art. 90 Abs. II des TürkZGB dessen Zustimmung.

40) So SAYMEN, S. 83.

40a) Die Eheschließungsanweisung von 1. September 1926 ist eine vom Justizministerium erlassene Durchführungsverordnung, die gleichzeitig mit Einführung des SchwZGB in Kraft getreten ist. Sie soll die Übernahme der schweizerischen Vorschriften erleichtern und beinhaltet ins einzelne gehende Regelungen über Voraussetzungen und Form der Eheschließung.

41) Personen, die nach Art. 12 TürkZGB vom Gericht für mündig erklärt worden sind, bedürfen nicht der elterlichen Erlaubnis. So auch EGGER, Art. 90, Nr. 2, S. 62.

Für den Fall, daß die Eltern verstorben oder aus irgendeinem Grunde nicht fähig dazu sind, hat der gesetzliche Vormund die Erlaubnis zu erteilen. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, das Recht des Kindes zu bewahren sowie dessen Achtung vor den Eltern zu erhalten.[42)]

Nach Art. 263 TürkZGB üben die Eltern während der Ehe die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Bei Uneinigkeit entscheidet der Wille des Vaters. Dies gilt jedoch nicht bei der Einwilligung zur Ehe einer zwar ehefähigen, aber nicht volljährigen Person. Hier müssen Vater und Mutter gemeinsam bestimmen, denn es ist wünschenswert, daß durch das Eindringen des neuen Partners die Harmonie der Familiengemeinschaft nicht gestört wird.[43)]

Bei der Erteilung der Heiratserlaubnis dürfen die Eltern keine Bedingungen stellen, da eine mit Bedingungen erteilte Erlaubnis unwirksam ist. Beim Aufgebot muß die Einwilligung der Eltern bzw. des Vormunds schriftlich vorliegen (Art. 97 Abs. II TürkZGB). Eine später erteilte Genehmigung ist ungültig. Es liegt vor allem im Ermessen des Richters zu beurteilen, ob der Minderjährige über die nötige körperliche und geistige Reife zur Ehe verfügt. Im Zweifelsfall hat er nach einem ärztlichen Gutachten zu entscheiden.

Wenn ein Minderjähriger die Ehe ohne Zustimmung der Eltern bzw. des Vormunds eingeht, ist die Ehe anfechtbar (Art. 120 Abs. I TürkZGB). Erreicht jedoch der Minderjährige zur Zeit der Anfechtungsklage das 18. Lebensjahr, oder ist die minderjährige Frau, die das 15. Lebensjahr schon erreicht hat, zur Zeit der Anfechtungsklage schwanger geworden, so wird die Ungültigkeitserklärung nicht mehr erfolgen (Art. 120 Abs. II TürkZGB). Kommt die Eheschließung zwischen zwei Minderjährigen, die das Ehemündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, zustande, z.B. ein 13-jähriges Mädchen heiratet einen 14-jährigen Jungen, so wird eine solche Ehe auf Grund einer Kassationshofsentscheidung auch dann für ungültig erklärt, wenn die elterliche Einwilligung vorgelegen hat.[44)]

---

42) So VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 46.

43) SAYMEN, S. 80.

44) Kass. Entsch. 2.HD. vom 14.9.1945, 2786-4001; bei TEPECI, Notlu ve izahli Türk Kanunu Medenisi (Ilgili kanun ve yargıtay kararlariyle), S. 87.

Gemäß Art. 88 Abs. II des TürkZGB hat das Gericht - wie oben dargelegt- die Möglichkeit, bei Vorliegen außerordentlicher Umstände die Ehemündigkeit auch einem Mädchen mit 14 und einem Jungen mit 15 Jahren zu erteilen.

Fraglich ist nun, inwieweit dazu eine Einwilligung der Eltern oder des Vormunds erforderlich ist.

Nach dem SchwZGB wird in Art. 96 Abs. II die Erklärung der Ehemündigkeit in außerordentlichen Fällen und bei schwerwiegenden Rücksichten von der Regierung des Wohnsitzkantones und unter Zustimmung der Eltern bzw. des Vormunds erteilt.

Der dem Art. 96 Abs. II entsprechende abgeänderte Art. 88 Abs. II des TürkZGB sagt dagegen im letzten Satz, daß die Eltern oder der Vormund vor dem Gericht angehört werden sollen; d.h. daß eine Zustimmung derselben nicht unbedingt erforderlich ist.

Bei der Annahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkischen Großen Nationalversammlung wurde das neue Türkische Zivilgesetzbuch als Gesamtwerk debattiert und angenommen. Demzufolge ist die Meinung des Gesetzgebers zu den einzelnen Artikeln und Abänderungen nicht bekannt. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfes von Justizminister Bozkurt gibt es darüber keine nähere Erklärung. Einige türkische Rechtswissenschaftler vermuten, daß der letzte Satz des Art. 88 Abs. II durch Unkenntnis falsch übersetzt worden sei. Sie sind auch der Ansicht, diesen Artikel wie in der Schweiz zu behandeln, also die Eltern bzw. den Vormund in außerordentlichen Fällen nicht nur anzuhören, sondern auch deren Zustimmung einzuholen.[45)]

Andere Meinungen gehen dahin, daß die Änderung des letzten Satzes des Art. 88 Abs. II kein Versehen, sondern die Absicht des Gesetzgebers sei,[46)] da der Gesetzgeber vor allem die Situation der Dorfbewohner vor Augen ge-

45) BELGESAY, Türk Kanunu Medeni Serhi, II. Aile hukuku, 3. Aufl., Ist. 1950, Art. 88, Nr. 5; GÖK-TÜRK, Aile hukuku, 3. Aufl., Ank. 1953; GÖNANSAY, S. 19; OĞUZOĞLU, S. 38; SCHWARZ, Aile hukuku, Übers. DAVRAN, Ist. 1946, 2. Aufl., S. 64.

46) VELIDEDEOĞLU, S. 50; SAYMEN, S. 79.

habt habe und die Entscheidung über einen außergewöhnlichen Fall lieber in die Hand des unparteiischen Richters allein legen wollte.

Jedes Gesetz sollte, wenn es Anwendung findet, auch nach den sozialen Bedürfnissen des Landes ausgelegt werden. So muß man auch hier bedenken, daß in der Türkei seit jeher die Gewohnheit besteht, früh zu heiraten, und daß es aus dieser Gewohnheit her zu verstehen ist, wenn die Leute viele "außergewöhnliche Fälle" finden. Um die Wichtigkeit dieser Fälle beurteilen zu können, muß der Richter natürlich die Eltern bzw. den Vormund anhören, doch in seinem Urteil soll er nicht von der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter abhängig sein. - Der Richter kann z.B. für den Fall, daß eine Ehe für die beiden Verlobten nicht von Nutzen ist, die Ehemündigkeitserklärung trotz Zustimmung der gesetzlichen Vertreter verweigern; andernfalls aber kann er gegen deren Willen entscheiden, wenn er die Eheschließung der Minderjährigen für richtig erachtet. Im letzteren Fall tritt die richterliche Entscheidung an die Stelle der Einwilligung der Eltern oder des Vormunds.[47)]

Die Meinung derjenigen Rechtswissenschaftler, die die Änderung des letzten Satzes des Art. 88 Abs. II als Absicht des Gesetzgebers bezeichnen, stützt sich darauf, daß bei einer weiteren Abänderung im Jahre 1938 der letzte Satz des Art. 88 Abs. II dahingehend abgewandelt wurde, daß man das Anhören der gesetzlichen Vertreter zur Bedingung machte. Wäre bei der Annahme des TürkZGB dieser Satz falsch übersetzt worden, und hätte der Gesetzgeber die "Einwilligung" gewollt, so hätte er diesen Fehler bei der letzten Abänderung berichtigen können und statt "Anhören" die "Einwilligung" eintragen können. Da das nicht geschehen ist, kann man mit Recht annehmen, daß der Gesetzgeber nicht die "Einwilligung", sondern nur das "Anhören" der gesetzlichen Vertreter beabsichtigt hat. Der Richter soll also nach Anhören der Eltern bzw. des Vormunds prüfen, ob die Gründe so schwerwiegend sind, daß er die Zustimmung der Ehemündigkeitserklärung der Minderjährigen erteilen kann.[48)]

---

47) So VELIDEDEOĞLU, S. 50; ebenso in der Sache ARSEBÜK, Medeni hukuku (Zivilrecht), Bd. II, Aile hukuku (Familienrecht), Ist. 1933, 2. Aufl., S. 600.

48) Ähnlich VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 51.

Zwischen dem Art. 96 Abs. II SchwZGB und dem Art. 88 Abs. II TürkZGB besteht noch ein weiterer Unterschied: In der Schweiz liegt die Zuständigkeit für die Ehemündigkeitserklärung in außerordentlichen Fällen und wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, in der Hand eines Verwaltungsorgans (Regierung des Wohnsitzkantons); in der Türkei dagegen bei den Gerichten (Asliye Mahkemesi).

bb) bei entmündigten Personen

Um die Ehefähigkeit zu erreichen, muß eine Person nicht nur ehemündig und urteilsfähig, sondern sie darf auch nicht entmündigt sein. Entsprechend Art. 91 des TürkZGB darf ein Entmündigter nur mit Einwilligung seines Vormunds heiraten. Geht die betreffende Person eine Ehe ohne dessen Einwilligung ein, so kann dieser nach Art. 120 TürkZGB eine Anfechtungsklage dagegen erheben.

Nach der Rechtsprechung soll der Art. 91 nur angewandt werden, wenn die entmündigte Person auch urteilsfähig ist. Dementsprechend kam der Kassationsgerichtshof in einer Entscheidung im Jahre 1942 zu dem Ergebnis, daß ein geisteskranker Entmündigter, der nicht die Urteilsfähigkeit besitzt, eine Ehe auch mit Zustimmung des Vormunds nicht eingehen darf.[49]

Es ist nicht immer einfach für den Vormund, die Entscheidung über die Einwilligung oder Ablehnung zur Ehe des ihm anvertrauten Mündels zu fällen, da er sämtliche Belange des Mündels bedenken muß.[50] - Hier treffen alle Bestimmungen zu, die bei der Einwilligung der Eltern gelten. Eine Ausnahme besteht allerdings darin (Art. 91 Abs. II TürkZGB), daß bei einer Weigerung des Vormunds zur Einwilligung der Ehe der Entmündigte beim Gericht Beschwerde einreichen kann, was einem Minderjährigen, der unter elterlicher Gewalt steht, nicht möglich ist. Reicht der Entmündigte im Falle der Weigerung des Vormunds Beschwerde ein, so muß der Richter in seinem Urteil die Gründe der Entmündigung berücksichtigen.

49) So Kassationsgerichtshof Tem. 2. H.D. Entsch. vom 22.3.1942, E.5180/K.1348; bei TEZMEN, S. 41; wie auch SAYMEN, S. 83.
50) VELIDEDEOĞLU, S. 51.

Die Einwilligungsverweigerung in Fällen der Trunkenheit, Geistesschwäche und des lasterhaften Lebenswandels wird von den Gerichten zumeist befürwortet.[51]

Handelt es sich dagegen um Verschwendungssucht, Mißwirtschaft oder Freiheitsstrafen über ein Jahr, so wird der Vormund oftmals dazu angehalten, seine Einwilligung zu erteilen.

Gericht wie Vormund haben aber auch immer die Interessen des Partners zu berücksichtigen und darauf zu sehen, daß diesem durch eine Ehe mit dem Entmündigten keine ernsthafte Gefahr erwächst.[52]

2. Die Ehehindernisse

Soll eine Ehe gültig geschlossen werden, so müssen außer den oben schon erwähnten Vorbedingungen zur Fähigkeit der Eheschließung noch weitere Gründe beachtet werden, die einer Ehe im Wege stehen können. Diese Gründe nennt das Gesetz Ehehindernisse.[53] In jedem Land bestehen Ehehindernisse aus den unterschiedlichsten Voraussetzungen heraus, wie z.B. Verwandtschaft, Religion und Rasse.

Im heutigen türkischen Recht sind für beide Geschlechter weder Religion[54] noch Staatsangehörigkeit Ehehindernisse. Obwohl das Zivilgesetzbuch schon lange besteht, hat sich das Volk noch nicht darauf umstellen können. Noch heute wird es von der Bevölkerung ungern gesehen, wenn eine Türkin einen andersgläubigen Ausländer heiratet. Ich selbst erinnere mich daran, wie scharf die Ehe einer Türkin mit einem Amerikaner sogar in den Zeitungen von verschiedenen Seiten kritisiert wurde. Das war allerdings 1954. Weitaus weniger streng ist die Kritik in dem Fall, wenn ein Türke eine andersgläubige Frau heiratet. In den großen Städten ist man in religiösen Fragen durch

51) Weitere Nachweise bei VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 52.
52) So kommentiert EGGER, Art. 99 (91), Nr. 6; vgl. hierzu SAYMEN, S.85.
53) SAYMEN, S. 85.
54) Vgl. oben, S. 36.

den westlichen Einfluß sehr viel toleranter geworden. Bei der ländlichen Bevölkerung jedoch wird zumeist erwartet, daß die Frau den Glauben des Mannes annimmt oder zumindest die Kinder in der mohammedanischen Religion erzogen werden.

Rassenunterschiede sind im Gegensatz zur Religion in der Türkei nie ein Ehehindernis gewesen und werden von der Bevölkerung auch nicht als solche empfunden. Diese Toleranz anderen Rassen gegenüber ist wohl im Grunde genommen der geographischen Lage der Türkei zuzuschreiben, die immer schon ein Durchgangsland zwischen Europa und Asien war.[55]

Nach geltendem türkischem Recht gibt es heute folgende Ehehindernisse:

a) Verwandtschaft (Art. 92 TürkZGB)

b) frühere Ehe (Artikel 93, 94 TürkZGB)

c) Wartefristen (Artikel 95, 96 TürkZGB)

d) Krankheit

e) Ausbildung auf einer Militärakademie

f) Eheverbot für Beamte und Militärangehörige mit Ausländern.

a) Verwandtschaft

Das Prinzip der Exogamie hat zur Folge, daß die Verwandtschaft als Ehehindernis bezeichnet werden muß. Aus medizinischen, ethischen und sozialen Gründen möchte man verhindern, daß nahe Verwandte eine Ehe miteinander führen. So stellen sich die Ärzte aus erbpflegerischen Erwägungen gegen die Verwandtenehe, um die Gesundheit des Volkes zu erhalten.[56]

Weiterhin müßte man befürchten, daß bei den engen geschlechtlichen Beziehungen in einer nahen Verwandtenehe die Achtung und Würde der be-

55) Vgl. hierzu KRÜGER, Türkei, 2. Aufl., S. 23 ff.
56) Näheres bei SAYMEN, S. 91, Fn. 60.

treffenden Familienmitglieder verlorengehen und somit die Familie als ethische und soziale Einrichtung zerstört würde. Wie sich die Zerstörung der Familie und Erbgesundheit auf die gesellschaftliche Ordnung auswirken könnte, ist wohl zu ermessen. Darum spielt die Ordnung der Gesetze gegen eine Verwandtenehe in allen Zivilgesetzbüchern eine große Rolle.[57]

Im heutigen Zivilgesetzbuch finden wir bei den Ehehindernissen aus verwandtschaftlichen Gründen außer der Milchverwandtschaft (süt akrabalığı) keine Veränderung gegenüber den Gesetzen vor der Rezeption. Wie im SchwZGB (Art. 100) sind die Ehehindernisse aus Verwandtschaft auch im TürkZGB (Art. 92) in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen Voll- und Halbgeschwistern, und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder außerehelich verwandt;

2. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auch wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod und Scheidung aufgelöst worden ist;

3. zwischen dem angenommenen Kind und dem Annehmenden oder zwischen einem von diesen und dem Ehegatten des anderen.

Kommt trotz dieser Verbote eine Ehe zustande, so wird sie nach Art. 112 TürkZGB für nichtig erklärt. Außerdem haben die betreffenden Personen gemäß Art. 237 des TürkStGB mit einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten bis zu 3 Jahren zu rechnen.

Als das SchwZGB im Jahre 1926 rezipiert wurde, fügte man dem Art. 92 TürkZGB (Art. 100 SchwZGB) einen Absatz bei, in dem die Ehe zwischen Milchverwandten verboten wurde. Damit folgte man dem islamischen Recht sowie dem Übergangsgesetz von 1917. Dies ist vielleicht damit zu erklären, daß sich die Milchverwandtschaft im Volksbewußtsein so sehr als Ehehindernis eingeprägt hatte, daß man glaubte, auch im TürkZGB nicht darauf verzichten zu können. - Dieser Zusatz wurde einige Monate später nach der Annahme des Zivilgesetzbuches ohne Angabe der Gründe wieder aufgehoben.[58]

57) Vgl. VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 56.
58) Ges. Nr. 864 vom 29. Mai 1926.

Wie weit nun ist die in einigen Dörfern Anatoliens als "Emişme" bezeichnete Gewohnheit der Milchgeschwisterschaft (Süt kardeş) gegenüber dem heute geltenden Gesetz als Ehehindernis noch von Bedeutung? Dies festzustellen, wäre nur durch eine Gesamtumfrage in der Türkei möglich. Doch läßt sich an einigen Beispielen die Einstellung besonders der Landbevölkerung erkennen. - Ein Soziologe hat z.B. auf dem Lande in der Umgebung von Ankara Umfragen abgehalten.[59] Er stellte dabei fest, daß die Milchgeschwisterschaft in den meisten Fällen zwischen sehr nahen Verwandten besteht, so daß es selbstverständlich ist, daß die erwachsenen Milchgeschwister sich nicht miteinander verheiraten dürfen. So wird das Milchkind beispielsweise als Halbkind bezeichnet. War die Verwandtschaft vorher weitläufig, wird sie durch die "emişme" als nächste Verwandtschaftsbeziehung empfunden, denn man nimmt im Volksglauben an, daß mit der Milch auch die Eigenschaften der Milchmutter auf das Kind übergehen.[60] Allerdings wird ein Milchkind nie ganz so geliebt wie ein eigenes Kind. Dennoch kann es, wenn es verwaist, Hilfe von seinen Milcheltern je nach deren Verhältnissen erwarten.[61] Auch in einer anderen Monographie[62] lesen wir, wie noch immer das alte Gewohnheitsrecht bei der Bevölkerung verwurzelt, und wie diese gegen eine Ehe zwischen Milchverwandten eingestellt ist.

Da im Kanonischen Familienrecht die Milchverwandtschaft nicht bestand, fand sie auch im christlichen schweizerischen Gewohnheitsrecht keinen Ausdruck und wurde somit auch nicht von den schweizer Gesetzgebern in das ZGB aufgenommen.

Auch bei der christlichen Minderheit in der Türkei spielte die Milchverwandtschaft keine Rolle,[63] so daß für sie bei der Rezeption 1926 in ihrem

59) Näheres hierzu bei FINDIKOĞLU, Huk. Sos., S. 181 f.

60) So FINDIKOĞLU, Huk. Sos., S. 182.

61) So bei BERKER, Bazi Ankara köyleri üzerinde bir arastırma (Eine Untersuchung in einigen Dörfern um Ankara), 1942, S. 151.

62) Hierzu ŞEKIP, in: Köye Dogru Mec. (Zeitschr. "Der Weg zum Dorf"), 1943, S. 3 ff.

63) In dem provisorischen Gesetz von 1917 wurde bei den Ehehindernissen ein Unterschied zwischen Moslem und Christen gemacht. Hukuku Aile Karamamesi, Artikel 27-32.

gewohnten Rechtszustand keine Veränderung eintrat. Der mohammedanischen Mehrheit versuchte man durch den Zusatz zu dem Art. 92 TürkZGB gerecht zu werden. Durch die Aufhebung dieses Zusatzes wurde es der Bevölkerung nunmehr freigestellt, wie sie sich zu dieser neuen Bestimmung verhalten wollte. - So sagt Prof. FINDIKOGLU, [64] daß es noch heute ein Problem sei, wie weit die neue Sitte nach 30-jähriger Anwendung des Gesetzes einen Einfluß auf die Bevölkerung ausgeübt hatte oder nicht.

b) Frühere Ehe

Neben dem Ehehindernis aus Verwandtschaft besteht gemäß Art. 93 TürkZGB das Ehehindernis der Doppelehe. [64a] Nachdem man nun auch in der Türkei den Grundsatz der Einehe aufgestellt hat, darf auch dort niemand mehr eine Ehe eingehen, bevor nicht seine frühere Ehe aufgelöst bzw. für nichtig erklärt worden ist. Fast in allen zivilisierten Ländern finden wir das Prinzip der Monogamie und damit das Verbot der Polygamie und auch der Polyandrie, [65]

aa) Nachweis der Auflösung der früheren Ehe

a') im allgemeinen

Die bestehende Ehe als Ehehindernis finden wir außer in dem Art. 93 auch

64) Treffend FINDIKOĞLU, Huk.Sos., S. 182.

64a) Über die Problematik der Doppelehe im IPR vgl. bei GAMILLSCHEG, in: Gött. Festschr. OLG Celle S. 61 ff.

65) Letztere ist allerdings sehr selten und nur in einzelnen unterentwickelten Ländern (Tibet, Toda und Sakal), in denen ein starker Männerüberschuß herrscht, oder in denen es durch Armut einem Mann nicht möglich ist, eine Frau allein zu ernähren, anzutreffen. Vgl. BERKI, Dev. Hus. Huk. (IPR), Ank. 1961, Bd. II, 4. Aufl., S. 147.

in den Artikeln 97 Abs. III und 112 Abs.1 des TürkZGB sowie in der EheAnw Artikel 9 und 18 Abs. d und e.

Gemäß Art. 93 TürkZGB hat die Person, die eine neue Ehe eingehen will, den Nachweis zu erbringen, daß ihre frühere Ehe für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist. Ohne diesen Nachweis der Stadtverwaltung (Belediye) oder dem Ältestenrat (Ihtiyar Heyeti) vorgelegt zu haben (Art. 97 Abs. III TürkZGB), kann sie das Aufgebot nicht bestellen.

Da entsprechend Art. 93 zur Schließung einer neuen Ehe eine Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe verlangt wird, gilt eine ungültige Ehe, solange sie nicht vom Richter als solche erklärt ist, auch als Ehehindernis. So wird eine ungültige Ehe bis zum Urteil des Richters als gültig behandelt (Art.124 Abs.III)[66] und die daraus entstandenen Kinder gelten als ehelich (Art.125 Abs.1 TürkZGB).

b') bei Verschollenheit

Ist einer der Ehegatten für verschollen erklärt, so kann der andere Ehegatte gemäß Art.94 TürkZGB eine neue Ehe nur nach gerichtlicher Auflösung der früheren Ehe eingehen. Zweck dieses Artikels ist es, eine Doppelehe zu verhindern, da ein Verschollener u.U. doch eines Tages wieder zurückkehren kann. Da die Verschollenheitserklärung einer Todeserklärung nicht gleichzusetzen ist[67], bleibt der rechtliche Anspruch des Verschollenerklärten auf die Ehe erhalten.

Auf Grund der Verschollenheitserklärung kann jedoch der Ehepartner der verschollenen Person vom Richter die Aufhebung der Ehe verlangen. Bis zu diesem Aufhebungsurteil ist es dem Ehepartner nicht möglich, eine neue Ehe einzugehen. Hat der Ehepartner trotzdem eine neue Ehe geschlossen, so gilt diese als Doppelehe und für ungültig erklärt.

---

66) VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 59; ebenso in der Sache SAYMEN, S. 88.
67) VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 60.

Kehrt der Verschollene nach gerichtlicher Auflösung seiner alten Ehe wider Erwarten zurück, so kann die alte Ehe nur durch eine neue Eheschließung wiederhergestellt werden.[68]

bb) Wartefristen

Die Wartefristen rechnen zu den aufschiebenden Ehehindernissen. Sie schreiben vor, daß es den Ehegatten nach Auflösung seiner Ehe nicht möglich ist, sofort wieder eine neue Ehe einzugehen. Vor allem Frauen müssen eine bestimmte Frist einhalten, die man im Gesetz als Wartefrist (iddet) bezeichnet. Artt. 95 und 96 des TürkZGB schreiben Wartefristen vor, innerhalb welcher eine neue Ehe nicht eingegangen werden darf, obgleich die frühere Ehe nicht mehr besteht.

a') für Frauen (Iddet müddeti)

Der Grund für die Wartefrist der Frau ist, die perturbatio sanguinis zu vermeiden.

Die Wartefrist für Frauen ist nicht zu vergleichen mit einem Trauerjahr für die Witwe, was schon daraus zu ersehen ist, daß diese Frist ebenfalls gesetzlich für die geschiedene Frau besteht.[69] So finden wir in Art. 95 TürkZGB die Bestimmung, daß Witwen und Frauen, deren Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, eine Wartefrist von 300 Tagen nach der Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe einhalten müssen, es sei denn, daß die Wartefrist durch die Geburt eines Kindes vorzeitig beendet wird. Das gilt auch, wenn das Kind als Totgeburt zur Welt kommt.[70]

Wenn nachgewiesen wird, daß eine Schwangerschaft der Frau unmöglich, bzw. die Vaterschaft des früheren Ehemannes ausgeschlossen ist, oder

68) Vgl. SAYMEN, S. 88 f.
69) SAYMEN, S. 88 f.
70) Vgl. dazu SCHWARZ, Bd. I, Ist. 1946, S. 84.

wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten wollen, kann der Richter entsprechend dem Art. 95 Abs. II des TürkZGB die Wartefrist verkürzen. Eine bestimmte Frist der Wartezeit in solchen besonderen Fällen liegt im Gesetz nicht vor. Sie wird dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt und könnte nach herrschender Lehre[71] auch ganz wegfallen.

b') für Geschiedene (Strafwartefrist)

Die Wartefrist für Geschiedene ist im Gegensatz zur Wartefrist für Frauen eine Strafwartefrist, die beide Geschlechter treffen kann. Der Richter hat sie auf Grund des Art. 142 TürkZGB festzusetzen. Sie soll nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Wartefrist läßt sich - auch vom Richter - nicht aufheben. Nur wenn zwei geschiedene Eheleute sich wieder miteinander verheiraten wollen, kann er sie verkürzen,[72] muß es aber nicht tun. Der schuldige Teil darf sich während der ihm auferlegten Frist nicht wieder verheiraten (Art. 96 TürkZGB).

Die Dauer der Wartefrist ist von der Rechtslehre verschiedentlich scharf kritisiert worden, da man befürchtet, daß bei der Länge der Zeit die betreffenden Personen eine ungesetzliche Verbindung eingehen könnten, was sozial und sittlich nicht zu befürworten sei.[73]

c) Krankheit

Um die Gesundheit der Familie zu sichern und eine kranke und schwache Nachkommenschaft zu verhindern, wurden in der modernen Gesetzgebung auch einige Krankheiten[74] als Ehehindernis aufgeführt. - So hat man in der

71) So zutreffend SAYMEN, S. 98; vgl. auch OĞUZOĞLU, S. 45; ebenso in der Sache VELIDEDEOĞLU, S. 62 f.
72) Vgl. Art. 96 Abs. II TürkZGB; dazu VELIDEDEOĞLU, S. 63.
73) So beanstandet etwa VELIDEDEOĞLU, 2. Aufl., 1949, S. 71 f. Fn. 20.
74) Eine interessante Aufstellung dieser Krankheiten vgl. BIARDEAU, S. 24 ff.

neuen Türkei ein starkes Interesse an der Hebung der Volksgesundheit gezeigt und systematisch den Kampf gegen endemische und epidemische Krankheiten aufgenommen.

Zu den Gesetzen über die Verbesserung der öffentlichen Hygiene gehören auch das im Jahre 1930 erlassene Allgemeine Gesundheitsschutzgesetz (AllgGesundhSchG)[75] und die im Jahre 1931 erlassene Heiratsuntersuchungsverordnung.[76]

Im TürkZGB gilt als einziges Ehehindernis aus Krankheitsgründen nur die Geisteskrankheit. Im Allgemeinen Gesundheitsschutzgesetz wurden auf Grund der neuen Erkenntnisse in Medizin und Hygiene der Geisteskrankheit weitere Krankheiten als Ehehindernis hinzugefügt.

Geisteskrankheit: Nach Art. 89 Abs.II TürkZGB sind Geisteskranke in keinem Fall ehefähig. Eine dessen ungeachtet geschlossene Ehe ist nichtig (Art.112 Abs.1 TürkZGB). - Ist der Geisteskranke während der Ehe wieder gesund geworden, so kann die Nichtigkeitserklärung trotzdem noch von jedem der beiden Ehegatten verlangt werden. Das Gesetz nimmt in diesem Fall nicht Bezug auf die Urteilsfähigkeit der Person, sondern es bezweckt die Gesunderhaltung der Nachkommenschaft.[77] Deshalb ist auch eine Ehe nichtig, die von einer zeitweilig urteilsfähigen geisteskranken Person geschlossen worden ist. Zu diesen Geisteskrankheiten rechnen u.a. Wahnsinn, Depression und Epilepsie. Obwohl diese Erkrankungen nicht unbedingt eine dauernde Urteilsunfähigkeit mit sich bringen, gelten sie doch als Ehehindernis. Da durch die Heirat mit einem Geisteskranken in den meisten Fällen sehr bald Schwierigkeiten in der Ehe auftreten, sich gefährliche Situationen ergeben, der Kranke von dem anderen Ehegatten u.U. ausgenutzt werden könnte, sich außerdem die Krankheit oft auf die Nachkommenschaft überträgt, ist es verständlich, daß aus diesen Gründen eine Ehe niemals befürwortet werden kann. In diesem Sinne hat auch das AllgGesundhSchG von 1930 in Art.123

75) AllgGesundhSchG (Umumi Hifzısıhba Kanunu), Ges. Nr. 1593 vom 24. April 1930.
76) Neue Fassung vom 17. August 1941.
77) VELIDEDEOĞLU, 2. Aufl., Ist. 1950, S. 61 f.

die Geisteskrankheit als Ehehindernis beibehalten.[78]

Volksgesundheitsschädigende Krankheiten: Wir finden diese Krankheiten in den Artikeln 123 und 124 des AllgGesundhSchG aufgezeichnet. - Auf Grund dieses Gesetzes können diejenigen Personen, die unter Geschlechtskrankheiten, Aussatz (Lepra) und Geisteskrankheiten leiden, so lange keine Ehe eingehen, bis die Krankheiten ausgeheilt sind bzw. die Ansteckungsgefahr vorbei ist und sie darüber eine amtsärztliche Bescheinigung vorlegen können. - Man kann daraus ersehen, daß diese Bestimmungen eine Ergänzung zum Zivilgesetzbuch darstellen, die dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dient.[79] - Die Idee der dem Volke so nützlichen Verordnungen ist leider von diesem nicht voll akzeptiert worden. Da es auf dem Lande in Anatolien sehr wenig Ärzte gab, Amtsärzte vor allem nur in den Kreisstädten amtierten, war es für die Dorfbewohner bei den weiten und schwierigen Anmarschwegen sehr mühsam, diese Verordnungen einzuhalten. Hinzu kam, daß man besonders aus religiösen Gründen die Tochter nur ungern zu dem meist männlichen Arzt schickte. Ärztlicherseits wiederum wurden diese Untersuchungen oft recht nachlässig gehandhabt. So wurden diese Bestimmungen zu einem der Gründe, aus denen heraus sich ein Teil der Landbevölkerung in die Imam-Ehe flüchtete.

Da die Tuberkulose keine Erbkrankheit ist, durch ihre hohe Ansteckungsgefahr jedoch für die Ehepartner und auch für die Gesundheit der Bevölkerung eine Gefahr darstellt, wurde sie in Art. 124 AllgGesundhSchG besonders behandelt. Der betreffende Artikel bezeichnet die Tuberkulose nicht als trennendes, sondern als aufschiebendes Ehehindernis. Danach wird bei ansteckender und fortgeschrittener Tuberkulose eine Wartezeit von 6 Monaten gefordert. Ist die erkrankte Person nach dieser Frist noch nicht geheilt, so werden noch einmal 6 Monate Wartezeit verlangt. Wenn auch dann noch keine Heilung eingetreten ist, wird die Eheschließung den Verlobten nach freiem Ermessen anheimgestellt. Doch soll der Arzt die Verlobten auf die Gefahr einer Eheschließung im Falle dieser Krankheit hinweisen.[80]

78) So SAYMEN, S. 99.
79) SAYMEN, S. 100.
80) So Art. 124 AllgGesundhSchG; auch SAYMEN, S. 101.

d) Ausbildung auf einer Militärakademie

Auch die militärische Ausbildung spielt in der Türkei als Ehehindernis eine Rolle. Am 4. Mai 1929 wurde unter Nr. 1434 zum erstenmal ein Gesetz erlassen über "das Eheschließungsverbot für alle aktiven Offiziere und Militärbeamte, die das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben" (Bilumum Muvazzaf Zabitler ve Askeri Memurların 25 Yaşını ikmal etmeden evlenemiyeceklerine dair Kanun).

Das am 5. Juli 1939 unter Nr. 3663 erlassene Gesetz "über die Eheschließungsangelegenheiten der Armeeangehörigen" (Ordu mensuplarının Evlenmelerine dair Kanun) hob das Gesetz von 1929 auf.

Nach Art.1 dieses Gesetzes durften aktive Offiziere, bevor sie als Oberleutnant nicht eine Mindestdienstzeit von einem Jahr abgeleistet hatten, Militärbeamte, bevor sie ihr 25. Lebensjahr vollendet hatten, und Feldwebel zu Luft, Land und Wasser, ehe sie nicht zum Hauptfeldwebel befördert waren, keine Ehe eingehen. Da dieser Artikel des Gesetzes in der Türkei zu großen Schwierigkeiten führte, wurde er durch ein weiteres Gesetz vom 2. Mai 1951 (Ges.Nr. 5753) aufgehoben.[81)]

Entsprechend Art. 2 des gleichen Gesetzes besteht heute ein Heiratsverbot nur für Schüler der Militärakademie während der Ausbildung. Ist ein Anwärter für die Militärakademie verheiratet, so wird ihm die Aufnahme verweigert. Geht ein Angehöriger der Militärakademie trotz dieses Verbots eine Ehe ein, so kann diese gemäß Art. 3 des oben genannten Gesetzes nicht für ungültig erklärt werden, da dieses Gesetz auf die Bestimmungen des TürkZGB keine Wirkung hat. Er kann nur nach dem Militärstrafgesetzbuch (MStGB) Art. 147 bestraft werden.[82)]

Außerdem werden auf Grund des modifizierten Art. 153 des MStGB alle diejenigen militärischen Angehörigen von der Armee entlassen, die eine Person heiraten oder geheiratet haben, welche einen unsittlichen und un-

81) Über die Lage vor der Gesetzesänderung vgl. auch BUCAK, in: Ist. Huk. Fak. Mec., Ist. 1944, Bd. 1, Nr. 4, S. 4 ff.

82) Näheres hierzu bei ERMAN, Ist. 1956, S. 18.

keuschen Lebenswandel führt. Das Gesetz will hiermit die Ehre und Würde in der türkischen Armee wahren.[83] Jedoch hat es keine direkte Wirkung auf die Eheschließung, sondern strafrechtlichen Charakter.[84]

e) Eheverbot für Beamte und Militärangehörige mit Ausländern

Nach dem Beamtengesetz Nr. 788 vom 18. März 1926 dürfen Beamte die Ehe mit einem Ausländer nicht eingehen. So wie es ein Hindernis ist, wenn eine Person mit einem Ausländer verheiratet ist, Beamter zu werden, so gilt auch der Beamte, der sich mit einem Ausländer verheiratet, als demissioniert (Art. 4 Abs. Z BeamtenG).

Das Gesetz Nr. 913 behandelt in weitaus strengerer Form diese Bestimmung für Offiziere und Militärbeamte. Leben Offiziere und Angehörige des Militärs mit einem ausländischen Mädchen oder einer Frau unverheiratet zusammen, so scheiden sie aus dem Dienst ohne Anspruch auf Pension aus; waren sie schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Ausländerin verheiratet, so werden sie auch ohne ihre Einwilligung pensioniert.

Noch umfassender ist diese Bestimmung für Beamte im auswärtigen Dienst. Diese müssen, bevor sie eine Ehe schließen wollen, beim Außenministerium um Erlaubnis nachsuchen. Falls sie gegen diese Bestimmung verstoßen, gelten sie als demissioniert und können nicht wieder in den auswärtigen Dienst eintreten.[85]

In einer Erklarung über internationale Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der sich auch die Türkei angeschlossen hat, heißt es in Art. 16: "Jeder heiratsfähige Mann und jede heiratsfähige Frau soll unabhängig von Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit das Recht

83) So SAYMEN, S. 101.
84) ERMAN, S. 18.
85) Ges. Nr. 1154 vom 25. Juni 1927, Art. 13.

haben, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen."[86]

In diesem Sinne war es notwendig, eine Überprüfung der vorausgegangenen Gesetze vorzunehmen. Mitbestimmend war, daß in anderen demokratischen Ländern wie z.B. England, Deutschland und Frankreich[87] solche unkonzilianten Gesetze nicht bestehen. So hat denn auch die Türkische Arbeiterpartei in einer Aufhebungsklage beim Verfassungsgericht gegen den durch das Gesetz Nr. 1393 modifizierten Abs. Z des Art. 4 Beamtengesetz Verfassungsbeschwerde eingereicht. Dieser Absatz besagt, daß die Beamten, die während der Zeit ihrer Anstellung einen Ausländer heiraten, als demissioniert gelten.

Das Verfassungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Absatz Z des Art. 4 einstimmig für ungültig erklärt, indem es sich auf den Art. 58 der neuen Verfassung vom 27. Mai 1961 stützte, in welchem bestimmt ist, daß jeder Türke das Recht hat, in den öffentlichen Dienst einzutreten, und daß bei seiner Aufnahme in diesen außer den durch das Amt geforderten Eigenschaften und Eignungen kein anderer Gesichtspunkt berücksichtigt werden darf.[88] Allerdings bleibt in derselben Entscheidung der Art. 4 Abs. Z für Beamte des auswärtigen Dienstes und des Verteidigungsministeriums rechtsgültig. Das Verfassungsgericht sieht in diesem Fall keinen Verstoß gegen die Verfassung, wenngleich die Meinungen bei der Abstimmung geteilt waren. Die Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsgerichts hat aber zugestimmt, da auch in anderen Ländern ähnliche Beschränkungen für das Militär und den auswärtigen Dienst bestehen.[89]

---

86) So bei GIRITLI, "Memurların Ecnebilerle Evlenme Yasağı, hükmünün iptali" (Die Aufhebung der Bestimmung über das Eheverbot der Beamten mit Ausländern), in: Ist. Huk. Fak. Mec. Bd. XXIX, Nr. 4, 1964, S. 1961.

87) Eingehend GIRITLI, "Amme Idaresi Teşkilati ve Personeli" (Die Organisation der öffentlichen Verwaltung und ihre Bediensteten), Ist. 1963, S. 169 f.

88) Entsch. vom 22. Mai 1963, Entsch. Nr. 1963/205-123, in: R.G. (Republik-Amtsblatt) vom 14. August 1963, Nr. 11480.

89) Dazu GIRITLI, in: Ist. Huk. Fak. Mec., S. 1161 u. Fn. 6.

In jüngster Zeit hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichts den am 18. Juni 1947 durch das Gesetz Nr. 5099 modifizierten Art. 23 Abs. E des Gesetzes Nr. 1076 vom 16. Juni 1927 "über Reserveoffiziere und Reserveoffiziersbeamte" zur Überprüfung auf seine Verfassungsmäßigkeit dem Verfassungsgericht vorgelegt. Art. 23 Abs. E bestimmt, daß auf die Reserveoffiziere und Reserveoffiziersbeamte, die mit einer ausländischen Frau verheiratet sind oder mit ihr ungesetzlich zusammenleben, das Militärgesetz angewandt wird. Nach den Bestimmungen des Militärgesetzes besteht in der Türkei für die Absolvierung des Militärdienstes folgende Regelung: Diejenigen Anwärter, die ein Hochschuldiplom haben, können die Militärzeit als Reserveoffiziere ableisten. Sind aber solche Anwärter mit einer Ausländerin verheiratet, müssen sie als gemeiner Soldat dienen. Das bringt für die Betroffenen verschiedene Nachteile mit sich. Aus diesem Grunde wurde diese Bestimmung auch in der letzten Zeit wieder scharf angegriffen. Als Reserveoffizier besteht die Möglichkeit der weiteren Berufsausbildung bzw. einer dem Beruf entsprechenden Tätigkeit.[90] Zum anderen bekommen die Reserveoffiziere eine Besoldung, während der einfache Soldat nur Taschengeld erhält, und nicht zuletzt spielt auch die soziale Stellung eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, daß Art. 23 Abs. E gegen die Artikel 12, 35 und 60 der Türkischen Verfassung verstößt. In Hinsicht auf den Art. 12 der Türkischen Verfassung - der dem Art. 3 des deutschen GG entspricht -, beanstandet das Verwaltungsgericht, daß die Forderung nach der Gleichheit der Geschlechter und die in Abs. 2 enthaltene Bestimmung, daß "keiner Person, Familie, Gruppe oder Klasse ein Vorrecht eingeräumt werden" darf, nicht berücksichtigt wurde.

Einen Verstoß gegen den Art. 35 - der dem Art. 6 des deutschen GG gleichzusetzen ist - sieht das Verwaltungsgericht auch darin, daß die Stellung des Mannes, der ein Hochschuldiplom besitzt, mit einer Ausländerin verheiratet ist und aus diesem Grunde seinen Militärdienst nicht als Reserveoffizier, sondern nur als einfacher Soldat ableisten muß, der Gesellschaft gegenüber in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Schaden erleidet.

---

90) z.B. Tätigkeit als Militärarzt nach Absolvierung des Medizinstudiums.

In Bezug auf den Art. 60 der Türkischen Verfassung, der die Landesverteidigung und die Militärdienstpflicht behandelt, beanstandet das Verwaltungsgericht, daß ein Mann, der ein Hochschuldiplom besitzt, und der eine Ausländerin geheiratet hat, auf Grund des Art. 23 Abs. E nicht das Recht erhält, das ihm nach Art. 60 Türk. Verf. zusteht.

Gegen diese Beanstandungen des 8. Senats des Verwaltungsgerichts hatte das Verfassungsgericht folgende Einwendungen:

Die gesetzliche Regelung der Militärdienstpflicht ist dem Gesetzgeber von der Verfassung weitgehend überlassen worden. Dieser hat in verschiedenen Gesetzen die Militärpflicht für Männer vom 20. Lebensjahr angeordnet. Er hat es aber nicht für gut erachtet, eine gesetzliche Militärdienstpflicht für die Frau festzusetzen. Das Verfassungsgericht ist darum der Ansicht, daß man sich diesbezüglich nicht auf die Gleichheit der Geschlechter in Art. 12 Türk. Verf. berufen könne.

Auch gegen den Abs. 2 des Art. 12 sieht das Verfassungsgericht keinen Verstoß und zwar mit folgender Begründung: Bei der Regelung über die Militärdienstzeit gilt die Verordnung, daß militärdienstpflichtige Männer mit einem Hochschuldiplom ihre Dienstzeit als Reserveoffiziere ableisten können, während diejenigen, die kein Diplom haben, nur als einfache Soldaten dienen müssen. Wenn diese unterschiedliche Regelung nicht gegen den Art. 12 Abs. II der Türk. Verf. verstößt, so ist auch nicht zu erkennen, warum es gegen das Gleichheitsprinzip dieses Artikels verstößt, wenn vom Gesetz geregelt wird, daß ein Mann mit einem Hochschuldiplom, der eine Ausländerin geheiratet hat, nicht die Militärdienstzeit als Reserveoffizier ableisten kann.

In Bezug auf den Art. 35 der Türk. Verf. entgegnet das Verfassungsgericht, daß die Militärdienstzeit nicht ein familienerhaltender Erwerb oder Beruf sei, sondern eine vom Gesetzgeber bestimmte Frist, die der Ausbildung zur militärischen Ertüchtigung diene. Auch würde von den Männern, die ein Hochschuldiplom besitzen und die eine Ausländerin geheiratet hätten, weder die Scheidung verlangt noch würde die Ehe als anfechtbar erklärt. Sie müßten lediglich ihre Dienstpflicht statt als Reserveoffizier als einfacher Soldat erfüllen. Aus diesen Gründen sieht das Verfassungsgericht ebenfalls keinen Verstoß des Art. 23 Abs. E gegen den Art. 35 der Türk. Verf.

Die Beanstandung des Verwaltungsgerichts, daß ein Mann, der ein Hochschuldiplom besitzt und der eine Ausländerin geheiratet hat, auf Grund des Art. 23 Abs. E nicht das Recht erhielte, das ihm nach Art. 60 zustehe, wird vom Verfassungsgericht folgendermaßen widerlegt: Da in diesem Fall dem Betroffenen nicht das Recht bestritten würde, bei der Landesverteidigung mitzuwirken, sondern ihm durch die Regelung des Militärgesetzes nur untersagt bliebe, die Dienstzeit als Reserveoffizier abzuleisten, läge auch hier kein Verstoß gegen den Art. 60 der Türk. Verf. vor.

Es wurde außerdem vom Verfassungsgericht überprüft, ob der Art. 23 Abs. E des Gesetzes gegen den Art. 58 der Türk. Verf. verstoße, obgleich keine Beanstandung vom 8. Senat des Verwaltungsgerichts gegen diesen Artikel vorlag.

Der Art. 58 der Türk. Verf. behandelt das Recht auf Eintritt in den öffentlichen Dienst. Es heißt dort, daß jeder Türke das Recht besitzt, in den öffentlichen Dienst zu treten, und daß bei der Übernahme in den Dienst außer den durch das Amt geforderten Eigenschaften kein anderer Gesichtspunkt berücksichtigt werden dürfe. Das Verfassungsgericht ist der Ansicht, daß auch gegen diesen Artikel kein Verstoß vorliegt. Der Eintritt in den öffentlichen Dienst sei eine freiwillige Handlung, wohingegen die Militärdienstzeit eine vom Gesetz geregelte Pflicht darstelle, zu deren Ableistung eine Person von gesetzeswegen herangezogen würde.

Das Verfassungsgericht gelangte auf Grund der oben beschriebenen Erörterungen über das Für und Wider der in Art. 23 Abs. E des Gesetzes von 1927 bestimmten Regelung zu dem Ergebnis, daß der Art. 23 Abs. E nicht gegen die Artikel 12, 35 und 60 der Türk. Verf. verstoße. Die Vorlage des Verwaltungsgerichts wurde mit diesem Urteil am 25. Dezember 1964 mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt.[91)]

Als einziges Mitglied des Verfassungsgerichts stimmte Şemsettin AKCAOĞLU gegen das Urteil. In seiner Entgegnung führt er u.a. aus, daß es sich das Verfassungsgericht mit der Ablehnung der Vorlage durch den 8. Senat des Verwaltungsgerichts zu leicht gemacht habe, indem es sich in seinen Begründungen immer wieder auf den Art. 60 Türk. Verf. stütze.

---

91) Entsch. Nr. 1964/36-1964/77 vom 25.12.1964, in: R.G. 21. April 1965, Nr. 11981.

Hier sei ernsthafter zu prüfen, ob nicht doch der Art. 58 Türk. Verf. bei der Regelung des Militärdienstes zuständig sei. Auch der Militärdienst sei ein öffentlicher Dienst und es wäre nicht einzusehen, warum man Dienstleistungen im öffentlichen Dienst unterschiedlich behandelte, ob sie nun aus freiem Willen oder aus Verpflichtung geleistet würden. - Man könnte Bedingungen und Beschränkungen, die keine Verbindung mit den erforderlichen Diensteigenschaften hätten, auch nicht bei dem vom Gesetz geregelten Militärdienst anwenden. Hier fände das dem Gesetzgeber in Art. 60 der Türk. Verf. zugeteilte freie Ermessen durch den Art. 58 seine Einschränkung. Als weiteren Grund gegen das Urteil des Verfassungsgerichts führt AKCAOĞLU [92] an, daß durch den Art. 23, der in seinen verschiedenen Absätzen die Gründe behandelt, aus denen ein Mann mit einem Hochschuldiplom den Militärdienst nicht als Reserveoffizier ableisten kann (Straftaten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u.a.), die Heirat mit einer Ausländerin einer unehrenhaften Handlung gleichgesetzt wird. - Außerdem sei auch zu prüfen, ob es nicht gegen die Verfassung verstoße, wenn ein Mann, der in einem freien Beruf arbeitet, oder ein Beamter des öffentlichen Dienstes in der Wahl seines Ehepartners beschränkt würde, weil er sonst zu einer seiner Ausbildung und seines Standes nicht entsprechenden Ableistung des Militärdienstes gezwungen sei.

Man kann nur bedauern, daß das Verfassungsgericht in der Ablehnung der Vorlage des 8. Senats des Verwaltungsgerichts in seinen Begründungen den alten starr gewordenen Anschauungen der vergangenen Zeit gefolgt ist. Diese Auffassung läßt sich zwar aus der vaterländisch-militärischen Einstellung des türkischen Volkes verstehen, doch ist sie nicht mit den Gegebenheiten der heutigen Zeit zu vereinbaren. Wie auch später bei der "Schein-Scheidung" ausführlicher erörtert wird, [93] ist das oben umstrittene Problem heute stark in den Vordergrund gerückt. Vor allem ist die soziale und wirtschaftliche Seite, wie auch bei der Beanstandung des Verwaltungsgerichts in Hinsicht auf den Art. 35 der Türk. Verf. hervorgehoben wird, nicht einfach damit abzutun, daß der Anwärter auf den Militärdienst, der ein Hochschuldiplom besitzt und mit einer ausländischen Frau verheiratet ist, eben nur statt des Reserveoffizierdienstes den einfachen Dienst des Soldaten tun muß. Hier wäre doch näher darauf einzugehen, ob für den Schutz der Familie, von Mutter und Kind, die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, wenn der

92) Eingehend in: R.G. 21. April 1965, Nr. 11981, S. 3 f.
93) Siehe unten, S. 131 f.

Vater, der mit seiner Ausbildung oder seinem Beruf die Familie standesgemäß erhalten könnte, sie nun zweieinhalb Jahre mit einem geringen Taschengeld ernähren muß. Dazu kommt, daß er die Familie für diese Zeit verlassen muß und seine ausländische Frau in der ihr fremden Umgebung sich allein überlassen bleibt. Es ist weiterhin zu überlegen, ob nicht in der unterschiedlichen Regelung des Militärdienstes überhaupt ein Verstoß gegen den Art. 12 der Türk. Verf. liegt. Wenn man jedoch zwischen Anwärtern des Militärdienstes mit und ohne Hochschuldiplom unterscheidet, so ist die Ablehnung der Vorlage des Verwaltungsgerichts, die die Aufhebung des Art. 23 Abs. E des betreffenden Gesetzes zum Gegenstand hatte, nur aus der veralteten Einstellung zu verstehen, daß Offiziere in jedem Fall mehr Staatsgeheimnisse wissen als andere Personen.

Da man auch den Art. 4 Abs. Z des Beamtengesetzes - wenn auch nicht für Beamte des Auswärtigen Dienstes und des Verteidigungsministeriums - aufgehoben hat,[94] ist es unverständlich, warum man nicht auch den Art. 23 Abs. E mit der gleichen Begründung aufheben konnte. In anderen europäischen Ländern, wie z.B. Deutschland und England, ist man längst zu der Ansicht gelangt, daß die Verbreitung von Staatsgeheimnissen nicht von der Ehe eines Offiziers oder eines Beamten des Auswärtigen Dienstes mit einer Ausländerin abhängt. So wäre es für die Türkei - ganz besonders in ihrer Eigenschaft als europäischer Staat - nur von Nutzen, wenn sie sich diese Meinung zu eigen machte und in dieser Hinsicht vom Verfassungsgericht den Art. 23 Abs. E des Gesetzes "über Reserveoffiziere und Reserveoffiziersbeamte" noch einmal auf seine Anwendbarkeit überprüfen ließe.

3. Der förmliche Eheabschluß

Die obligatorische Zivilehe (im Hinblick auf das Scheriat genauer gesagt: die Eheschließung vor einem staatlichen Beamten) hat auf ihrem Siegeszug seit der französischen Revolution fast ganz Europa erfaßt.[95]

94) Vgl. oben S. 62 ff.

95) Kirchliche Trauung fordern in Europa heute nur noch Griechenland, Irland, Lichtenstein und Spanien; vgl. BOSCHAN, Europäisches Familienrecht, S. 160, 190, 250, 435.

Die Eheschließung in der heutigen Türkei ist eine säkularisierte, weltliche Rechtshandlung, frei von jeglicher religiöser Bindung. Dabei ist sie nicht nur ein formelles Geschehen, sondern sogar ein feierliches Zeremoniell, das im Beisein von Zeugen und einem Zivilstandesbeamten vollzogen wird. Nicht nur im TürkZGB, sondern auch im Allg. Gesundheitsschutzgesetz wie in der Eheschließungsanweisung von 1926 ist diese zeremonielle Rechtshandlung in gleicher Weise geregelt.

Die Wichtigkeit dieses förmlichen Abschlusses hat verschiedene Gründe. Durch den amtlichen Vollzug der Eheschließung ist es möglich, die Ehehindernisse aufzudecken und zu verhindern, daß eine Ehe unter Drohung oder Täuschung geschlossen wird. Ferner möchte man, auch wegen der Kinder, uneingetragene Ehen vermeiden.

Die Vorschriften über den Eheabschluß nach türkischem Recht gliedern sich in die förmlichen Bestimmungen vor, während und nach der Trauung.

a) Die förmlichen Bestimmungen vor der Trauung (Verkündung) (Aufgebot)

Die der Eheschließung vorausgehende Verkündung hat den Zweck, die materielle Ehefähigkeit der Verlobten aufzuklären, damit nicht eine Ehe geschlossen wird, die später wegen eines Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrundes des türkischen oder ausländischen Rechts angegriffen werden kann oder muß.

aa) Form des Verkündungsgesuches

Die Verlobten haben ihr Eheversprechen gemäß Art. 97 Abs. 1 TürkZGB dem Bürgermeister (Belediye reisi) oder dem von ihm mit der Eheschließung beauftragten Zivilstandesbeamten (Evlenme memuru) bzw. auf dem Lande dem Ältestenrat (Ihtiyar heyeti) vorzutragen. Dieses Gesuch muß persönlich vorgebracht werden, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.[96] Eine persönliche

96) Vgl. SAYMEN, S. 103.

Stellung des Gesuches liegt im Interesse der Verlobten und ist daher wünschenswert.[97] Bei solch einer persönlichen Vorsprache kann der Zivilstandesbeamte das Gesuch notieren und die Personalien der Verlobten feststellen. Es gibt auch noch die Möglichkeit eines schriftlichen Gesuches. In diesem Fall muß die Unterschrift der beiden Verlobten amtlich (Art. 97 Abs. II TürkZGB) beglaubigt werden.

Hier besteht zwischen dem Türkischen Zivilgesetzbuch und der Eheschließungsanweisung ein Unterschied. Um gegebenenfalls Irrtum, Täuschung und Drohung auszuschließen, wird entsprechend Art. 97 Abs. II TürkZGB die amtlich beglaubigte Unterschrift der Verlobten bei dem Verkündungsgesuch gefordert. Diese amtliche Beglaubigung muß nach Art. 295 TürkZPO und Art. 49 NotarG vom Notar vorgenommen werden. Gemäß Art. 17 EheAnw ist jedoch nur eine Beglaubigung des Gesuches von zwei bekannten Personen der Verlobten notwendig. Außerdem verlangt Art. 97 Abs. III, daß das betreffende Gesuch von jedem Verlobten einzeln mit beglaubigter Unterschrift der Behörde einzureichen ist. Nach der Eheschließungsanweisung hingegen können die Verlobten die Bittschrift zusammen aufstellen und unterschreiben. Die Personen, die der Schrift unkundig sind, dürfen nach dieser Anweisung ihren in der Türkei üblichen Namensstempel[98] statt der Unterschrift verwenden.

Zwar ist die Eheschließungsanweisung zur Erleichterung der Eheschließung besonders für die Landbevölkerung geschaffen worden, doch weicht sie in einigen oben schon aufgezeigten Punkten von dem Türkischen Zivilgesetzbuch ab. Es wäre daher nach der Meinung SAYMEN's[99] richtiger gewesen, statt dieser Verordnung einen neuen Gesetzentwurf vorzunehmen, da eine Anweisung keine dem Gesetz widersprechenden Bestimmungen enthalten darf.

---

97) So GÖTZ, Berner Komm., Bd. 2, 1. Abt., 1. Halbbd., Teil 1, S.134.

98) Heute wird der Namensstempel nur noch selten zur Anwendung kommen, da durch den von ATATÜRK eingeführten Volksschulzwang die Jugend Lesen und Schreiben lernt.

bb) Ort des Verkündungsgesuches

Das Verkündungsgesuch ist eine Angelegenheit der Gemeindeverwaltung.[100] Art. 98 des TürkZGB bestimmt den Ort der Anbringung des Verkündungsgesuches. Danach ist das Gesuch um Verkündung beim Zivilstandesbeamten am Wohnsitz des Bräutigams anzubringen. Hat der Bräutigam seinen Wohnsitz im Ausland, so muß das Gesuch beim Zivilstandesbeamten seines Heimatortes gestellt werden. - Ist der Bräutigam als Türke im Ausland geboren und hat in der Türkei keine standesamtliche Geburtseintragung, so gilt als Ort des Verkündungsgesuches der Heimatort seines Vaters. - Es gibt für einen Türken im Ausland außerdem die Möglichkeit, nach den Gesetzen des jeweiligen Landes zu heiraten oder beim türkischen Konsulat nach den türkischen Gesetzen.[101]

cc) Ausweise zur Verkündung

Die Ausweise sollen den Zivilstandesbeamten die Möglichkeit zur Nachprüfung geben, ob die Voraussetzungen für die Verkündung und die Trauung vorhanden sind, oder ob ein Ehehindernis oder ein Eheunfähigkeitsgrund vorliegt.[102] Deshalb muß der Zivilstandesbeamte im Besitz aller vorgeschriebenen Ausweise sein, bevor er die Verkündung beginnen darf. Kommen die Verlobten für das Verkündungsgesuch persönlich zum Zivilstandesbeamten, so haben sie ihre sämtlichen Ausweise mitzubringen. Wird das Gesuch schriftlich eingereicht, so sind die notwendigen Ausweise mit einzureichen. Gemäß Art. 97 Abs. III TürkZGB und Art. 18 EheAnw sind folgende Ausweise notwendig:

1. Personalausweis,[103] dessen Zweck es vor allem ist, die Personalien und die Ehemündigkeit festzustellen;

100) Eine Gemeinde wird in der Türkei nach Zahl ihrer Einwohner als Köy(Dorf), Nahiye(kleiner Verwaltungsbezirk in einer Provinz, mehrere Ortschaften umfassend), Kaza(Verwaltungsbezirk eines Landrats) und Vilayet(Regierungsbezirk) bezeichnet.

101) Vgl. auch BERKI, Dev.Hus.Huk., S. 155 ff.

102) Vgl. hierzu Art. 99 TürkZGB (Art. 107 SchwZGB).

103) Der Personalausweis(Nüfus Hüviyet Cüzdani) wird in der Türkei bei der Geburt eines Kindes ausgestellt. Er gilt zugleich als Geburtsurkunde. Ferner werden alle amtlichen Ereignisse wie Heirat, Scheidung, Straftaten usw. der betreffenden Person in den Ausweis eingetragen.

2. Nachweis des Wohnsitzes (Domizilausweis);

3. ärztliche Bescheinigung;[104]

4. die schriftliche und beglaubigte Einwilligung der Eltern bzw. des Vormunds bei Unmündigen;

5. die Einwilligung des Vormunds bei Entmündigten oder im Falle des Art. 262 Abs. II TürkZGB die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt;

6. das richterliche Urteil, falls es nach Art. 88 Abs. II TürkZGB notwendig ist;

7. Totenschein des verstorbenen Ehegatten bzw. Auszug aus dem Urteil über Scheidung, Ungültigkeitserklärung oder Auflösung der früheren Ehe bei verheiratet gewesenen Personen (Art. 94 TürkZGB).

dd) Aufgebot

Das Gesuch, das von den beiden Brautleuten gestellt worden ist, wird für die Öffentlichkeit ausgehängt und als Aufgebot (ilân) bezeichnet. Gemäß Art. 98 TürkZGB muß das Aufgebot an vier Orten ausgehängt werden: dem Wohnsitz des Bräutigams, dem Wohnsitz der Braut, dem Geburtsort des Bräutigams und dem Geburtsort der Braut. Es besteht freilich die Möglichkeit, daß das Aufgebot nur an einem Ort ausgehängt zu werden braucht, und zwar dann, wenn, wie es oft auf dem Lande der Fall ist, Geburtsort und Wohnort von Braut und Bräutigam in einem Ort liegen. Entsprechend Art. 21 der EheAnw hat das Aufgebot in den Städten im Rathaus (Belediye dairesi) und in kleineren Ortschaften an Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ausgehängt zu werden.

Der Aufgebotsschein muß Namen, Alter, Wohnsitz und Eheschließungsort der Brautleute enthalten. Die Frist des Aufgebots beträgt 15 Tage (Art. 97 Abs. 1 TürkZGB, letzter Satz). Vor Ablauf dieser Zeit können die Brautleute nicht heiraten.

104) Vgl. oben, S. 58 ff.

Um die Länge der Aufgebotsfrist und ob eine solche überhaupt nötig sei, hat es in der türkischen Rechtslehre einige Meinungsverschiedenheiten gegeben, die in einem Bericht des Justizministeriums,[105] der anläßlich einer Umfrage über die Gründe der Imam-Ehe 1942 aufgesetzt wurde, zum Ausdruck kamen.

Gegen die Meinung von GÖNENSAY, der die Aufgebotsfrist als zu lang empfindet,[106] und den Vorschlag von OSMAN,[107] die Aufgebotsformalitäten ganz aufzuheben, stehen die Ausführungen von VELIDEDEOĞLU, die das Für und Wider dieses Problems wohl am besten abwägen. Nach seiner Meinung ist nicht die Aufgebotsfrist als solche zu lang, sondern die Erledigung der Formalitäten vor dem Aufgebot geht zu langsam vor sich und verzögert die Eheschließungen oft beträchtlich.[108]

Das liegt daran, wie man aus der oben erwähnten Umfrage entnehmen kann, daß die Eintragungen in den Bevölkerungsregistern oft ungenau sind, und es zudem nicht genügend Nüfus-Beamte zur Bearbeitung der Formalitäten gibt. VELIDEDEOĞLU befürwortet allerdings, die Aufgebotsfrist auf 10 Tage herabzusetzen, da sie dann der Länge der Einspruchsfrist entspräche und damit eine Gleichheit der beiden Fristen im Gesetz erzielt würde.[109] Eine Aufhebung des Aufgebots wäre jedoch nach seiner Meinung ein grundsätzlicher Fehler, der nur zu weiteren Mißständen führen würde. Obgleich einige Stimmen anführen, das Aufgebot würde meistens von niemandem gelesen, so muß man dessen ungeachtet diesem doch eine nicht unbedeutende psychologische Wirkungsmöglichkeit zusprechen. Hierzu ein Beispiel: Ein verheirateter Mann aus Anatolien nimmt in Istanbul eine Arbeit an und läßt - wie das häufig geschieht - seine Familie zu Hause. Er lernt nun in der Stadt eine Frau kennen, die ihm gut gefällt, und die er als zweite Frau heiraten möchte. Das war für ihn früher möglich, ist jetzt aber verboten. Ohne die Formalitäten und die Frist zum Aufgebot würde

105) Kanun dışı birleşmeler ve Nesebi Sahih Olmayan Çocuklar hakkinda Rapor (Bericht über die außergesetzlichen Verbindungen und die unehelichen Kinder), in: Ad.Der. (Justizzeitschrift), Ank. 1942, Nr. 12, S. 1327 ff.

106) GÖNENSAY, in: Ad.Der. 1942, Nr. 12, S. 1370.

107) OSMAN, in: Ad.Der. 1942, Nr. 12, S. 1367.

108) VELIDEDEOĞLU, 2. Aufl. 1950, S. 79 Fn. 1.

109) Näheres darüber bei VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl. 1960, S. 72.

eine zweite Ehe leicht zu schließen sein. So aber wird ihn der Gedanke, daß die Bewohner des Dorfes, also auch seine Frau und seine Verwandten, das neue Aufgebot lesen könnten, u.U. vor Eingehung einer neuen Ehe zurückhalten. Man kann in dieser Hinsicht das Aufgebot als ein - wenn auch nur kleines - Mittel zur Bekämpfung der Mehrehe bezeichnen.

Wenn man auch früher geneigt war, den Stimmen, die das Aufgebot ablehnten, Recht zu geben, da die Leute auf dem Lande meist ihren Ehepartner im eigenen Dorf suchten, so muß man sich heute mehr denn je VELIDEDEOĞLU's Meinung anschließen, daß das Aufgebot und die Aufgebotsfrist notwendig sind. - Im Laufe der Jahre haben die Industrialisierung und der Verkehr in der Türkei stark zugenommen, wodurch die Abwanderung in die Industriegebiete und Städte immer stärker wurde. Auch Westeuropa ist der Türkei heute nahegerückt. Neben den Studenten leben zur Zeit besonders viel türkische Gastarbeiter in Deutschland, wie auch in der Schweiz und in Österreich. Dadurch hat die Notwendigkeit des Aufgebots als Schutz gegen die Mehrehe an Bedeutung gewonnen.

Man wird heute besonders aus diesem Grunde auf das Aufgebot nicht mehr verzichten können. Nach wie vor bleibt aber die Aufgabe, die Bearbeitung der Formalitäten für das Aufgebot zu rationalisieren und die Bevölkerungsregister neu zu ordnen. - Der Leser wird sich fragen, ob das in den mehr als 20 Jahren noch nicht geschehen ist. Hierzu kann man nur sagen, daß seit 1964 ein Gesetzentwurf in Vorbereitung ist, der die völlige Neuordnung der Bevölkerungsregister anstrebt.[110]

Wenn dieser Entwurf als Gesetz erst einmal zur Anwendung kommt, ist zu hoffen, daß u.a. auch die Bearbeitung der Aufgebotsformalitäten sehr viel schneller vor sich gehen wird und den Ehesuchenden dadurch eine unnötige Wartezeit erspart bleibt.

Wenn im Verlauf der Aufgebotsfrist kein Einspruch erhoben wird, darf nach Ablauf derselben die Ehe vollzogen werden. Nach Art. 100 des TürkZGB besteht für Dritte die Möglichkeit, innerhalb der Aufgebotsfrist Einspruch gegen die Eheschließung zu erheben. Da Art. 100 den Einspruch "während der Aufgebotsfrist" vorschreibt, muß dieser in der in Art. 97 bestimmten

110) So in Tagespresse "Hürriyet" vom 3.8.1964, S. 6.

15-tägigen Frist erhoben werden. Art. 104 TürkZGB aber bestimmt für die Einspruchsfrist 10 Tage. Hier besteht im Gesetz eine Diskrepanz, die zu Schwierigkeiten führen kann. - In Art. 105 SchwZGB, der dem Art. 97 des TürkZGB entspricht, findet man keine Angabe über die Länge der Aufgebotsfrist. In der Schweiz wird diese Frist in der "Verordnung über das Zivilstandswesen" Art. 157 Abs. 2 auf 10 Tage festgesetzt. - Es wäre richtiger, im TürkZGB eine Gleichheit der Fristen zu schaffen, indem man entweder die Einspruchsfrist auf 15 Tage erhöhte, oder besser noch die Aufgebotsfrist auf 10 Tage verkürzte.[111)]

Wenn in dieser Zeit des Aufgebots kein Einspruch erhoben wird, darf gemäß Art. 105 Abs. I nach Ablauf derselben die Ehe vollzogen werden.

Auf Verlangen wird den Brautleuten nach Beendigung der Aufgebotsfrist ein Verkündungsschein (Ilan Vesikasi) ausgestellt, mit dem sie an jedem beliebigen Ort in der Türkei von einem Zivilstandesbeamten (Evlemne Memuru) getraut werden können (Art. 105 TürkZGB). Der Verkündungsschein hat 6 Monate Gültigkeit. Ist diese Frist abgelaufen, muß ein neues Aufgebot bestellt werden (Art. 106 letzter Satz).

Besteht bei Erkrankung einer der Brautleute die Gefahr des Ablebens, so ist der Zivilstandesbeamte vom Amtsgericht (Sulh Mahkemesi) ermächtigt, die Aufgebotsfrist abzukürzen, bzw. ganz aufzuheben. Andere Dringlichkeitsgründe wie z.B. Kriegsgefahr, Einberufung zum Militär, Ausreise usw. berechtigen nicht zur Abkürzung der Frist.

Wird eine Ehe zur Einhaltung der Frist[112)] geschlossen, so ist sie dennoch wirksam, da sie entsprechend dem Art. 122 des TürkZGB nicht für ungültig erklärt werden kann.

---

111) Zustimmend herrschende Rechtslehre: OĞUZOĞLU, S. 49 f.; SAYMEN, S. 107; VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 72.

112) Vgl. TUĞSAVUL, Acele ve Ilânsiz Evlenme (Die Eheschließung ohne Aufgebot in dringenden Fällen), in: Ad.Der. (Zeitschrift der Justiz), Ankara 1952, S. (503) 506 ff.

ee) Einspruchsrecht

Nach dem Türkischen Zivilgesetzbuch ist es möglich, aus verschiedenen Gründen gegen das Aufgebot Einspruch zu erheben und damit die Eheschließung der betreffenden Brautleute u.U. zu verhindern.[113] Mangel der Ehefähigkeit oder ein gesetzliches Ehehindernis sind nach Art. 100 TürkZGB solche Einspruchsgründe. Der Zivilstandesbeamte hat jedoch Einspruch aus Gründen wie schlechtes Vorleben, Charakterlosigkeit usw. abzulehnen. Der Zivilstandesbeamte hat das Recht und auch die Pflicht, das Aufgebot und die Trauung zu verweigern, wenn ein Ehehindernis besteht oder einer der Brautleute die Ehefähigkeit nicht besitzt (Artikel 99 - 106 TürkZGB). Das Einspruchsrecht steht aber auch jedem zu, der als naher Verwandter oder Freund ein persönliches Interesse daran hat. Der zuständige Staatsanwalt kann nur von Amts wegen gegen eine Ehe Einspruch erheben, falls ein Ehenichtigkeitsgrund wie Verwandtschaft, Doppelehe usw. vorliegt. In diesen Fällen ist es sogar seine Pflicht.[114] Einspruchsrechte anderer interessierter Personen können auf materieller und ideeller Grundlage beruhen.[115]

b) Trauung

Bei der Trauung erklären die Verlobten ihren Willen zur Eheschließung öffentlich vor dem Zivilstandesbeamten. Die zwei wichtigsten Faktoren sind hierbei der Wille der Verlobten und die Anwesenheit des Zivilstandesbeamten.

Nach dem Türkischen Zivilgesetzbuch fungieren als Zivilstandesbeamte (evlendirme memuru[116]) in Orten mit einer Stadtverwaltung der Bürger-

113) Dem BGB ist das Einspruchsverfahren der Artikel 100 - 104 des TürkZGB fremd. - Vgl. hierzu AYANOĞLU, Hauptpunkte des türkischen Eheschließungsrechts von früher und heute verglichen ..., Diss., S. 63.

114) So auch Kassationsgerichtshof, Entsch. vom 11.1.1944, Tem.2.HD. E.4 199/K.105 bei SAYMEN, S. 108, Fn. 90; ebenso VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 71.

115) So SAYMEN, S. 108.

116) Wörtlich: "Heiratsbeamte"; Art. 109 TürkZGB: "Die mit der Vereheli-
chung Beauftragten".

meister (Belediye reisi) oder sein von ihm mit den Eheschließungsangelegenheiten beauftragter Vertreter, und in Orten mit einem Ältestenrat der Gemeindevorsteher (Muhtar).

In einem Urteil vom 28.2.1950[117] gelangte der türkische Kassationsgerichtshof zu dem Ergebnis, daß Ehen, die nicht vor einem Zivilstandesbeamten geschlossen wurden, nichtig sind.

Das Eheversprechen muß dem Zivilstandesbeamten von den Verlobten persönlich vorgetragen werden. Demnach ist die Stellvertretung ausgeschlossen, sowohl im Willen wie auch in der Erklärung. Im islamischen Recht und auch im kanonischen Recht war Stellvertretung möglich. Ebenfalls gab es auch sonst in außerordentlichen Fällen eine Eheschließung durch Stellvertretung.[118]

Außer den oben genannten Erfordernissen sind auch einige förmliche Bedingungen zu beachten. So muß gemäß Art. 108 TürkZGB die Trauung öffentlich vorgenommen werden und zwar in einem dazu bestimmten Raum der Stadtverwaltung (Belediye dairesi) bzw. auf dem Lande in einem Raum des Ältestenrates, der dem Trauungslokal nach Art. 116 des SchwZGB entspricht.

Ist einer der Verlobten durch Krankheit verhindert, das Trauungslokal aufzusuchen, so kann die Trauung, wenn eine ärztliche Bescheinigung über den Zustand des Kranken vorliegt, an einem beliebig anderen Ort vorgenommen werden (Art. 108 Abs. II TürkZGB). Da das Aufsuchen der meistens nicht anziehenden Trauungslokale den Beteiligten oft lästig war, wurde der Art. 108 Abs. II teilweise ausgenützt, indem man sich

---

117) Bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Kullıyat (Kassationsgerichtshofentscheidungen), Ist. 1950, Bd. 1, Nr. 18, S. 22.

118) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit beider Verlobten ist während des letzten Krieges in Deutschland eine Ausnahme gemacht worden durch die §§ 13 ff. WPstVO. Danach konnte der Mann die erforderliche Erklärung vor dem Bataillonskommandeur, die Braut die Erklärung nach Eingang der ersteren vor dem Standesbeamten abgeben (Sog. Ferntrauung); so BEITZKE, 12. Aufl., S. 26.

die ärztliche Bescheinigung leichtfertig ausstellen ließ. Deswegen wurde am 25.3.1937 ein Erlaß vom Justizministerium herausgegeben, der besagt, daß nur in wirklich ernsten Krankheitsfällen die Trauung außerhalb des dazu bestimmten Raumes vollzogen werden darf. Bei Verstoß gegen diesen Erlaß wird der Zivilstandesbeamte bestraft.

Da die Eheschließung im Trauungslokal öffentlich vollzogen werden muß, können nicht nur geladene, sondern alle interessierten Personen daran teilnehmen. Der Art. 15 EheAnw fordert, daß alle Beteiligten in feiertäglicher, sauberer Kleidung zu erscheinen haben. Dazu soll auch das Trauungslokal sauber und festlich hergerichtet sein. Der Trauung sollen zwei Zeugen beiwohnen (Art. 108 Abs. I TürkZGB). Es ist gleich, ob die Zeugen Frauen oder Männer, Verwandte oder Bekannte sind. Eine Ehe wird aber nicht für ungültig erklärt, wenn unter gewissen Umständen nur ein oder sogar kein Zeuge anwesend war.[119]

Die Eheschließung ist gemäß Art. 109 TürkZGB nach einer genau einzuhaltenden Zeremonie zu vollziehen. Auf Befragen des Zivilstandesbeamten (evlendirme memuru) haben die Verlobten mit "ja", "gerne" oder ähnlichen Worten zu antworten.

Nachdem die Brautleute ihr "Ja-Wort" gesprochen haben, erklärt der Zivilstandesbeamte, daß die Ehe durch die beiderseitige Zustimmung gesetzlich vollzogen sei (Art. 109 TürkZGB; Art. 12 EheAnw).[120]

---

119) VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 76; ebenso SAYMEN, S. 114 f. Fn.99; so auch Kassationsgerichtshof, Tem.2 HD. Entsch. vom 11.12.1947, E.6192/K.6488 bei OLGAÇ, Bd.I, Art. 108, Nr. 466.

120) Als ein Beispiel die übliche Trauungszeremonie aus Ankara:
"Sie haben mit der bei uns eingereichten Erklärung Ihren Wunsch zu heiraten angemeldet. Wir haben gemäß ZGB Ihre Namen zum Aushang gebracht (Verkündung, Aufgebot, Ilân), auch die erforderlichen Erkundigungen über Ihre soziale Lage eingezogen und festgestellt, daß Ihrer Ehe kein gesetzliches Hindernis entgegensteht und daß Sie ehefähig sind. Wenn Sie jetzt Ihren zunächst schriftlich vorgebrachten Wunsch zu heiraten vor mir nochmals mündlich wiederholen, werde ich Sie verheiraten und Ihre Namen als Eheleute in das Heiratsregister eintragen lassen.

Fortsetzung auf Seite 79

c) Die förmlichen Bestimmungen nach der Trauung

Nach Vollzug der Trauung sind von dem Zivilstandesbeamten noch einige formelle Angelegenheiten zu erledigen.

Die Eheleute müssen in das Eheregister eingetragen werden und dort, wie auch die Zeugen und der Zivilstandesbeamte, ihre Unterschriften abgeben (Art. 12 EheAnw). Jedoch ist die Unterzeichnung der Eheregistereintragung für den Bestand der Ehe ohne Bedeutung. Demnach sind nach Art. 123 TürkZGB auch solche Ehen wirksam, bei denen diese förmlichen Bedingungen nicht eingehalten worden sind.[121] Diese Bestimmung war wiederum für die anatolischen Landleute von großer Wichtigkeit. Da es vor der Rezeption solche Förmlichkeiten bei der Eheschließung nicht gab, die Leute des Lesens und Schreibens meist unkundig waren, konnten die Eintragungen nicht vorgenommen werden. Es hätte daher viele Klagen auf ungültige Ehen beim Gericht gegeben.

Der Zivilstandesbeamte trägt die Eheschließung in den Personalausweis[122] der Eheleute ein. Er hat außerdem dem Bevölkerungsstatistischen Amt (Nüfus Dairesi) davon Mitteilung zu machen, damit die Ehe dort in das Bevölkerungsregister (Nüfus Kütüğü) eingetragen werden kann.

Fortsetzung von Anm. 120):

Wollen Sie die Ehe miteinander eingehen?
- (Die Brautleute) "Ja".
(zu den Zeugen) Kennen Sie diese beiden? Bezeugen Sie, daß sie auf eigenen Wunsch die Ehe miteinander eingehen wollen?
- (Die Zeugen) "Ja".
Auf Grund der mir vom Bürgermeister von Ankara erteilten Vollmacht und Ihrer Zustimmung verheirate ich Sie (Sizleri evlendiriyorum).
Ihre Eheschließung gemäß Gesetz (Kanunen) ist beendet."
Angeführt bei JÄSCHKE, Die Imam-Ehe in der Türkei, in WI, N.S.4, 1956, S. 190 f. (164), der es seinerseits übernommen hat von GÖKTÜRK, 2. Aufl., Ankara 1945, S. 279; wie auch VELIDEDEOĞLU, 2. Aufl. 1950, S. 86, Fn. 7.

121) Hierzu VELIDEDEOĞLU, S. 76.

122) Vgl. oben, S. 72 Fn. 103.

Ist die Ehe im Ausland geschlossen worden, so erhält das Außenministerium über das betreffende Konsulat davon Kenntnis. Dieses wiederum leitet es weiter an das Bevölkerungsstatistische Amt.

Da nach der Rezeption die weltliche, laizistische Trauung als einzige Eheschließungsform gesetzlich anerkannt ist, viele Familien jedoch das Bedürfnis nach einer religiösen Feierlichkeit[123] behielten, kam der Gesetzgeber dem Wunsch der Bevölkerung nach, indem er die religiöse Feier zuließ, allerdings nur unter Vorweisung der Heiratsurkunde (Art.110 TürkZGB). Wurden die Ehen ohne Heiratsurkunde geschlossen, so bestrafte man die Brautleute und den Imam (Ortsgeistlichen) nach Art. 237 TürkZGB. Auch Ehen von Ausländern, die in der Türkei nur unter geistlichem Beistand geschlossen wurden, gelten in der Türkei als nichtig.[124]

4. Die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe

Aus verschiedenen Gründen kann eine Ehe fehlerhaft sein. Diese Gründe, wie z.B. Verstoß gegen Formvorschriften und gegen Eheverbote, Eheunfähigkeit, Willensmangel usw., haben wiederum verschiedene Auswirkungen zur Folge: Die Ehe kann trotz des Fehlers wirksam sein; der Fehler kann zur Folge haben, daß überhaupt keine Ehe zustandegekommen ist (Nichtehe), daß die Ehe nichtig oder anfechtbar ist.

Die Bestimmungen für die Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe sind besonders für die Länder - wie z.B. Italien[125] - von Wichtigkeit, in denen

123) Mit dem Ausdruck "religiöse Feierlichkeit" meint der türkische Gesetzgeber, soweit es sich um die Eheschließung von Christen handelt, die kirchliche Trauung, soweit es sich um die Eheschließung von Mohammedanern handelt, die sogenannte "Imam-Ehe", d.h. eine Eheschließung unter Mitwirkung des muslimischen Ortsgeistlichen.

124) So Kassationsgerichtshof Tem. 2. HD. vom 21.9.1946 E.6837/3705; bei BERKI, Dev.Hus.Huk., Bd. II, S. 154; vgl. auch die Nachweise bei SAYMEN, S. 118, Fn. 108.

125) SAYMEN, S. 201, Fn. 1.

eine Scheidung ausgeschlossen ist und eine einmal geschlossene Ehe erst durch den Tod des anderen Ehegatten gelöst werden kann.

a) Nicht-Ehe

Die Nichtehe ist ein von der Rechtswissenschaft entwickelter Begriff, über den es im Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift gibt.[126] Da die wichtigsten Elemente zur Schließung einer Ehe bei der Nichtehe fehlen, hat diese keinen Bestand und kann auch nicht als Ehe bezeichnet werden. Damit hat sie für das Gesetz keine Bedeutung. Eine Nichtehe liegt vor, wenn die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts geschlossen ist, da das selbstverständlich eine widernatürliche Verbindung wäre. Dies kommt auch indirekt in Art. 88 TürkZGB zum Ausdruck.[127] Ist das Geschlecht einer Person nicht feststellbar (Hermaphroditismus), so liegt gleichfalls eine Nichtehe vor. Auch wenn die Ehe von einer Person geschlossen worden ist, die keine Befugnis hat, diese Amtshandlung auszuüben,[128] handelt es sich um eine Nichtehe. Einige Rechtswissenschaftler sind allerdings der Meinung, gestützt auf § 1319 BGB bzw. der neuen Fassung § 11/II des Ehegesetzes, daß man in diesem Fall den guten Glauben der Verlobten berücksichtigen müsse.[129] Gleicher Meinung wie BEITZKE ist auch EGGER, der ebenfalls zum Ausdruck bringt, daß die Brautleute nicht immer genau über die Befugnisse der Zivilstandesbeamten informiert sein können.[130]

Bei einer Nichtehe ist kein gerichtliches Urteil, weder für die Scheidung noch für die Ungültigkeitserklärung notwendig. Man kann nur eine Feststellungsklage erheben.[131] Leben Mann und Frau bei einer Nichtehe dennoch zusammen, so ist es eine ungesetzliche Verbindung, die keine recht-

126) Nähere Ausführungen bei SAYMEN, S. 203 Fn. 5.
127) VELIDEDEOĞLU, S. 248.
128) Vgl. bei SAYMEN, S. 224 Fn. 7.
129) BEITZKE, S. 21; so auch SAYMEN, S. 205.
130) EGGER, Art. 131 (123), Nr. 6, S. 128 ff. Diese Meinung von EGGER ist in der Türkei nach einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofes (Tem. 2. HD. vom 28.II.1950, E. 596/K.1052) nicht akzeptiert worden.
131) So SAYMEN, S. 205 f.

lichen Wirkungen hat, d.h. die Frau ist nicht erbberechtigt, die Kinder sind unehelich und besitzen gleichfalls kein Erbrecht.

b) Nichtigkeit

Wird zwischen zwei Partnern trotz trennender Ehehindernisse eine Ehe geschlossen, so ist sie nichtig. Sie behält jedoch bis zum gerichtlichen Urteil ihre volle Wirksamkeit.[132)]

aa) Nichtigkeitsgründe

In Art. 112 TürkZGB finden wir folgende Nichtigkeitsgründe: Doppelehe, Geisteskrankheit und dauernde Urteilsunfähigkeit zur Zeit der Eheschließung sowie Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne des Art. 92 Abs. I und II TürkZGB.[133)]

bb) Nichtigkeitsklage

Eine "nichtige Ehe" liegt nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen vor und ist in Wahrheit eine zunächst wirksame, aber vernichtbare Ehe. Die Vernichtung erfolgt durch ein im Prozeßwege zu erlangendes Nichtigkeitsurteil. Die Nichtigkeitsklage wird gemäß Art. 113 TürkZGB vom Staatsanwalt von Amts wegen erhoben, weil sie eine Angelegenheit

132) VELIDEDEOĞLU, S. 252 f.

133) Das am 1.1.1953 in Kraft getretene Gesetz über "Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts" vom 29.10.1952 hat gemäß Art. 56 dem Art. 120 SchwZGB einen neuen Absatz hinzugefügt, in dem eine Ehe für nichtig erklärt wird, wenn die Ehefrau nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über die Einbürgerung umgehen will.

der ordre public ist.[134] Sie steht auch jedem anderen Interessenten zu, besonders den Ehegatten und den Kindern. Ein Interesse daran kann aus materiellen und ideellen Grunden bestehen.[135] Eine Klage dieser Art kann auch von den Erben später weitergeführt werden (Art. 127 Abs. II TürkZGB). Ebenso können Vater, Mutter, Geschwister und gegebenenfalls der Vormund Klage erheben, wenn materielle Interessen bestehen. Die Klage wird immer gegen den betreffenden Ehegatten erhoben.[136] Gemäß Art. 114 TürkZGB wird die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts überflüssig, wenn eine nichtige Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist. Hat der Staatsanwalt die Klage schon erhoben, so muß sie zurückgezogen werden. Den anderen Interessenten bleibt das Recht der Klage jedoch weiterhin vorbehalten.

Art. 114 Abs. II TürkZGB behandelt die Nichtigkeitsklage bei Personen, die urteilsunfähig oder geisteskrank sind. Auch hier muß die Klage sowohl vom Staatsanwalt wie auch von den Interessenten zurückgezogen bzw. aufgehoben werden, wenn in der Zeit der Klageerhebung der Urteilsunfähige oder der Geisteskranke gesund geworden ist. Nur dem Ehepartner bleibt das Recht der Anfechtungsklage in der nach dem Art. 119 festgesetzten Frist vorbehalten, da dann die Nichtigkeit in Anfechtbarkeit umgewandelt worden ist.

Gemäß Art. 114 Abs. III TürkZGB ist die Nichtigkeitserklärung ausgeschlossen, wenn eine schon verheiratete Person mit einem anderen gutgläubigen Partner eine Ehe eingegangen ist und die frühere Ehe inzwischen aufgehoben wurde.[137] Wäre der gutgläubige Ehegatte eine Ehe nicht eingegangen, wenn er von der zweiten Ehe seines Partners gewußt hätte, so muß man annehmen,[138] daß er durch Inanspruchnahme des Art. 116 Abs. II in der Zeit der Frist, die ihm nach Art. 119 TürkZGB gestattet ist, Anfechtungsklage erhoben hätte.

---

134) So auch Kassationsgerichtshof, Tem.2.HD. Entsch. vom 11.1.1944, E. 4199/K. 1051.

135) SAYMEN, S. 210.

136) EGGER, Art. 121 (113), Nr. 3, S. 108.

137) EGGER, Art. 122 (114), Nr. 4, S. 110; vgl. dazu SAYMEN, S. 212 und angeführte Quelle.

138) Ebenso in der Sache VELIDEDEOĞLLU, 4. Aufl., S. 253.

c) Anfechtbarkeit

Eine Ehe kann aus verschiedenen Gründen anfechtbar sein, auch wenn diese Gründe nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen.

In diesem Fall haben jedoch nur bestimmte Personen das Recht, die Anfechtungsklage zu erheben, nicht wie bei der Nichtigkeitsklage beliebige Interessenten und auch nicht der Staatsanwalt. Hier geht es nicht um das Wohl der öffentlichen Ordnung, sondern um die Wahrnehmung der Interessen der Ehegatten.

aa) Anfechtungsgründe

In Artikel 116 - 120 TürkZGB sind folgende Anfechtbarkeitsgründe aufgezeichnet:

vorübergehende Urteilsfähigkeit,

Irrtum,

Betrug,

Drohung,

fehlende Einwilligung der Eltern oder des Vormunds.

bb) Anfechtungsklage

Ist aus einem der oben genannten Gründe die Ehe fehlerhaft, so genügt nicht der Wille des geschädigten Partners, die Ehe aufzulösen, sondern es muß durch die Erhebung einer Anfechtungsklage ein gerichtliches Urteil herbeigeführt werden. Zur Klage berechtigt ist der Ehegatte, der durch einen der Anfechtbarkeitsgründe geschädigt worden ist. Die Eltern oder der Vormund können die Anfechtungsklage erheben, wenn eine Ehe ihres Kindes bzw. Mündels zustandegekommen ist, bei der ihre Einwilligung

nicht vorgelegen hat.[139] Ist der Nichtehefähige jedoch inzwischen ehefähig bzw. mündig, oder die Frau schwanger geworden, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden (Art. 120 Abs. II TürkZGB). Der Anspruch auf Anfechtung verjährt mit Ablauf von 6 Monaten, wenn inzwischen der Anfechtungsgrund aufgedeckt worden ist, bzw. der Einfluß der Drohung aufgehört hat,[140] und ist spätestens nach 5 Jahren seit der Eheschließung erloschen (Art. 119 TürkZGB).

d) Folgen des Ungültigkeitsurteils

Die rechtlichen Auswirkungen eines Nichtigkeitsurteils und eines Anfechtungsurteils sind die gleichen. Das TürkZGB behandelt die ungültige Ehe, auch wenn sie von Anfang an mangelhaft war, bis zur Ungültigkeitserklärung wie eine vollgültige (Art. 124 Abs. II TürkZGB).

Das auf die Ungultigkeitsklage ergehende Urteil führt also nur eine Auflösung der Ehe für die Zukunft herbei (ex nunc). Danach gelten die Kinder nach Art. 125 TürkZGB als ehelich, gleichgültig, ob einer der Elternteile oder beide Eltern den Mangel kannten oder nicht.[141]

Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Kindern und ihren Eltern nach den Scheidungsvorschriften (Art. 125 Abs. II TürkZGB). Die Ehefrau, die sich im guten Glauben befunden hat, behält entsprechend Art. 126 ihren erworbenen Familienstand, nimmt aber ihren früheren Namen wieder an. Sie ist nach der Meinung von EGGER und ebenso SAYMEN berechtigt, die Staatsangehörigkeit für sich und ihre Kinder zu beanspruchen.[142] Im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung wie auch auf die Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt oder Genugtuung, gelten im türkischen Recht die gleichen Bedingungen wie bei der Scheidung (Art. 126 Abs. II TürkZGB). Das Recht auf Erhebung der Ungül-

139) Art. 120 Abs. I TürkZGB; so auch SAYMEN, S. 221 f.
140) Vgl. hierzu VELIDEDEOĞLU, S. 265 (4. Aufl.); auch SAYMEN, S. 222.
141) Dazu EGGER, Art 134 (126), Bem. 16; so auch SAYMEN, S. 231.
142) Vgl. EGGER, Art. 134 (126); so auch SAYMEN, S. 231.

tigkeitsklage ist zwar nicht erblich, kann aber gemäß Art. 127 Abs. II TürkZGB von den Erben des Klägers aufgenommen und fortgesetzt werden.

5. Problematik der Eheschließung

Die größten Schwierigkeiten im Rahmen der Rezeption des neuen TürkZGB sind bei der Eheschließung zu finden. Neben dem mehr allgemeinen Problem der Scheinehe ist es vor allem die Imam-Ehe, die den türkischen Gesetzgeber bis heute ernsthaft in Anspruch nimmt.

a) Schein-Ehe

Ein besonderes Problem im Bereich der Eheschließung bildet seit jeher die Scheinehe, die nicht dem Sinn der Ehe entsprechend zur Familiengründung geschlossen wird, sondern meist als Motiv gesetzliche Umgehung und Täuschung aufweist.[143]

So wird die Scheinehe teils als fingiertes Rechtsverhältnis bezeichnet,[144] andererseits sei sie nach Art. 20 des OR für ungültig zu erklären, da sie ein sitten- und gesetzwidriges Rechtsgeschäft darstelle.[145] EGGER[146] behauptet sogar, daß eine Scheinehe, bei der es nicht zu einer Gemeinschaft der Ehepartner kommt, als Nichtehe zu bezeichnen sei.

Es ist nach den Beweggründen zu fragen, die zu einer Scheinehe führen. Neben der Schließung der Ehe, die nur bezweckt, später die Pension des Ehegatten zu erwerben, steht als Hauptmotiv die Aneignung eines fremden Bürgerrechts im Vordergrund. Die aus diesen Gründen geschlossenen Ehen sind in fast allen Ländern ein Problem.

143) Vgl. insbesondere RICHARD, Scheinehe; übers. von SAYMEN, in: Ist. Huk. Fak. Mec., Ist. 1938, S. 481 ff.; ebenso ELBIR, in: Ist. Bar. Der., Ist. 1953, S. 3 ff.
144) Dazu SIEGWART, Die zweckwidrige Verwendung von Rechtsinstituten, S. 21 ff.
145) RICHARD, S. 488.
146) So EGGER, in: Festg. für Fritz Fleiner, Zürich 1937, S. 105 f.

Ein besonders charakteristisches Beispiel für die Scheinehe erlebte die Schweiz. Da die Ausländerinnen, die ein unmoralisches Gewerbe in der Schweiz ausführten, bei Entdeckung des Landes verwiesen wurden, gingen viele von ihnen eine Scheinehe ein, um damit die schweizerische Staatsangehörigkeit zu erlangen. 1933 und in den folgenden Jahren erhöhte sich die Zahl der Scheinehen in der Schweiz um ein beträchtliches, da es infolge der internationalen politischen Spannungen besonders günstig war, die Schweizer Staatsangehörigkeit zu besitzen.

In dieser Zeit nahmen einige kantonale Gerichte die Meinung der Rechtslehre über die Ungültigkeit einer Scheinehe an und gaben somit den Anlaß, daß das Bundesgericht seine alte Entscheidung[147] änderte und erstmalig am 9. November 1939 und in einer danach folgenden Serie von Entscheidungen solche Ehen, die zum Schein (fiktiv) geschlossen worden waren, für ungültig erklärte.[148] Hierbei stützte sich das Bundesgericht auf den Art. 2 des ZGB, der als Prinzip das Handeln nach Treu und Glauben fordert.[149]

Doch ist die Entscheidung des Bundesgerichts von 1939 bei schweizerischen Autoren, besonders bei KNAPP, auf Widerstand gestoßen. Es wird vor allem kritisiert, daß man den gesetzlich festgelegten Ungültigkeitsgründen vom Gericht nicht willkürlich einen neuen Ungültigkeitsgrund hinzufügen kann.[150]

Schon vor KNAPP hatte auch RICHARD die gleiche Meinung vertreten und zwei Wege angedeutet, eine Scheinehe zu verhindern. Eine Möglichkeit bestände darin, das Staatsangehörigkeitsgesetz abzuändern, und die andere, dem ZGB in Art. 120 einen neuen Ungültigkeitsgrund hinzuzufügen.[151] KNAPP unterbreitet als dritten Vorschlag, den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit bei der Eheschließung abzuschaffen.[152]

Die schweizerische Gesetzgebung hat sich die Meinung der Rechtslehre zu

147) JdT 1922, S. 524 ff.
148) JdT 1940, S. 98 ff.
149) Vgl. auch OFTINGER, übers. von ELBIR, Ist. 1951, S. 7 f.
150) KNAPP, Le mariage fictif ..., in: JdT 1940, S. 259 (258).
151) RICHARD, S. 496 f.
152) KNAPP, S. 269 f.

eigen gemacht und durch Abänderung der Artikel 120, 121 und 122 SchwZGB durch Art. 56 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952[153] über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts und durch Hinzufügung eines 4. Abs. zu Art. 120 das Problem der Scheinehe gelöst.[154] Damit hat auch die schweizerische Gesetzgebung eine Ehe, die nur zur Erlangung der Staatsangehörigkeit geschlossen wurde, für nichtig erklärt und ist in dieser Hinsicht der Entscheidung des Bundesgerichts von 1939 gefolgt.

Diese Angelegenheit ist im geltenden türkischen Recht sehr heikel und umstritten. SEVIG[155] und die Mehrzahl der türkischen Autoren wollen die in der Schweiz erfolgte Regelung auch in der Türkei anwenden und eine ausschließlich zum Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit geschlossene Ehe als nichtig gelten lassen.

Ein besonderes Motiv zur Scheinehe war in der Türkei das Beamtengesetz vom 18. März 1926, Art. 4 Abs. Z, nach dessen Bestimmungen ein Beamter, der eine Ausländerin heiratete, seines Amtes enthoben wurde. In diesem Fall schloß die Ausländerin vorübergehend die Ehe mit einem Bekannten oder Verwandten des Mannes, um sich dann nach Erlangung der türkischen Staatsangehörigkeit scheiden zu lassen und den auf sie wartenden Beamten zu heiraten. Nachdem Art. 4 Abs. Z des Beamtengesetzes am 22. Mai 1965 vom Verfassungsgericht für ungültig erklärt worden ist, wurde dieser Grund für die Scheinehe hinfällig.[156] Doch gilt dies nicht für Beamte des Auswärtigen Dienstes und des Nationalverteidigungsministeriums sowie für Berufsoffiziere. Diesen bleibt für den Fall, daß sie mit einer Ausländerin die Ehe schließen wollen, kein anderer Ausweg als der oben beschriebene der Scheinehe.

Das am 24. Juli 1950 in der Türkei erlassene Gesetz "über Ausländer, die in der Türkei wohnhaft sind oder sich auf Reisen befinden"[157] bestimmt in Art. 19, daß solche Ausländer, die sich politisch schädigend betätigen oder

153) In Kraft getreten am 1. Januar 1953.

154) Art. 120 Abs. 4 SchwZGB lautet folgendermaßen: "Wenn die Ehefrau nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über die Einbürgerung umgehen will."

155) SEVIG, Dev. Hus. Huk. (IPR), 2. Aufl., Ist. 1947, Bd.I, S. 79; ebenso BERKI, S. 68.

156) Vgl. oben, S. 62 f.

157) "Yabancıların Türkiye' de ikamet ve seyahatleri hakkında Kanun", Ges.Nr. 5683 vom 24. Juli 1950.

sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden müssen, das Land zu verlassen. Auch diese Bestimmung war ein Grund zur Eingehung einer Scheinehe. Um die drohende Ausweisung zu verhindern, schlossen die Ausländer eine Ehe mit einem türkischen Staatsangehörigen.

Durch den Art. 13 des früheren TürkStAG vom 24. Mai 1928[158] erwarb eine Ausländerin durch die Heirat mit einem Türken automatisch die türkische Staatsangehörigkeit: "Die Ausländerin, die mit einem Türken die Ehe schließt, wird Türkin ..." Hiermit war des öfteren der Grund zu einer Scheinehe gegeben.

Am 11. Februar 1964 wurde in der Türkei ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen.[159] Aber auch durch das neue TürkStAG erhält die Ausländerin, die einen Türken heiratet, nach Art. 5 automatisch die türkische Staatsangehörigkeit, allerdings nur, wenn sie

a) staatenlos ist oder

b) ihre alte Staatsangehörigkeit durch Heirat verliert oder

c) erklärt, daß sie die türkische Staatsangehörigkeit erwerben möchte.

Letztere Erklärung muß sie vor einem zuständigen türkischen Zivilstandesbeamten (Heiratsbeamten: Evlenme memuru) bei der Trauung mündlich abgeben oder, wenn die Trauung vor den zuständigen ausländischen Behörden stattgefunden hat, schriftlich innerhalb eines Monats.

Trotz dieser wesentlichen Abweichungen vom alten TürkStAB bleibt auch im neuen StAG die Möglichkeit zur Scheinehe weiterhin offen, da der Frau außerdem auch noch bei Auflösung einer Ehe gemäß Art. 28 des neuen TürkStAG die Wahl ihrer Staatsangehörigkeit (Optionsrecht) überlassen bleibt.

---

158) Gesetzestext in: R.G. vom 4. Juni 1928, Nr. 904.

159) Gesetzestext in: R.G. vom 22. Februar 1964, Nr. 11638, Ges.Nr.403; deutsche Übers. bei BERGMANN, 29.Liefg., Std.1.12.1964 Türkei, S. 2 ff.; vgl. auch die systematische Darstellung seines Inhalts mit Erläuterungen bei NARLIOĞLU, in: StAZ, 17. Jg., Nr. 8, S. 226 ff.

So sind die Scheinehen in der Türkei noch immer wie früher in der Schweiz eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, nur mit dem Unterschied, daß noch kein gerichtliches Urteil ergangen ist und somit keine Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vorliegt, um die Scheinehe zu verhindern. Hier mangelt es an einem Gesetz, wie es die Schweiz besitzt, und es ist dringend erforderlich, daß sich auch die türkische Gesetzgebung um ein solches bemüht. Um dieses Gesetz zu entwerfen, sollte man sich der Meinung SAYMEN's[160] anschließen und das schweizerische Gesetz zwar zum Vorbild nehmen, dieses jedoch dahingehend erweitern, daß man sowohl die Scheinehe, die zur Erlangung der Staatsangehörigkeit geschlossen wurde, für ungültig erklärt, als auch jede Eheschließung, die zum Zweck nicht die eheliche Gemeinschaft, sondern nur gesetzliche Umgehung hat, und damit die Autorität des Staates und die öffentliche Ordnung untergräbt. Leider hat man die Gelegenheit bei der Schaffung des neuen StAG nicht wahrgenommen, das Problem der Scheinehe zufriedenstellend zu lösen. - So wird es weiterhin die Aufgabe des Gesetzgebers bleiben, ein Gesetz zu schaffen, das den Abschluß von Scheinehen unmöglich macht.

b) Imam-Ehe[161]

aa) Erscheinungsform und Problematik

Da das Familienrecht am stärksten unter dem Einfluß der Tradition, Religion, der allgemeinen Ethik, körperlicher Entwicklung und geistiger Reife der Bevölkerung wie auch unter der geographischen Lage des Landes steht, wird ein in diesem Gebiet rezipiertes Gesetz meist großen Schwierigkeiten unterworfen sein. Das traf auch bei der Übernahme des SchwZGB in der Türkei zu, wo es wegen der bedeutenden Änderungen[162] im Bereich des Fami-

160) SAYMEN, S. 230.

161) Über die IMAM-Ehe vgl. besonders die grundlegende Arbeit von JÄSCHKE, "Die Imam-Ehe in der Türkei", in WI., NS. Vol.IV, Nr.2-3, S. 164-201; und auch die früheren Arbeiten desselben Verfassers: "Die Form der Eheschließung nach türkischem Recht", in: WI., Bd. 22, S. 1 - 66 und "Zur Form der Eheschließung in der Türkei", WI., NS. Vol. II, S. 143-214.

162) Vgl. oben, S. 41 ff.

lienrechts zu wesentlichen und schwierigen Problemen kam. Davon bildet noch heute die Hauptsorge die sogenannte Imam-Ehe.

Da nämlich im rezipierten Gesetz nach Art. 110 die nunmehr neu eingeführte standesamtliche Eheschließung der früher im islamischen Recht üblichen Eheschließung vor dem Imam (Ortsgeistlichen) vorangehen muß, und letztere ohne den vom Zivilstandesbeamten (Evlenme memuru) ausgestellten Eheschein nicht gültig ist, ja sogar strafbar ist,[163] entstanden durch Umgehung dieses Gesetzes, besonders bei der Landbevölkerung des inneren Anatolien, viele ungesetzliche Verbindungen und daraus zahllose uneheliche Kinder.

Diese Nichtbeachtung des neuen Gesetzes entsprang nicht dem bösen Willen der Bevölkerung, sondern ist eher der Gewohnheit, der alten Tradition, den schwierigen äußeren Umständen und anderen noch ausführlicher zu beschreibenden Faktoren zuzuschreiben. Es bestand bis 1926 - wie schon bei der islamischen Eheschließung[164] behandelt worden ist - die Eheschließung als rein privatrechtlicher Vertrag vor zwei Zeugen, ohne irgendwelche amtlichen Formvorschriften. Das begünstigte freilich auch den Zusammenschluß von Ehen solcher Partner, die nach sittlichen, gesundheitlichen und anderen Gründen nicht dazu fähig waren. Daher bezweckte man, durch die Annahme des SchwZGB, das man als modernstes und erprobtestes Gesetz von allen europäischen Ländern befunden hatte, die Familien- und Gesellschaftsordnung in der Türkei grundlegend zu verbessern.

Verständlicherweise hatte das neue Gesetz vorerst nur wenig günstige Auswirkungen auf die Eheschließung, vielmehr schuf es - wie schon erwähnt - nur Verwirrung.

Da die Regierung erkannte, daß die weiterhin durch den Imam geschlossenen Ehen und die daraus entsprungenen Kinder sich zu einer Gefahr für die Gesellschaft auswuchsen, erließ sie erstmalig am 26. Oktober 1933[165] zur zehnjährigen Feier der Gründung der Republik im Rahmen eines Amnestiegesetzes

163) Art. 237 TürkStGB vom 1. März 1926, Ges. Nr. 765.

164) S. dazu oben, S. 35 ff.

165) Ges. Text in R.G. vom 26.10.1933, Ges. Nr. 2330; über dieses Gesetz vgl. insbes. VELIDEDEOĞLU, 2. Aufl. 1950, S. 297 ff.

für alle Straffälle unter Art. 16 Abs. A-H auch eine "Amnestie" für die aus Imam-Ehen hervorgegangenen Kinder, d.h. eine Anerkennung und Eintragung der außerehelich geborenen Kinder aus den Imam-Ehen ermöglichte. Diesen Artikel nahm man in das Amnestiegesetz auf, da der Gesetzgeber es für die Rechts- und Sozialpolitik als schädigend empfand, in dieser Sache extra ein Gesetz zu erlassen.[166]

Nach Art. 16 Abs. B wurden alle vom Inkrafttreten des TürkZGB bis zur Verkündung dieses Gesetzes ohne eine amtliche Eheschließung als Eheleute miteinander Lebenden und die aus dieser Vereinigung ein Kind Besitzenden legitimiert und die Kinder in das Bevölkerungsregister (Nüfus Kütügü) als ehelich eingetragen. War der Mann jedoch schon verheiratet, so wurde die Verbindung mit der zweiten Frau nicht anerkannt, die daraus hervorgegangenen Kinder jedoch ebenfalls als ehelich eingetragen. - Es ist nur schade, daß die Art der Gesetzgebung nicht die Wurzel des Problems traf und somit keine Wirkung auf die Bevölkerung ausübte, so daß in kürzester Zeit dieselben Schwierigkeiten stärker denn je auftraten,[167] und sich die Regierung um neue Lösungen bemühen mußte.

bb) Untersuchung des Justizministeriums über die Gründe der Imam-Ehen

Viel Verständnis für diese schwierige Angelegenheit zeigte die Zivilrechtsabteilung des Justizministeriums. Um die Gründe der Imam-Ehe erforschen und dagegen wirksame Maßnahmen ergreifen zu können, ließ sie am 3. April 1941 ein Rundschreiben (Tamim) an alle Regierungspräsidenten (Vali) und Staatsanwaltschaften (Müddei Umumi) gehen mit dem Ersuchen, Berichte über den Ursprung der Imam-Ehen zu geben und Vorschläge zu deren Bekämpfung zu unterbreiten. Die so um ihre Meinung befragten Stellen gaben bereitwillig und mit viel Interesse Auskunft über die soziale Lage ihrer Kreis-

166) So VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 309.

167) In der Provinz Bayburt (Ostanatolien) angestellte Untersuchungen ergaben, daß sich unter 11374 in den Standesregistern nicht eingetragenen Personen nicht weniger als 6787 Konkubinatskinder befanden; dazu JÄSCHKE, Imam-Ehe, S. 184 Fn. 5.

städte und Umgebung und gaben brauchbare Hinweise zur Lösung des Problems. Sogar von privater Seite zeigte sich reges Interesse, und das Justizministerium bekam auch von hier verschiedene Anregungen. In der Justizzeitschrift von 1942[168] wurden diese Meinungen sowie ein darüber verfaßter Bericht vom Justizministerium veröffentlicht.

Aus der Zusammenfassung der Mitteilungen der zuständigen Amtspersonen in dem Bericht des Justizministeriums kann man ersehen, daß zwei Arten der Konkubinatsehen vorherrschten. Danach bestand einmal die eheliche Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau, die noch nicht verheiratet waren, und zweitens die ungesetzliche Verbindung eines Mannes, der die erste Frau standesamtlich geheiratet hatte, mit einer zweiten, manchmal auch dritten und vierten Frau.

Für die Gründe[169] dieser Verbindungen gibt es folgende Erklärungen:

1. Die formellen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches: Hier ergab die allgemeine Umfrage, daß die formellen Bestimmungen für die Eheschließung von der Bevölkerung als sehr langwierig und mühsam angesehen werden. So wird die im Art. 97 TürkZGB verlangte 15-tägige Aufgebotsfrist als zu lang und sehr oft auch als unnötig empfunden, da die jungen Leute, besonders aus den Dörfern, in den meisten Fällen ihre Ehegefährtin aus dem eigenen Dorf suchen, wo ja dann beide allgemein bekannt sind. Ein weiterer Grund ist das langwierige erschwerte Verfahren für die Scheidung und der Fortfall des Scheidungsanspruchs des Mannes bei Unfruchtbarkeit der Frau.[170]

---

168) Kanun dışı birleşmeler ve Nesebi sahih olıyan Çocuklar hakkinda Rapor (Bericht über die außergesetzlichen Verbindungen und die unehelichen Kinder), in: Ad.Der. (Justizzeitschrift), Ankara 1942, Nr. 12, S. 1361 ff.; teilweise übers. bei JÄSCHKE, Imam-Ehe, Nachtragsseite 196-201; ebenso FINDIKOĞLU, Huk.Sos., Nachtragsseite 404 ff.

169) Über Ursachen und Tragweite dieser Schwierigkeiten vgl. auch HIRSCH, Das SchwZGB in der Türkei, in: SJZ, 50. Jg., S. 339 ff.; ebenso PRITSCH, Das SchwZGB in der Türkei, in: ZvglRW, Bd. 59, S. 170 ff.

170) Bei FINDIKOĞLU, Huk.Sos., Nachtragsseite 404.

2. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches:

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus Art. 237 TürkStGB, der bestimmt, daß die Verlobten, die trotz eines bestehenden gesetzlichen Ehehindernisses getraut worden sind, sowie der Zivilstandesbeamte und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter der Brautleute mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden. - Die in demselben Artikel Abs. 2 vor der religiösen Trauung verlangte amtliche Eheschließung, bei deren Nichtbeachtung die beteiligten Personen mit zwei bis sechs Monaten Gefängnisstrafe zu rechnen hatten, bildet ein Kuriosum in der Geschichte des türkischen Strafrechts. Diese Bestimmung fand noch nicht einmal auf ein Prozent der Täter Anwendung, da als Voraussetzung der Strafbarkeit die religiöse Eheschließung bewiesen sein mußte. Eingeschüchtert jedoch durch die Angst vor Strafe war es sehr schwer, Beweise von den Beteiligten zu erlangen, die sich meistens aus dem Imam und allernächsten Verwandten der Brautleute zusammensetzten.[171] Art. 430 Abs. II des TürkStGB besagt, daß diejenigen männlichen Personen, die ein minderjähriges Mädchen ohne Drohung, Gewalt und Täuschung, sondern nur aus körperlicher und seelischer Zuneigung, auch mit dem freien Willen und der gleichen Zuneigung des Mädchens sowie mit der Absicht einer späteren Eheschließung, entführen und an einem geheimen Ort gefangenhalten, sechs Monate bis drei Jahre Gefängnisstrafe zu erwarten haben. Da diese Tat auch dann strafrechtlich verfolgt wurde, wenn die Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorhanden war, ließen sich die Brautleute aus Angst vor Strafe meist sofort standesamtlich trauen. Doch hat der türkische Kassationshof in einer Entscheidung vom 8. Mai 1948[172] diese Bestimmung des TürkStGB dahin umgewandelt, daß er bei Einwilligung der Eltern oder des Vormunds zu der Eheschließung des Paares die Entführung nicht als Delikt bewertete. Nach der Aussage verschiedener amtlicher Stellen führte diese Bestimmung dazu, daß viele solcher Paare, die vor der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes standesamtlich heirateten, nunmehr nur durch Überreichung der Morgengabe (Başlik) die Zustimmung der Eltern erlangten und eine standesamtliche Heirat für unnötig hielten.[173] In diesem Fall wurde die gut gemein-

171) Nach Berichten der Staatsanwaltschaften von Aydin, Bolu, Tokat usw.; vgl. FINDIKOĞLU, Huk.Soş., Nachtragsseite 405 ff.

172) So bei FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 406.

173) Nach den vorgeschlagenen Maßnahmen der Staatsanwaltschaften Edirne, Izmir, Sivas usw. und Bürgermeisterämter Sivas, Bursa usw.; im einzelnen s. FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 402.

te Entscheidung des Kassationsgerichtshofes mißbraucht. - Weiterhin wird berichtet, daß eine strafrechtliche Verfolgung des Konkubinats sehr schwierig ist, da hierzu unbedingt die Klage der rechtlich angetrauten ersten Ehefrau notwendig ist. Diese klagt jedoch in den meisten Fällen nicht, da für sie durch Erziehung und Tradition in einer Nebenfrau nichts Herabsetzendes und Beleidigendes liegt; es ist viel eher so, daß sie die zweite Frau als willkommene Hilfe für Haus- und Feldarbeit ansieht.[174]

3. Verwaltungsrechtliche Gründe:

Da die Bevölkerungsregister (Nüfus Sicilleri) vielfach lückenhaft und unrichtig sind, werden die förmlichen Vorbedingungen für die Eheschließung außerordentlich erschwert.[175] Oft ließen Eltern ihre Kinder erst Jahre nach der Geburt in das Geburtenregister eintragen, um damit die Steuerzahlung und den Militärdienst[176] herauszuzögern. Kamen die Kinder aber dann in das heiratsfähige Alter, waren sie nach dem Register zu jung, um eine Ehe zu schließen. Dann ließ man entweder die Registereintragung ändern, oder man zog als leichtere Lösung die Imam-Ehe vor. Auch trugen die äußeren mißlichen Umstände bei der Bevölkerung viel dazu bei, die standesamtliche Eheschließung zu umgehen. Oft liegen die Standesämter (Nüfus-Ämter) 8-10 Stunden von den Dörfern entfernt, und es ist für die Leute besonders im Winter mit großen Schwierigkeiten verbunden, dort hinzugelangen. Hinzu kommt, daß der Bauer nach dem langen beschwerlichen Weg den Beamten gelegentlich nicht antrifft, oder dieser durch seine bürokratische Einstellung die Angelegenheit verzögert. Das kostet dem Bauern viel Zeit und Aufwendungen. - Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß Witwen und Waisen öfters die Imam-Ehen vorzogen, um ihre Rente nicht zu verlieren (Rentenkonkubinate).[177]

---

174) Nach Berichten aus Bursa, Burdur vom Bürgermeisteramt; Gaziantep, Giresun usw. von der Staatsanwaltschaft; so bei FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 406.

175) Besonders in Ost- und Südostanatolien ist dies für die ungesetzliche Verbindung ein wichtiger Grund (Staatsanwaltschaft Yozgat); so bei FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 408.

176) Ähnlichen Erscheinungen ist die französische Regierung in Algerien mit einem Prämien- und Zulagesystem wirksam entgegengetreten; vgl. NEUMAYER-DOPFEEL, in: Annales de la faculté de Droit d'Istanbul, Nr. 6 (S. 53) S. 61.

177) Aus den Berichten der Staatsanwaltschaften von Bayburt, Tunceli; s. dazu FINDIKOĞLU, S. 410; eine Parallele hierzu bilden in Deutschland die "Rentenkonkubinate" von Witwen gefallener Kriegsteilnehmer des zweiten Weltkrieges.

4. Die militärischen Verordnungen:
Wie schon bei den Ehehindernissen behandelt wurde, bildeten auch die Gesetze über die Eheschließungsangelegenheiten der Armeeangehörigen einen weiteren Grund für die Schließung von Imam-Ehen. Um die mannigfaltigen Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, zu beseitigen, wurde jedoch bald ein Gesetz erlassen, womit sich die Angelegenheit von selbst erledigte.[178]

5. Die Gesundheitsvorschriften:
Die für die Eheschließung angeordnete amtsärztliche Untersuchung scheitert oft an dem Mangel an Amtsärzten und den für die Bauern damit verbundenen langen Anmarschwegen.[179] Dazu kommt - wie schon erwähnt wurde -, daß man die Mädchen nicht gerne von einem männlichen Arzt untersuchen läßt. Auch im Falle einer eheverhindernden Krankheit zieht man selbstverständlich vor, die Ehe von einem Imam schließen zu lassen.

6. Kulturelle Gründe:
In der Verankerung falscher Vorstellungen und Gewohnheiten in Sitte und Brauchtum der Bevölkerung war fernerhin ein Grund zur Imam-Ehe zu suchen. Noch immer besteht in manchen Teilen des Landes die Sitte, die Mädchen wie eine Ware zu verkaufen, wobei in den verschiedenen Bezirken nur der Ausdruck wechselt: Baschlık (Kopfgeld), Baba Hakkı (Recht des Vaters), Ağırlık, Kalim (Mehr). In den noch teilweise existierenden Nomadenstämmen gibt es sogar Spuren der patriarchalischen Familie. Hier kommt es dem Stammesvater vor allen Dingen darauf an, seine Söhne mit den Töchtern anderer Stämme zu verheiraten, um mit diesen eine bessere Verbindung und Freundschaft zu erhalten.[180] Ebenfalls ist die Gewohnheit der Mehrehe

178) Vgl. oben, S. 61 f.

179) So schreibt z.B. der Bürgermeister von Elazig, daß in seinen sechs Amtsbezirken sich nur drei Amtsärzte befänden; der Bürgermeister von Sivas gibt sogar an, daß in den drei Amtsbezirken von Kars, Tuzlica und Göle von 1930 - 1937 kein Amtsarzt anwesend gewesen sei; so FINDIKOĞLU, S. 411 Fn. 21. Auch hierin ist im Laufe der Zeit eine Besserung der Verhältnisse eingetreten; so HIRSCH, in: SJZ (S. 339) S. 341.

180) Näheres in: Ad.Derg. (Zeitschrift der Justiz), Ank. 1942, Nr. 12, S. 1327 ff.; ebenso FINDIKOĞLU, S. 411.

noch nicht auszurotten gewesen, da die Landbevölkerung den Unterschied zwischen der Zivilehe und der vertrauten Eheschließung nach dem Scheriatrecht zum größten Teil noch gar nicht verstanden hat. Es ist dazu bemerkenswert, daß der Bauer oft die vor dem Imam geschlossene Ehe für rechtlicher und würdiger als die Zivilehe hält und die ihm so angetraute Frau mehr liebt und verehrt. Dabei weiß er nicht, daß sie nach dem ZGB nicht berechtigt ist, seinen Namen zu tragen, ihn zu beerben, und daß auch die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder keinen Anspruch auf Namen und Erbteil haben. Nur wenn er in diesen Angelegenheiten zum Gericht muß, kommt er zur Besinnung. Dazu kommt ein ausgesprochenes Mißtrauen und eine verständliche Scheu der Bauern gegenüber allen amtlichen Einrichtungen, die sie daran hindert, ihre Angelegenheiten von einer Amtsperson zu regeln. Früher wurde an den Mittel- und höheren Schulen (Idadî und Sultanî) und allen Koranschulen (Medresse) in den Religionsstunden auch Ehe- und Scheidungsrecht (Münakehat und Mufarakat) gelehrt. In der Zeit der Republik wurden jedoch diese Fächer vom Unterrichtsplan abgesetzt, so daß damit ein bedeutender Teil der Volksbildung fortfiel. Solange man nicht an den Lehrerseminaren im Rahmen der Heimatkunde die lebenswichtigsten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches lehrt, muß der Staat damit rechnen, daß er alle zehn Jahre neue Amnestiegesetze zu erlassen hat.[181] - Da es auch meist kein feierliches Zeremoniell bei der amtlichen Trauung in den Dörfern gibt und die Eheschließung oft in dem kahlen, ungemütlichen Raum des Dorfvorstehers (Muhtar) vollzogen wird, ist das natürlich für die Brautleute und ihre Angehörigen wenig anziehend, und sie ziehen daher häufig die feierliche Trauung[182] durch den Imam mit der Verlesung einer Koransure im elterlichen Hause vor.[183] - Aus manchen Gegenden wird berichtet, daß die dort herr-

181) So bei FINDIKOĞLU, Huk. Sos., Nachtragsseite 413 Fn. 23.

182) Hierzu s. die bemerkenswerte Abhandlung von TAESCHNER, ein Beitrag zur Kenntnis der anatolischen Hochzeitssitten, in: WI, N.S., Vol. V, Nr. 1-2, Leiden 1957, S. 105-110; wie auch GÜRPINAR, Eski bir Düğün (Eine Heirat in alter Zeit), abgedr. in Paul Witteck, Türkish Reader London 1945; KOŞAY, Türkiye Türk Düğünleri üzerine mukayeseli malzeme (Vergleichsmaterial über Türkei-türkische Hochzeitsfeiern) Ankara 1944, S. 76-97; besprochen von TAESCHNER, in: WI, N.S.II, 1953, S. 81.

183) So berichten die Oberstadtdirektoren (Valiler) von Antalya, Kayseri, Yozgat; s. FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 415.

schende Sitte der Entführung des geliebten Mädchens auch ein Grund für die ungesetzlichen Verbindungen ist. Dazu muß gesagt werden, daß die Entführung für das Mädchen eine besondere Ehre bedeutet, wie der junge Mann auf die Entführung stolz sein darf, selbst wenn er deswegen ins Gefängnis muß.[184]

In den oben angeführten Berichten wurden nicht nur die Gründe für die Imam-Ehe geschildert, sondern auch Ratschläge zu ihrer Bekämpfung gegeben. - Hier bedürfen einige Vorschläge der besonderen Erwähnung. Verschiedene Meinungen gehen dahin, man solle die Paare, die ungesetzlich zusammenleben und volljährig sind, bestrafen und in dieser Hinsicht den Art. 237 StGB abändern.[185] Ferner sollte man bei der Entführung unmündiger Mädchen, selbst bei Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, den Art. 430 Abs. II StGB so abändern, daß er die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 8. Mai 1940 außer Kraft setzt und diese Tat wieder als Delikt bestraft wird. Außerdem wird vorgeschlagen, auch auf dem Lande, zumindest in den kleineren Bezirksstädten, Standesbeamte (Nüfus Memuru) mit höherer Schulbildung einzusetzen, die wie in allen zivilisierten Ländern für die Angelegenheiten des Personenstandswesens verantwortlich wären. - Als Zwischen lösung empfiehlt man solche Standesbeamte, die von einem Dorf zum anderen gehen (fliegende Heiratsbeamte), um die Eheschließungen und Eintragungen vorzunehmen. Auch wird vorgeschlagen, die oft nur aus sehr wenig Menschen und primitiven Wohnmöglichkeiten bestehenden sogenannten Dörfer zusammenzulegen.[186] - Da es für die Regierung schwierig ist, in jeder Kreisstadt einen Amtsarzt[187] einzusetzen, wird vorgeschlagen, Gesundheitsbeamte (Sihhat Memuru) durch Kurse ausbilden zu lassen. Für die Untersuchungen der Frauen soll die Hebamme zuständig sein, oder man sollte die jungen Mädchen, die immer im Dorf gelebt haben, von der Untersuchung befreien. Ebenfalls wird der sogenannte fliegende Amtsarzt in Erwähnung gezogen. - Auch in kultureller Hinsicht gibt es mannigfaltige Anregungen, von denen besonders die Erwachsenenbildung in den Volkshäusern[188] und die Aufnahme der wichtigsten Bestimmungen der Eheschließung in die Schulbücher zu erwähnen ist.

184) So die Staatsanwaltschaften Kars, Tunceli, Urfa usw. und Oberstadtdirektoren (Valiler) von Siyas, Afyon, Samsun usw.; s. eingehend FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 414 f.

185) In: Ad.Derg., S. 1339 ff.

186) Berichte aus Ostanatolien; so bei FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 417.

187) Bei FINDIKOĞLU, Nachtragsseite 418.

188) Aus innerpolitischen Gründen (Ges. Nr. 5830 vom 8.8.1951) wurden sie geschlossen; 478 Volkshäuser und 4322 Volkssäle; so JÄSCHKE, Imam-Ehe..., S. 198 Fn. 3.

So kann man aus den Berichten auf Grund der Umfrage vom Justizministerium ersehen, mit welchem Interesse die gebildete Bevölkerung mitgearbeitet hat, um dieses Problem lösen zu helfen. - Nur war es von seiten der Regierung nicht möglich, die oft sehr brauchbaren Ratschläge in kurzer Zeit zu verwirklichen. Sie war daher immer wieder dazu gezwungen, Amnestiegesetze zu erlassen, um den ungesetzlichen Verbindungen und den daraus hervorgegangenen Kindern eine rechtliche Stellung zu geben.

cc) Die Amnestiegesetzgebung

Das erste Anmestiegesetz, das 1933 erlassen wurde, und die seit der Rezeption geschlossenen Imam-Ehen einschließlich der darin geborenen Kinder für ehelich erklärte, verlor 300 Tage nach seinem Erlaß seine Kraft.

Nachdem bis zum Erlöschen des ersten Gesetzes im Jahre 1934 631471 Ehen in das Bevölkerungsregister (Nüfus kütüğü) nachgetragen worden waren und bis Ende 1938 weitere 852676 Ehen,[189] machte sich doch mit der Zeit das Bedürfnis nach einer neuen Amnestie geltend.

Daher sah sich der Gesetzgeber dazu gezwungen, am 30. April 1945 (Ges. Nr. 4277) wiederum ein solches Gesetz zu erlassen. Dieses Gesetz "über die Eintragung des nicht eingetragenen Zusammenlebens und der darin erzeugten Kinder (als ehelich) und über die straflose Eintragung von verborgen gebliebenen (bislang nicht eingetragenen) Einwohnern"[190] wird allgemein als zweites Amnestiegesetz bezeichnet.

In diesem, wie in den später erlassenen Amnestiegesetzen, die in Wortlaut

189) Hierzu JÄSCHKE, Imam-Ehen ..., S. 185; vgl. auch VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 311.

190) "Tescil edilmiyen birleşmeler ile bunlardan doğan çocuklarin cezasiz tescili hakkında Kanun", in: R.G. (Republik-Amtsblatt) vom 8.4.1945, Nr. 6000.

und Inhalt fast gleichlautend übernommen sind, gibt es folgende drei Hauptbestimmungen:

1. Die seit dem 4.10.1926 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Beisein eines Zivilstandesbeamten geschlossenen Verbindungen, bei denen die Partner wie ein Ehepaar zusammenleben, werden, wenn kein Ehehindernis besteht, hiermit als Ehe anerkannt und die aus diesen Verbindungen hervorgegangenen Kinder als ehelich eingetragen.

2. Wenn ein verheirateter Mann und eine unverheiratete Frau wie ein Ehepaar zusammenleben, so wird diese Verbindung nicht als Ehe anerkannt, die daraus hervorgegangenen Kinder aber werden als ehelich eingetragen.

3. Wenn ein Mann und eine Frau wie ein Ehepaar zusammenleben und einer der Partner stirbt, so werden die Kinder, die vor dem Tod des Partners aus dieser Verbindung hervorgegangen sind, als ehelich eingetragen.

Aber auch dieses Gesetz konnte den Notstand nicht beheben.

Ein drittes Amnestiegesetz[191] wurde am 1. Februar 1950 (Ges. Nr. 5524) für notwendig erachtet, da inzwischen 366886 Ehen und 1333234 Geburten nachgetragen werden mußten.

Das vierte Amnestiegesetz wurde am 7. Februar 1956 verkündet.[192] Abweichend von dem vorhergehenden Gesetz (Ges. Nr. 5524) sah es eine Eintragungsfrist von vier Jahren vor und zwar bis zum Februar 1960. Außerdem wurden hierin verschiedene Ausdrücke reosmanisiert. Dieses Gesetz wurde nur mit großer Mühe durchgebracht und es bedurfte 6 oder 7 Plenarsitzungen, bis es in Kraft treten konnte. Hierin zeigt sich, daß die Mitglieder der Großen Nationalversammlung diese Art Gesetze für die Entwicklung des Landes und des Kulturniveaus für unzureichend empfanden.[193]

191) Gesetzestext in R.G. vom 7.2.1950, Nr. 7426.

192) Gesetzestext in R.G. vom 7.2.1956, Nr. 9227.

193) Aus Berichten Colloque sur le Code civil suisse et sa réception et son application en Turquie, Organise les 19-21 Août 1957 par l'Institut de Droit comparé de l'Université d'Istanbul-aus der Zeitschrift Mukayeseli Hukuk araştırmalari Dergisi (Revue de Recherches Juridiques Comparées), Ist. 1958, Année II, Nr. 2, S. 25 ff.

So weisen z.B. auch FINDIKOĞLU (in "Yeni Istanbul") und ERTUĞ (in "Vatan") in der Tagespresse anläßlich des 30. Jahrestages der Annahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches am 17. Februar 1956 auf die Bedeutung der neuen Amnestie hin. ERTUĞ sagt u.a., daß die Zunahme der im Widerspruch zum Zivilgesetzbuch geschlossenen Ehen das Symptom einer tiefwurzelnden sozialen Krankheit sei, deren Heilung man nicht von immer neuen Amnestien, sondern nur von der Behebung der eigentlichen Ursachen erwarten könne.

So muß man auch PRITSCH Recht geben, wenn er sagt: Wenn diese Amnestiegesetze auch dazu beigetragen haben, die Zahl der "ungesetzlichen" Ehen und der unehelichen Kinder wesentlich zu vermindern, so haben sie doch bisher, obwohl seit dem Inkrafttreten des TürkZGB ein Menschenalter vergangen ist, die Wurzel des Übels, die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Eheschließung, nicht ausrotten können. Sie stellen vielmehr eine Kapitulation des Gesetzgebers vor der Volksmeinung dar, die sich dadurch in ihrer Ansicht gestärkt fühlen kann, daß es nicht unbedingt auf die Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten ankomme; sie sind im Grunde nur ein Kurieren am Symptom, aber keine wirkliche Heilung. Eine solche, nämlich endgültiges Verschwinden der Imam-Ehe und die Durchsetzung der zivilrechtlichen Eheschließungsvorschriften in der Praxis, wird nur ganz allmählich durch eine zielbewußte, zähe und geduldige Politik der Regierung erreicht werden können."[194]

In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß beim türkischen Justizministerium selbst eine gewisse Skepsis gegenüber den Methoden der Rechtsreform von 1926 aufgekommen ist. So wurde 1950 ein Ausschuß zur Änderung des Zivilgesetzbuches mit dem Auftrag eingesetzt, eine Totalrevision des ZGB und des Obligationsrechts auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit den rezepierten Gesetzen vorzubereiten.[195]

194) PRITSCH, in: ZvglRW, Bd. 59, 1957, S. 177 f. (S. 123).

195) Vgl. "Colloquium über die Rezeption ...", in: RabelsZ. (20.Jg.) 1955, S. 737 ff.; ebenso in der Sache VELIDEDEOĞLU, in: ZfSchwR., Bd.81, 1962, 1. Halbbd., Heft 1, S. 63 f. (S. 51).

Dieser Ausschuß arbeitete bis 1960 einen Vorentwurf bezüglich etwaiger Änderungen des TürkZGB aus und fügte dem Art. 253 einen Absatz hinzu, der eine Besserung der Stellung der außerehelichen Kinder von verheirateten Personen im Wege der Kindesannahme ermöglichte. Leider ist es seitdem zu keiner Fortentwicklung dieser Bemühungen gekommen, was den schweren innerpolitischen Unruhen seit 1960 zuzuschreiben ist.

Demzufolge hat man auch in der jüngsten Zeit wiederum nur ein Amnestiegesetz erlassen, da seit dem Außerkrafttreten des Gesetzes Nr. 5524 im Jahre 1960 bis zum Jahre 1964 erneut viele Imam-Ehen geschlossen wurden, aus denen 500000 Kinder hervorgegangen sind.[196] Bei der Debatte um die Annahme des neuen Amnestiegesetzes in der Nationalversammlung wurde von dem Abgeordneten Muslihittin GÜRER erwähnt, daß seit 1926 5744259 Kinder aus Imam-Ehen hervorgegangen seien.[197] Dieses letzte Amnestiegesetz, das nur vier Jahre und drei Monate nach Erscheinen des vierten Amnestiegesetzes am 8. April 1965 unter Nummer 554 erlassen worden ist, gleicht in Wortlaut und Inhalt wiederum den vorangegangenen Gesetzen.[198]

Es ist sehr bedauerlich, daß man als Ausweg für das Problem der Imam-Ehe immer nur die Amnestiegesetze gefunden hat.

Die Nachteile, die diesen Gesetzen innewohnen, kann man in zwei Gruppen einteilen:

1. Der erste Nachteil betrifft vor allem die soziale Struktur des Landes. Der Grund, warum der Gesetzgeber diese Gesetze erläßt, ist nicht, die ungesetzliche Ehe anzuerkennen, sondern den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen, indem er den im guten Glauben geschlossenen Verbindungen vor dem Imam und den daraus entsprungenen Kindern eine rechtliche Stellung verleihen will.

---

196) So bei AYBAY, in: "Milliyet" (Tagespresse) vom 16. Juli 1964.
197) In: "Hürriyet" (Tagespresse) vom 9. Juli 1964.
198) Gesetzestext in R.G. (Republik-Amtsblatt) vom 8. April 1965, Nr. 11974; siehe auch Anhang, S. 147 ff.

In diesem Fall besteht aber bei dem letzten wie auch bei den vorangegangenen Amnestiegesetzen ein grundsätzlicher Fehler in der Benennung des Titels der Amnestiegesetze, der folgendermaßen lautet:

"Tescil edilmiyen birleşmeler ile bunlardan doğan çocuklarin cezasiz tescili hakkinda Kanun" (Gesetz über die straflose Eintragung des nicht eingetragenen Zusammenlebens und der darin erzeugten Kinder). Statt bei der Gesetzgebung diese im guten Glauben geschlossenen Verbindungen natürlicherweise als Imam-Ehe (Imam Nikâhi) zu bezeichnen und damit den realen Zustand im Volke herauszustellen, scheute man davor zurück und setzte statt dessen die unklare Wendung "des nicht eingetragenen Zusammenlebens". Das TürkZGB kennt keine Bezeichnung für die Verbindungen von Mann und Frau, die ohne gesetzliche Eheschließung wie ein Ehepaar zusammenleben. Es bestimmt lediglich in Art. 151 Abs. I, daß die Ehegatten durch Eheschließung zur ehelichen Gemeinschaft verbunden werden.

In dem Abschnitt des TürkStGB über die Straftaten in Ehe und Familie wird in Art. 441 als Delikt bestimmt, wenn ein Mann und eine Frau vor der Öffentlichkeit in einem Haus wie in ehelicher Gemeinschaft zusammen wohnen. Doch wird dieses Delikt nur strafrechtlich verfolgt, wenn einer der beiden Partner Klage erhebt. Das bedeutet, daß die Bezeichnung "des nicht eingetragenen Zusammenlebens" die ungesetzliche Verbindung eines Mannes und einer Frau, die unter einem Dach - wenn auch u.U. nur für kurze Zeit - zusammen wohnen, voraussetzt. Wenn das der Fall ist, und das neue Gesetz auch wieder solche "wie ein Ehepaar zusammenlebende" Verbindungen rückwirkend seit 1926 als legitim anerkennen will, muß man sich darüber klar sein, daß z.B. irgendeine Magd, die vor 39 Jahren in einem Haus gedient hat, jetzt mit ihrem 38-jährigen Kind erscheint und behauptet, dieses Kind sei aus dem ungesetzlichen Zusammenleben mit ihrem Brotherrn hervorgegangen, und es hätte Anspruch auf Legitimation. Die Aussage einiger Zeugen vor Gericht würde dabei genügen, das Kind auf den Namen des Brotherrn der Magd eintragen zu lassen und ihm damit die rechtlichen Ansprüche aus der Familienzugehörigkeit zu verschaffen. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn der Brotherr schon gestorben ist und seinen Nachkommen auf Grund der langen Zeit nicht genügend Beweise zur Anfechtung einer solchen Beahuptung zur Verfügung ste-

hen. Tatsächlich sind nach dem Inkrafttreten der letzten zwei Gesetze solche Fälle des öfteren vorgekommen.[199] Dabei sind 20-25-jährige junge Leute, deren Mutter zeitweilig bei einer Familie im Dienst war, durch die Aussage einiger Zeugen als Kind des Hausherrn anerkannt worden und haben damit dessen Familienrechte erworben. - Zu diesem Mißstand hat die irreführende Wendung "des nicht eingetragenen Zusammenlebens" im Titel des Gesetzes geführt.

Wenn man allerdings die Imam-Ehen und solche Verbindungen, die durch das Zusammenleben in einem Hause entstanden sind, objektiv betrachtet, muß man zugeben, daß beide ungesetzlich sind und hierin kein Unterschied zwischen ihnen besteht. Doch ist bei der Imam-Ehe in Erwägung zu ziehen, daß trotz ihrer Ungesetzlichkeit die Partner sie doch im guten Glauben geschlossen haben, eine gesetzlich und sittlich einwandfreie Verbindung eingegangen zu sein. Diese sittlich einwandfreie Grundhaltung der Imam-Ehe sollte durch die Amnestiegesetze bewahrt und geschützt werden. Im anderen Fall des Zusammenlebens zweier Partner ist dies sowohl ungesetzlich als auch unsittlich und sollte daher durch das Gesetz nicht bewahrt, sondern verboten werden.

2. Der zweite Nachteil dieser hintereinander erlassenen Amnestiegesetze ist, daß sie die Imam-Ehen nicht langsam zum Absterben bringen, sondern deren Zahl eher wieder anwachsen lassen, da die Bevölkerung eine gewisse Bestätigung ihres Handelns in ihnen sieht. Auch gibt es kaum eine gesetzliche Handhabe gegen die Imam-Ehe. Der Mann, der die Frau durch Imam-Ehe in sein Haus bringt, lebt, da die zur Eheschließung erforderlichen Voraussetzungen fehlen, mit ihr zusammen wie mit einer Konkubine. Gegen ein solches Zusammenleben gibt es keine gesetzliche Einwirkungsmöglichkeit, es sei denn, daß eine persönliche Klage auf Ehebruch vorliegt. Diese ist auch nur dann möglich, wenn der Mann schon eine Frau standesamtlich geheiratet hat. Der gleiche Mann kann durch die Imam-Ehe eine zweite, dritte und vierte Frau in sein Haus führen. Wenn nicht vorher eine gesetzliche Ehe geschlossen worden ist, kann der Staatsanwalt (Müddei Umumi) keine Nichtigkeitsklage erheben, weil es ja kein Verbot gegen das Zusammenleben mit mehreren Frauen gibt. - Da außerdem die aus den Imam-

199) S. hierzu die kurze Abhandlung von ARIKAN, "Nikâhsiz birleşmeler ve Çocuklar", in: "Cumhuriyet" (Tagespresse) vom 3. Mai 1965.

Ehen entsprungenen Kinder durch die immer wiederholten Amnestiegesetze legitimiert werden, und zudem die Imam-Ehe von einem Teil der anatolischen Bevölkerung als eine heilige Handlung angesehen wird, gibt es für diesen Personenkreis keine zwingenden Gründe, die zivile Eheschließung der Imam-Ehe vorzuziehen.

So wird es weiterhin die Aufgabe der Regierung bleiben, Mittel und Wege zu finden, der Bevölkerung in verständlicher Weise die Notwendigkeit der zivilen Eheschließung nahezubringen. Hierzu müßte man an den Kern des Problems, der in der sozialen Struktur des Volkes liegt, herangehen, und aus dem Gesichtspunkt der sozialen Grundlagen, der Lebensverhältnisse und der Mentalität des Volkes heraus versuchen, die Schwierigkeiten und Nöte aufzudecken und zu überwinden.

Die Amnestiegesetze, die im Grunde ein Schlag gegen das TürkZGB sind, konnte zwar noch als Notmaßnahme in den ersten 10-15 Jahren nach der Revolution gebilligt werden; nach 40 Jahren jedoch kann und darf man sie nicht mehr als Lösung gutheißen, ohne damit den Sinn der Kodifizierung eines neuen Gesetzes und den Gedanken der Revolution in Frage zu stellen.

So kann man nur hoffen, daß die ausgezeichnete Arbeit des Ausschusses zur Änderung des Zivilgesetzbuches von 1950, die so hoffnungsvoll begonnen hatte, so bald wie möglich weitergeführt werden kann und eines Tages zu einem Ergebnis kommt, das sowohl den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung wie auch den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches gerecht wird.

Bemerkenswert ist hierzu ein Vorgang in der letzten Zeit, der sich - wenn auch mit Vorbehalt - als eine praktische Lösung des Imam-Eheproblems anbieten könnte: Heute arbeiten viele türkische Männer als Gastarbeiter in den westeuropäischen Ländern. Für sie spielt bei der Lohnabrechnung das Kindergeld eine nicht zu unterschätzende Rolle. Hat nun z.B. ein Arbeiter nach dem Außerkrafttreten des Amnestiegesetzes von 1956, also nach 1960, eine Imam-Ehe geschlossen und aus dieser Verbindung 2-4 Kinder, so kann er für diese Kinder vom Gastland kein Kindergeld bekommen, weil er offiziell nicht verheiratet ist. Er wird in diesem Fall versuchen, eine standesamtliche Ehe nachzuholen und die Kinder anerkennen zu lassen. Außerdem werden sich solche Fälle herumsprechen. Da die Ar-

beiter oft aus den entlegensten Dörfern Anatoliens kommen, könnte man die Hoffnung hegen, daß durch diese materielle Einbuße eine schnellere Entwicklung zustande käme, als es dem Gesetzgeber möglich ist, ein entsprechendes Gesetz zu finden.

Da die Regierung aber, auch im Hinblick auf die Devisen, die dem Land durch das fehlende Kindergeld verlorengehen, das neue Amnestiegesetz erlassen hat, ist diese Lösung hinfällig geworden. - Es bleibt nur zu hoffen, daß sich durch die neuen Eindrücke, die die türkischen Arbeiter in Westeuropa gewinnen, auch in Anatolien eine schnellere Entwicklung und in deren Folge ein Fortschritt des Eheproblems anbahnt.

Abschnitt C: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

I. Rechte und Pflichten der beiden Ehegatten nach islamischem Recht

Im islamischen Recht kannte man für beide Ehegatten sowohl Rechte wie auch Pflichten zum Wohl der ehelichen Gemeinschaft.

So heißt es u.a. im Koran: "Die Weiber sollen, wie es billig ist, ihre Pflichten beachten und die Männer müssen sich gegen sie nach Gerechtigkeit bezeigen. Die Männer aber haben die Herrschaft über sie."[1)]

Die Verpflichtungen des Mannes bestehen darin, seine Frau bzw. seine Frauen zu ernähren, für Kleidung und Wohnung, ja überhaupt für den gesamten Unterhalt Sorge zu tragen. Diejenigen Verpflichtungen, die sich auf die eheliche Beiwohnung beziehen, werden nach dem Scheriat folgendermaßen bestimmt: Hat der Mann nur eine Frau, so muß er von vier Nächten eine bei ihr verbringen. Besitzt er aber z.B. vier Frauen, so muß er bei jeder von ihnen eine Nacht verbleiben, wobei eine eheliche Beiwohnung allerdings nicht unbedingt stattfinden muß. Diese zu verlangen, ist die Frau jedoch alle vier Monate einmal berechtigt.[2)]

1) Vgl. TORNAUW, S. 71.
2) Vgl. TORNAUW, S. 72.

Dem Mann ist es nicht gestattet, seine Frau zu schlagen und auch nicht erlaubt, sie gegen ihren Willen anzuhalten, eine Arbeit zu verrichten, die dazu dient, zum Unterhalt und zum Besten des Mannes etwas einzubringen.

Werden die Pflichten vom Ehemann nicht eingehalten, so ist die Frau berechtigt, ihre unbedingte Erfüllung zu verlangen, oder die Einwirkung einer geistlichen Person (Qadi, Hakim Scheri) zu fordern.

Dagegen muß die Frau dem Mann gehorsam sein; sie soll seine Befehle und Anordnungen ohne Widerspruch erfüllen und nach Möglichkeit alles vermeiden, was den Mann erzürnen könnte. Es ist ihr zwar gestattet, durch selbständige Anordnungen für das Wohl des Hauses und die Unversehrtheit des Vermögens zu sorgen, doch darf sie nicht ohne Erlaubnis ihres Mannes irgendwelche Verträge abschließen. Im allgemeinen ist es ihr auch verboten, ohne dringende Veranlassung aus dem Hause zu gehen; ihr Mann kann sogar den Verkehr, selbst mit ihren Verwandten und auch im eigenen Hause stark einschränken. Zu ihren Pflichten gehört es, den Haushalt selbst zu besorgen , wenn das Vermögen des Mannes nicht ausreicht, ihr Dienerinnen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören z.B. die Reinigung der Zimmer, das Brotbacken, die Pflege der Wäsche, die Bereitung des Mahles und dergleichen.[3)]

Die Frau aber, die die ehelichen Pflichten verletzt (nâšiza), kann durch den Ehemann gezüchtigt werden und verliert den Anspruch auf Unterhalt (nafaqa).[4)] Wenn beide Ehegatten ihre Rechte und Pflichten anerkennen und erfüllen, kann das Verhältnis zwischen ihnen so sein, wie der Koran es verlangt: "Die Frauen finden in ihrem Ehemann ihren natürlichen Schutz und Schirm und ihr Glück in seiner Zufriedenheit."[5)]

---

3) TORNAUW, Mos.Recht, S. 74.
4) So BERGSTRÄSSER, S. 87.
5) TORNAUW, S. 62.

II. Rechte und Pflichten der beiden Ehegatten nach heutigem türkischem Recht

Die Rechte und Pflichten von Mann und Frau in einer ehelichen Lebensgemeinschaft behandelt das TürkZGB in den drei Artikeln 151, 152 und 153. Daneben finden wir freilich auch noch in verschiedenen anderen Abschnitten entsprechende Bestimmungen. Gemäß Art. 151 Abs. II TürkZGB, der die Wahrung der Ehegemeinschaft durch einträchtiges Zusammenwirken fordert, ist es dienlich, daß die Eheleute einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Es gibt über die körperliche Zuneigung im Gesetz keine eigentlichen Bestimmungen, da der Gesetzgeber diese als Voraussetzung für die Ehe als selbstverständlich annimmt.[6] Im islamischen Recht liegt der Schwerpunkt der Auffassung der Ehe mehr auf der körperlichen Beziehung des Mannes zur Frau; daher gibt es darüber viele gesetzmäßige Verordnungen in der Lehre vom Scheriatrecht.

Entsprechend Art. 151 TürkZGB sind die Ehegatten zu gegenseitiger Treue und Beistand verpflichtet, wobei Mann und Frau in dieser Hinsicht völlig gleichgestellt sind. Hier gilt die Treue nicht nur im geschlechtlichen Bereich, sondern auch in materieller Beziehung, z.B. daß der Mann das verdiente Geld zum Wohle der Familie braucht und nicht vertrinkt oder in sonstiger Weise verschleudert; die Frau keine unverantwortlichen Anschaffungen macht usw.[7] Der eheliche Beistand ist wiederum weniger eine Sache des Gesetzes als der sittlichen und moralischen Auffassung des einzelnen. Denn eine Ehe wird nicht nur geschlossen, um Glück, Lust und Reichtum zu gewinnen, sondern auch, um in schweren Zeiten Krankheit, Armut und Not miteinander zu teilen.[8] Ebenso ist die Erziehung und die Sorge für die Kinder gemeinsame Aufgabe der Ehegatten.

---

6) H.M.; VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl. 1960, S. 83.

7) So eine verbreitete Ansicht; vgl. SAYMEN, S. 124 f.; ebenso VELIDEDEOĞLU, S. 93; OĞUZOĞLU, S. 140 f.

8) So zutreffend VELIDEDEOĞLU, S. 94 f.; dazu auch CURTI-FORRER, Kommentar zum ZGB, Bd.I, Art. 159, Nr.10 (übers. vom Justizministerium), Ist. 1930.

1. Rechte und Pflichten des Ehemannes

Zum Wohl der Ehegemeinschaft bestimmt der Art. 152 Abs.I TürkZGB den Mann als Haupt der Familie, um damit auch evtl. auftretende Meinungsverschiedenheiten zu einem Abschluß bringen zu können, indem schließlich doch das Wort des Familienoberhauptes als ausschlaggebend gilt. In Art. 263 Abs. II TürkZGB finden wir ein Beispiel der Anwendung, indem hier gesagt wird, daß die elterliche Gewalt während der Ehe gemeinsam auszuüben sei, bei Uneinigkeit der Eltern jedoch der Wille des Vaters entscheidet.

Nach Auffassung der Rechtslehre darf der Mann diese Befugnis als Haupt der Gemeinschaft nicht mißbrauchen;[9] es erwachsen ihm vielmehr auch Aufgaben und Pflichten daraus. Der ehelichen Gemeinschaft entspricht grundsätzlich ein gemeinschaftlicher Wohnsitz beider Ehegatten. So muß der Mann nach Art. 152 den ehelichen Wohnsitz bestimmen, was für ihn Recht wie auch Pflicht bedeutet. Dabei soll ihm die Ehefrau mit Rat und Tat zur Seite stehen, und er soll auch nach Möglichkeit ihre Zustimmung einholen.[10] Sie hat in die ihr zumutbare Wohnung einzuziehen, andernfalls entsteht für den Mann ein Anspruch auf Scheidung (Art.132 TürkZGB). Zweite Pflicht des Ehemannes ist, für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen (Art. 152 TürkZGB) mit der Einschränkung, daß, wenn er dazu nicht allein in der Lage ist, er die Hilfeleistung der Frau in angemessener Weise beanspruchen kann (Art. 190 Abs. I TürkZGB). Selbst bei Ehebruch, Trennung und Scheidungsantrag von seiten der Frau ist der Mann auf Grund der Rechtsprechung[11] zur Leistung des Unterhalts verpflichtet. Fernerhin hat er als Haupt der Familiengemeinschaft diese in der Öffentlichkeit zu vertreten (Art. 154 TürkZGB); er hat zu bestimmen, ob die Frau einen Beruf bzw. ein Gewerbe ausüben darf oder nicht (Art. 159 TürkZGB); er hat sie beim Rechtsstreit mit Dritten um das eingebrachte Gut zu vertreten (Art. 160 letzter Satz); er hat für Schaden, der durch seine Hausgenossen entstanden ist, einzustehen (Art. 320 TürkZGB);

9) So ausdrücklich SAYMEN, S. 125; wie auch VELIDEDEOĞLU, S. 95.
10) EGGER, Art. 161 (152), S. 290.
11) Kassationsgerichtshof, Tem.2.HD!, Entsch. vom 3011.1951,E.509/K.844; bei SAYMEN, S. 127.

und er ist verpflichtet, für die Aufwendungen des Haushalts aufzukommen. Man kann daraus ersehen, daß die Stellung des Mannes als Haupt der Familie mit vielen Verpflichtungen verbunden ist. Es ist darum falsch anzunehmen, daß er sie in tyrannischer Weise mißbrauchen darf, sondern - wie man aus den oben genannten Verpflichtungen ersehen kann - ist sie ihm auferlegt zum Schutze der Frau und zur Förderung des Wohls der Familie.

2. Rechte und Pflichten der Ehefrau

Mit der Eheschließung verliert die Frau ihren Mädchennamen und erwirbt den Familiennamen des Mannes (Art. 153 Abs. 1 TürkZGB).[12] In einigen Ländern besteht die Möglichkeit, dem Familiennamen den früheren Mädchennamen hinzuzufügen.[13] Der automatische Erwerb der Staatsangehörigkeit der Frau bei der Eheschließung, der im Art. 161 Abs. 1 SchwZGB bestimmt ist, wurde in das TürkZGB nicht übernommen. Jedoch wurde das in dem am 4.6.1928 erlassenen Staatsangehörigkeitsgesetz in Art. 13, der besagt, daß eine Ausländerin, die mit einem Türken die Ehe eingeht,[14] die türkische Staatsangehörigkeit erwirbt, praktisch nachgeholt. Dieses Gesetz dient vor allem dazu, die Einheit der Familie zu wahren. Eine Türkin hingegen behält nach dem gleichen Gesetz bei einer Eheschließung mit einem Ausländer ihre frühere Staatsangehörigkeit, wenngleich sie in den meisten Fällen mit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes hinzuerwirbt. Wie schon oben erwähnt, ist die Frau verpflichtet, ihren gesetzlichen Wohnsitz in der vom Manne bestimmten Wohnung zu nehmen.[15] Nach einem Trennungsurteil

12) Nach einem Gesetz für die Bestimmung der Familiennamen vom 21.6.1934 (Gesetz Nr. 2525, Art. 4 Abs. I) ist es die Angelegenheit des Mannes, den Familiennamen auszuwählen. Dieses Gesetz wurde notwendig, da es vor der Rezeption keine eingetragenen Familiennamen gab und sich somit jeder Mann einen eigenen Namen wählen durfte, unter dem er, und dann auch seine Familie, eingetragen wurde.

13) Vgl. BGB, § 1355 Abs.2; auch EGGER, Art. 161, Nr. 2, S. 298 ff.

14) Hierzu vgl. oben, S. 88 f.

15) Vgl. hierzu SAYMEN, S. 129.

und während der Zeit der Scheidung ist es der Frau gestattet, sich einen zweiten Wohnsitz zu suchen. In den Fällen von Gefährdung der Gesundheit, des guten Rufes oder der Ausübung ihres Berufes kann die Frau einen anderen Wohnsitz verlangen.[16] Wie der Mann für den Unterhalt Sorge tragen muß, so obliegt die Pflege und Wartung des Haushalts der Frau. In allen Fragen des Haushalts, des Berufes und der Erziehung der Kinder soll die Frau in der Ehe ihrem Mann mit Rat und Tat nach besten Kräften zur Seite stehen und so dokumentieren, daß sie nicht Untertanin, sondern mitdenkende und mitschaffende Lebensgefährtin des Mannes ist, Zwar ist der Ehemann der Vertreter der Gemeinschaft (Art. 154 Abs. I TürkZGB), doch ist auch die Ehefrau zur Vertretung in den laufenden Bedürfnissen des Haushalts neben dem Ehemann berechtigt (Art. 155 Abs. I TürkZGB). Da die Verwaltung des Haushalts Aufgabe der Frau ist, hat man ihr dieses Recht zugebilligt. Diese Befugnis der Frau wird Schlüsselgewalt genannt, was sich aus früheren Zeiten, besonders in Deutschland, erhalten hat.[17]

In Hinsicht auf die Schlüsselgewalt wird der Mann durch die Handlungen seiner Frau verpflichtet, sofern diese nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über die Fürsorge für das Hauswesen (Art. 155 Abs. II TürkZGB) hinausgehen. Hiermit will das Gesetz den guten Glauben der dritten Person schützen. Auch in der Türkei ist die Ehefrau jetzt uneingeschränkt geschäfts- und prozeßfähig und nicht mehr der Geschlechtsvormundschaft unterworfen. Es erwirbt sogar ein unmündiges Mädchen durch die Heirat die Volljährigkeit und damit auch die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit (Art. 11 Abs. II TürkZGB). Nur in einigen Fällen gibt der Gesetzgeber, wenn es für das Wohl der Familie notwendig wird, dem Mann die Möglichkeit, die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau zu begrenzen. Dazu gehört das in Art. 159 TürkZGB[18] aufgezeichnete Verbot der Berufs- und Gewerbeausübung der Ehefrau. Diese kann jedoch, wenn ihr das Einschreiten des Ehemannes ungerecht erscheint, eine gerichtliche Entscheidung beantragen, wobei sie beweisen muß, daß die Ausübung ihres Berufes bzw. eines Gewerbes zugunsten der Familiengemeinschaft geschieht.

16) SAYMEN, S. 129 f.
17) Vgl. § 1357 BGB; auch SCHWARZ, S. 186; so bei BEITZKE, S. 48 ff.
18) Vgl. EGGER, Art. 167 (159), Nr. 4, S. 326; auch SAYMEN, Türk İş Hukuku (Türkisches Arbeitsrecht), Ist. 1954, S. 462.

Das am 1.1.1957 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch präzisiert den Art. 159 des TürkZGB dahingehend, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes kein Handelsgewerbe betreiben kann.

Diese Einschränkungen sind jedoch nach der Auffassung der Rechtslehre in der Türkei[19] der Gleichstellung der Frau in der heutigen Zeit nicht angemessen.

III. Hebung der Rechte der Frau

Vorkämpfer, die sich für die Hebung der Rechte der Frau im öffentlichen Leben einsetzten, gab es schon vor dem ersten Weltkrieg. Sie wandten sich vor allem gegen die Polygamie, das absolute Verstoßungsrecht des Mannes, die Ausschließung der Frau vom öffentlichen Leben, alles Einrichtungen des Islam, die der Frau Zurücksetzung und eine untergeordnete Stellung gebracht hatten. Es war bezeichnend, daß sich besonders Männer als Vorkämpfer der Frauenbewegung einsetzten. Jedoch erst mit der Gründung der neuen Türkischen Republik unter Kemal ATATÜRK gab es auch in dieser Richtung umwälzende Änderungen. Man erinnerte sich dabei der vorislamischen Zeiten, in denen es eine Unterscheidung zwischen Mann und Frau im Sinne einer Zurücksetzung und Knechtung der Frau nicht gab, was man auch aus Urkunden der ältesten Zeiten der türkischen Geschichte ersehen kann.[20] Allerdings fand nach der Übernahme des Islam die Geringschätzung der Frau nicht ohne weiteres ihre Verbreitung. Die Frau blieb besonders auf den Dörfern unangetastet von den Haremssitten des osmanischen Hofes; sie war ihrem Mann wie schon immer eine fleißige Arbeits- und Lebensgefährtin. So war es im Sinne der türkischen Revolution, auch in dieser Frage die gesunde Auffassung des Volkes von fremden Einwirkungen zu befreien, wie denn auch Kemal ATATÜRK noch vor Abschluß des anatolischen Freiheitskrieges durch den Frieden von Lausanne am 24.7.1923 der türkischen Frauenbewegung die Ziele gab:

19) VELIDEDEOĞLU, S. 102 f.; SAYMEN, S. 145.
20) Vgl. hierzu Tarih (Geschichtsbuch), Ankara 1931, Bd.IV, S. 223.

"Wenn in einer Gemeinschaft nur für eines der beiden Geschlechter Entwicklung und Fortschritt gegeben sind, dann ist das mit großem Schaden für die ganze Gemeinschaft verbunden ... Auch die Frau hat das Recht auf Bildung und Berufsausbildung ... Seht auf der einen Seite die Bäuerin: sie arbeitet mit ihrem Manne im Schweiße ihres Angesichts auf dem Felde, bringt Weizen, Eier und Hühner mit ihrem Esel zum Markt, macht dort ihre Einkäufe und kehrt ins Dorf zurück. Auf der anderen Seite: die Haremsfrau, wie sie untätig hinter engen Gittern sitzt und zum Thema europäischer Romane wird. Diese üblen Zustände verdanken wir dem Sultanshof... Die Kultur hat ihre Grundlage in der Familie. Ein häßliches Familienleben führt zur sozialen, wirtschaftlichen und politischen Schwäche. Mann und Weib müssen in der Familie natürliche Rechte haben, um ihre Pflichten erfüllen zu können ... In dieser heißen Jahreszeit ist es für die Frau eine Qual, sich so zu verschleiern. Das ist ein Werk unseres Egoismus[21]".

So ist es ihm zu verdanken, daß die türkische Frau heute auf allen Gebieten die volle Gleichberechtigung mit dem Mann besitzt. Rechtlich verankert wurde diese durch Art. 8 des TürkZGB: "Rechtsfähig ist jedermann. Für alle Menschen besteht demgemäß in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben." Die politische Gleichberechtigung erlangten die Frauen im Jahre 1935.[22] In dieser Hinsicht sind sie sogar einem Teil ihrer westlichen Schwestern überlegen, nämlich in bezug auf das Wahlrecht. Es ist heute nicht mehr so, daß die türkische Frau eine zurückgesetzte Rolle in Beruf und Gesellschaft spielt. Sie ist im Gegenteil überall im öffentlichen Leben zu finden, als Lernende und Lehrende in Schulen und Hörsälen, als Anwalt und Richter in den Gerichten, als Ärztin in Krankenhäusern, als Beamte und Abgeordnete in Amtsstuben und Parlamenten. Außer zu Nachtarbeit und gesundheitsschädigenden Beschäftigungen steht ihr der Zugang zu allen Berufen offen. Nachdem zuerst der Schleier der neuen Lebenseinstellung zum Opfer fiel, unterscheidet sich die

21) Es handelt sich hier um Auszüge aus der großen Rede ATATÜRKs. Nutuk (die große Rede, gehalten vom 15.-20.10.1927 auf dem zweiten großen Kongreß der republikanischen Volkspartei), 2. Aufl., Ist. 1934 (zusammengefaßte Wiedergabe übernommen von DAVRAN, Diss. Göttingen 1940, S. 60 ff.

22) Änderungsgesetz zur Verfassung vom 27.12.1934; vgl. auch die neue Verfassung vom 27.5.1961, Art. 12.

Türkin heute in ihrer Kleidung in nichts mehr von den Frauen in Europa und Amerika. So ist sie durch ihre aktive Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu einem nicht fortzudenkenden Partner des Mannes in allen Lebensbereichen geworden. Durch ihr Beispiel hat sie in der Türkei eine neue Geisteshaltung in der gesellschaftlichen Einschätzung der Frau bewirkt.

Abschnitt D: Das Güterrecht der Ehegatten

1. Das türkisch-islamische Gewohnheitsrecht

In der Türkei hatte der Ehemann weder in der alttürkischen Zeit noch während der Epoche des islamischen Rechts in Bezug auf das eheliche Güterrecht eine Vorrangstellung gegenüber der Frau. Es bestand zu allen Zeiten Gütertrennung. Eine eheliche Gütergemeinschaft gab es demzufolge nicht, ebensowenig eine Mitgift (Cihaz). Dagegen hatte die Frau die Brautgabe (Kalin - Mehr)[1] und den Unterhalt (Nafaqa) zu fordern, wodurch ihre Stellung dem Ehemann gegenüber recht begünstigt wurde.

Die Sitte in der alttürkischen Zeit, der Braut eine Brautgabe zukommen zu lassen, wurde als "Kalin" bezeichnet. Diese "Kalın" wurde vom Bräutigam der Familie der Braut überreicht. Ihr Wert mußte den Vermögensverhältnissen angepaßt sein und konnte in Sachgegenständen oder mit Vieh abgegolten werden. So konnte z.B. in einer reichen Familie die Brautgabe bis zu 100 Pferden oder 200 Schafen betragen, in einer armen dagegen genügte oft schon ein einziges Schaf.

Die "Kalın" wurde in vier Zuwendungen aufgeteilt, die alle verschiedene Namen und einen anderen Zweck hatten.[2]

1) "Mehr" ist die arabische Bezeichnung, während "Kalın" die alttürkische Bezeichnung ist und je nach Dialekt verschieden ausgesprochen wurde, wie z.B. Kalin, Kalim, Kaling ...

2) Hierzu TIMUR, Eski örfi hukukumuzda Nişanlanma ve Kalin Müessesi (Verlöbnis und Kalin in unserem alten Gewohnheitsrecht), in: Ebula Mardin Armağani (Festgabe für Ebula Mardin), Istanbul 1944, S. 1137 ff.

Der erste Teil war die "Kara Mal" (schwarze Ware), die dem Vater der Braut nach dessen Einwilligung zur Ehe gegeben wurde. Ihr Zweck bestand darin, die Aussteuer der Braut zu richten, d.h. daß diese Zuwendung Eigentum der Braut wurde.

Der zweite Teil der "Kalın", die "Yelü", überreichte der Bräutigam der Braut bei seinem ersten Besuch. Die dritte Gabe "Tüy Mal" (Feder-Ware) diente zur Ausrichtung der Hochzeit und bestand bei wohlhabenden Familien in etwa 20 - 60 Pferden.

Den vierten und letzten Teil "Süt hakki" (Milchrecht) hatte der Bräutigam der Mutter der Braut zu geben.

Es stellt sich hier die Frage, welche Bedeutung der "Kalın" rechtlich zukommt. Aus der Abhandlung über die "Kalın" von TIMUR ergibt sich, daß die Meinungen hierüber sehr verschieden sind[3]. So setzen z.B. LEVCHIN und DINGELSTEDT den Handel und die Festsetzung der "Kalin" für die Braut einem Kaufvertrag gleich, in dem gewissermaßen die Braut als Ware und die "Kalin" als Kaufpreis gilt. Dagegen steht die Meinung von GRENARD und G. RICHARD, die es auf Grund der Mentalität und der Einstellung des türkischen Volkes für ausgeschlossen halten, daß die Braut als Ware gehandelt wird. Sie betrachten die "Kalin" mehr als eine Geste der Höflichkeit, die die Familie des Bräutigams der Familie der Braut entgegenbringt, um damit einen Teil der Unkosten zu erstatten, die den Eltern der Braut durch die Pflege und Erziehung des Mädchens bis zu dessen Hochzeit entstanden sind.[4] Am einleuchtendsten und natürlichsten ist wohl die Meinung von TIMUR selbst, der die "Kalin" weder als Entgelt in einem Handel um die Braut ansieht noch als Gegenleistung der Familie des Bräutigams für die Erziehung und Pflege der Braut. Er bezeichnet die "Kalın" als Beisteuerung des Bräutigams zur Anschaffung der Aussteuer der Braut sowie für die oft sehr hohen Ausgaben, die den Brauteltern bei der Ausrichtung der Hochzeit entstehen.[5] Das ist zu verstehen, wenn man bedenkt, daß zu großen Hochzeiten oft über 100 Leute mehrere Tage und Nächte zu Gast bei der Familie der Braut weilen. Die Geschenke an die

3) Eingehende Belege bei TIMUR, S. 1140 ff.
4) TIMUR, S. 1141.
5) TIMUR, S. 1144.

Braut und die Brautmutter betrachtet TIMUR als reine Höflichkeitsgaben. Man kann sich insofern seiner Meinung anschließen, da sowohl die "Kara Mal" wie auch die "Tüy Mal" dem Bräutigam wieder zugutekommen: einmal als Aussteuer, die die Frau zur Gründung ihres gemeinsamen Hausstandes wieder mitbringt, zum anderen durch die Feierlichkeiten der Hochzeit, an denen auch seine Familie teilnimmt. Das würde sowohl bei einem Kauf wie auch bei einer einfachen Gegenleistung nicht der Fall sein.

Wie im alttürkischen Recht, so wurde auch im islamischen Recht der Braut eine Brautgabe gegeben. Diese trug aber nicht die alttürkische Bezeichnung "Kalın", sondern den aus dem arabischen Wortschatz stammenden Ausdruck "Mehr". Hier gab es nicht mehr die Unterteilung der Brautgabe in vier verschiedene Zuwendungen. Sie bestand nur aus zwei Gaben, von denen die erste bei der Eheschließung (Mehri mukaddem) und die zweite nur im Falle einer Scheidung (Mehri müeccel) ausgehändigt wurde.[6] Letzteres war auch insofern berechtigt, da die Frau sonst durch das absolute Verstoßungsrecht des Mannes rechtlich völlig ungeschützt dagestanden hätte.[7] Der Braut stand es zu, die Festsetzung der Brautgabe dem Mann zu überlassen (Tafwid), sie konnte sogar auf dieselbe verzichten. Es bestand dabei allerdings die Möglichkeit einer nachträglichen Vereinbarung.[8] Die "Mehr" wurde immer vom Mann der Frau gegeben und galt als deren Eigentum. Vor Empfang der "Mehr" hatte die Frau das Recht, alle ehelichen Zärtlichkeiten des Mannes abzulehnen.[9]

Als Brautgabe konnte alles das, was man gesetzlich zu erwerben imstande war, gegeben werden. Außerdem blieb die Frau Eigentümerin ihrer sämtlichen in die Ehe mitgebrachten Habe, wie ihr auch die Verwaltung derselben oblag.

So bekam auch im islamischen Recht der Ehemann mit der Eheschließung kein Verfügungsrecht über das Eigentum der Frau.

---

6) So SAYMEN, S. 16.
7) VELIDEDEOĞLU, S. 131.
8) Ausführlich dazu BERGSTRÄSSER, 7. Kap., S. 88 ff.
9) TORNAUW, S. 75.

II. Das eheliche Güterrecht nach heutigem türkischen Recht

Bei der Rezeption des SchwZGB in der Türkei traf man in bezug auf das eheliche Güterrecht auf ein Problem: Es besteht in der Schweiz als gesetzlicher Güterstand die Güterverbindung gemäß Art. 178 des SchwZGB. Diese vereinigt alles zum ehelichen Vermögen, was den Ehegatten zur Zeit der Eheschließung gehört oder was im Laufe der Ehe auf sie übergeht (Art. 194 Abs. I SchwZGB; Art. 191 TürkZGB). Die Güterverbindung soll dazu beitragen, die Familiengemeinschaft zu fördern, so daß diese nicht nur auf einer geistigen, moralischen, sittlichen und körperlichen Grundlage besteht, sondern auch durch die Gemeinsamkeit der Ehegatten in finanziellen und materiellen Fragen gefestigt wird.[10]

Zwar enthält die Auffassung über die Güterverbindung zur Förderung der Familiengemeinschaft einen hohen ideellen Wert, doch empfand hier der türkische Gesetzgeber sehr richtig, daß die Gütertrennung (Mal ayriliği) dem sozialen Niveau und der Mentalität des Volkes mehr entsprach. Daher beschloß man, die Gütertrennung, die seit je her in der Türkei bestanden hatte, als gesetzlichen Güterstand beizubehalten und vollzog damit eine bewußte Abweichung vom schweizerischen Ehegüterrecht.

Das bedeutet in der Praxis, daß sich im Vergleich zum früheren Recht keine Abänderungen oder Fortentwicklungen im ehelichen Güterrecht des TürkZGB feststellen lassen, zumal der Abschluß von Eheverträgen sehr selten ist und die Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand weiterhin angewandt wird.[11]

1. Gesetzlicher Güterstand

Der gesetzliche Güterstand des TürkZGB ist die Gütertrennung, soweit nicht vertraglich ein anderer Güterstand vereinbart worden ist (Art. 170 TürkZGB).[12]

10) SAYMEN, S. 151.
11) So VELIDEDEOĞLU, S. 132.
12) Auch Kassationshofsentscheidung, Tem. 5. HD. vom 11.1.1951, E.91/K.39, in: SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Külliyat, Bd.4, Nr. 1775.

Wie schon oben behandelt und erwähnt wurde, entspringt dieser Güterstand der Tradition und dem Rechtsempfinden in der Türkei.

Der Emanzipation der Frau kommt die Gütertrennung wesentlich entgegen. Sie gibt der Frau finanzielle Unabhängigkeit dem Ehemann gegenüber, wie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten Dritten gegenüber klar ersichtlich sind.[13]

Die Ehegatten sind in vermögensrechtlicher Hinsicht vollkommen auf sich gestellt. Jeder von ihnen behält sein bisheriges Eigentum und sein selbständiges Verwaltungs- und Nutzungsrecht (Art. 186 Abs. I TürkZGB). Entsprechend dem Art. 189 TürkZGB gehören die Einkünfte und der Erwerb dem Ehegatten, von dessen Vermögen oder Arbeit sie herrühren. Doch ist auch bei der Gütertrennung der Ehemann verpflichtet, für den Unterhalt seiner Familie in angemessener Weise zu sorgen (Art. 152 TürkZGB). Er kann aber von seiner Frau verlangen, einen entsprechenden Beitrag zum Unterhalt der Familie beizusteuern (Art. 190 Abs. I TürkZGB). Bei Unstimmigkeiten der Ehegatten über die Höhe des Beitrages kann dieser auf Antrag des einen oder des anderen Ehegatten vom Gericht festgesetzt werden. Die Beiträge, die die Ehefrau leistet, können durch diese weder vom Ehemann zurückverlangt noch eingeklagt werden (Art. 190 Abs. III TürkZGB).[14] Die Vermögensverwaltung steht jedem Ehegatten selbst zu, wird aber oft von der Ehefrau dem Ehemann übertragen, wobei sie ihm auch häufig die gesamte Vollmacht darüber verleiht. Diese Vollmacht bedarf nicht der gerichtlichen Bestätigung. Gemäß Art. 186 Abs. II TürkZGB wird in diesem Fall angenommen, daß der Ehemann der Ehefrau während der Ehe keine Rechnung zu legen habe und die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen als Beitrag an die ehelichen Lasten beanspruchen dürfe. Doch steht es in diesem Fall der Frau zu, Fragen wegen ihres Vermögens an den Ehemann zu stellen und von ihm wahrheitsgemäße Antworten zu erhalten. Durch die Vollmacht erhält der Ehemann kein absolutes Recht über das Vermögen seiner Frau, da sie ihm diese jederzeit entziehen kann, wenn er es nicht ordnungsgemäß und treu, wie es einem Familienvater[15] zukommt, verwaltet (Art. 186 Abs. III TürkZGB; Art. 396 Abs. I OR). In diesem Fall steht die Frau unter besonderem gesetzlichem

13) VELIDEDEOGLU, S. 140.
14) So auch SAYMEN, S. 165.
15) Mit Recht die Ansicht SAYMENs, S. 167.

Schutz, da es gemäß Art. 186 Abs. III TürkZGB nicht einmal möglich ist, die Entziehung der Vollmacht vertraglich auszuschalten. Auch hinsichtlich der Haftung ist die Gütertrennung für die Frau als Vorteil anzusehen, da sie nur für ihre eigenen Schulden mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich ist, wie auch der Mann nur für seine eigenen Schulden mit seinem eigenen Vermögen haftet. Ist durch Vertrag, unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung einem der Ehegatten vor oder während der Ehe Schaden entstanden, so ist der schuldige Ehegatte mit seinem eigenen Vermögen dafür haftbar, und der unschuldige Ehegatte kann nicht zur Begleichung der Schulden herangezogen werden. Jedoch trägt der Ehemann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft die größere Verantwortung für Schulden, die zugunsten der Gemeinschaft von ihm oder in seiner Vertretung von der Ehefrau gemacht sind und muß dafür nach Art. 187 Abs. I TürkZGB mit seinem Vermögen haften. Nur für den Fall, daß das Vermögen des Ehemannes in Konkurs gefallen ist, oder daß er zahlungsunfähig geworden ist, hat die Frau mit ihrem Vermögen für Ausgaben, die zugunsten der Gemeinschaft entstanden sind, aufzukommen, wobei nicht entscheidend ist, wer von den beiden Ehegatten die Ausgaben gemacht hat.[16]

2. Güterstand des Ehevertrages

Neben dem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung besteht im TürkZGB güterrechtliche Vertragsfreiheit, so daß alle Eheverträge wie Güterverbindung (Mal birligi, Artikel 191-210 TürkZGB), Gütergemeinschaft (Mal ortakligi, Artikel 211-232 TürkZGB), beschränkte Gütergemeinschaft mit Gütertrennung (Mahdut ortaklik, mal ayrıliği sartıyla, Art. 233 TürkZGB),[17] und Ehesteuer (Cihaz usulü, Art. 236 TürkZGB) möglich sind.

Doch wie wenig man sich dieser güterrechtlichen Verträge in der Türkei bedient, ersieht man daraus, daß von den 71 Artikeln, die das eheliche Güter-

16) So auch Kassationshof, Tem. 4. Hd., Entsch. vom 26.11.1934, E.4117/K.2942; SAYMEN, S. 168.

17) Das SchwZGB behandelt im Art. 238 auch beschränkte Gütergemeinschaft mit Güterverbindung. Dieser Artikel ist nicht vom türkischen Gesetzgeber rezipiert worden.

recht im TürkZGB (Artikel 170-240) behandeln, höchstens 20 Artikel in der Praxis zur Anwendung kommen.[18]

Interessant ist, daß auch in der Schweiz Bestrebungen im Gange sind, das System der Güterverbindung durch einen anderen ordentlichen Güterstand zu ersetzen, wobei man allerdings weniger an die Gütertrennung als solche denkt, als vielmehr an ein System, das - ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland die durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18.6.1957 eingeführte Zugewinngemeinschaft - durch einen Ausgleich des Zugewinns die Gedanken der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft zu vereinen sucht.[19]

3. Güterrechtsregister

Nicht nur für die Ehegatten in ihrem gegenseitigen Verhältnis hat der Güterstand Bedeutung, sondern es wird auch durch ihn die Verfügungsbefugnis über das Vermögen und die Schuldenhaftung geregelt. Damit gewinnt er auch Wichtigkeit für die Rechtsstellung Dritter. Das Güterrechtsregister dient dazu, diesen die Möglichkeit zu geben, sich Kenntnis über den Güterstand, in welchem die Ehegatten leben, zu verschaffen. Die Eintragung in das Güterrechtsregister ist aber nicht entscheidend für die Gültigkeit eines Ehevertrages. Die Ehegatten können sogar bei Abschluß eines Ehevertrages bestimmen, daß dieser nicht in das Güterrechtsregister eingetragen wird, ohne daß der Vertrag an Gültigkeit verliert.[20] Wird eine dementsprechende Bedingung nicht gestellt, oder in den Fällen, in denen das Gesetz es nicht anders bestimmt, erfolgt die Eintragung gemäß Art. 238 Abs.II TürkZGB auf das einseitige Begehren eines Ehegatten.

Das Güterrechtsregister ist der Öffentlichkeit zugänglich. Es kann jeder-

18) Vgl. hierzu AYDINER, "Biz ve Kanunu Medenimiz" (Wir und unser Zivilgesetzbuch), in: Is (Action) (Ausgabe der 15-jährigen Anwendung des TürkZGB), Ist. 1942, Bd. VIII, Nr.2/3, S. 92; ebenso VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 121 f.

19) Hierzu PRITSCH, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der türkischen Praxis, in: RabelsZ., 24.Jg. 1959, Heft 4, Berlin-Tübingen, S. 698.

20) VELIDEDEOĞLU, 2. Aufl., S. 167; 4. Aufl., S. 152.

mann darin Einsicht nehmen und Abschriften von den Eintragungen unentgeltlich fordern (Art. 240 Satz 2 TürkZGB). Während in der Schweiz das Handelsregisteramt für solche Eintragungen zuständig ist (Art. 251 Abs. I SchwZGB), werden auf Grund des Art. 239 Abs. I TürkZGB und entsprechend des Notargesetzes Artikel 21 u. 44 in der Türkei die Eintragungen bei einem Notar des jeweiligen Wohnsitzes des Ehemannes vorgenommen.

Obwohl in Art. 240 TürkZGB eine besondere Registerführung zur Eintragung von Eheverträgen vorgeschrieben wird, kommt diese in der Türkei praktisch kaum zur Anwendung. Da überhaupt nur sehr selten[21)] Eheverträge abgeschlossen werden, legt der zuständige Notar der Einfachheit halber nur eine Akte über den Güterstand in doppelter Ausfertigung an. In diesem Fall behält der Notar die Urschrift, während der Interessent die Zweitschrift erhält.

Abschnitt E: Die Ehescheidung

I. Die Ehescheidung im islamischen Recht

Im islamischen Recht stand so gut wie ausschließlich nur dem Ehemann das Recht zur Scheidung zu.[1)] Was der Ehemann volljährig (balig) und urteilsfähig (akil), konnte er seine Frau jederzeit auch ohne Angabe von Gründen verstoßen, wobei es noch nicht einmal der Anwesenheit von Zeugen bedurfte. Es konnte allerdings beim Ehevertrag die Bedingung ausgemacht werden, daß auch der Ehefrau das Scheidungsrecht zustand (tefvizi talâk).[2)] Das dreimalige Aussprechen der Ehescheidungsformel war auf jeden Fall gültig, selbst wenn dies im Zustand der Trunkenheit, unter Zwang, ja sogar im Scherz geschehen war. Noch nicht einmal die Absicht zur Scheidung war notwendig, wenn die übliche Scheidungsformel eindeutig ausgesprochen wurde. Oft genügte sogar eine bloße Anspielung wie z.B. "deine Fruchtbarkeit sei mir fern."[3)]

21) VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 152 f.
1) Hierzu insbes. ZIHNI, S. 128.
2) Im einzelnen MARDIN, S. 52.
3) Vgl. BERGSTRÄSSER, S. 85, "Du bist mir (so unberührbar) wie der Rücken meiner Mutter."

Man unterscheidet hier zwei Arten der Verstoßung, die widerrufliche (talâk-i rici) und die unwiderrufliche (talâk-i bayin), wobei es von den verwendeten Ausdrücken abhängt, welcher Art sie ist.[4]

Die widerrufliche Verstoßung hebt die eheliche Gemeinschaft nicht auf. Bei der widerruflichen Verstoßung konnte der Ehemann diese nach einer Wartefrist ('idda, iddet), die sich über eine Periode von drei Menstruationen erstreckte, zurücknehmen. Das war bei der unwiderruflichen nicht möglich. Wurde diese jedoch nur ein- oder zweimal ausgesprochen (beynunati suğra), so konnte der Ehevertrag mit Einwilligung der Frau und vor zwei Zeugen erneuert werden. Wurde aber die Frau dreimal unwiderruflich verstoßen (beynunati kübra), so konnte die Vereinigung der Ehegatten nur dann wieder zustandekommen, wenn die verstoßene Frau mit einem anderen Mann inzwischen eine Ehe eingegangen war und diese aus irgendeinem Grunde wieder aufgelöst wurde.[5] Diese strenge Maßnahme (hulle) wurde vom islamischen Recht verordnet, um den Mißbrauch des Verstoßungsrechts durch den Ehemann zu unterbinden.

Für die Frau gab es zwei Möglichkeiten, die Scheidung auszusprechen. Einmal konnte ihr dieses Recht bei Eingehung der Ehe vom Mann zuerkannt werden (talâk-i tevfiz). Allerdings war diese Möglichkeit im Volke fast unbekannt und wurde zumeist nur bei Töchtern von Sultanen und hohen Beamten ausbedungen. Zum anderen konnte die Frau durch Entrichtung einer Sache oder Summe die Scheidung praktisch erkaufen, was auch Loskauf (hul) genannt wurde.

Es gab außerdem einige entscheidende Gründe, aus denen eine Ehescheidung vollzogen werden konnte, und zwar bei Übertritt zu einem fremden Glauben, Impotenz des Mannes, Krankheit des Mannes (talâki-i mariz) und Beleidigung der Frau (zihar). Der Begriff des Ehebruchs ist dem islamischen Recht unbekannt, weil der Frau keine ausschließlichen Rechte auf den Mann zukommen; die Unzucht der Frau ist zwar eine Vernachlässigung der ehelichen Pflicht, wird aber doch nur als Sünde vor Allah bestraft.[6]

4) Im einzelnen BERGSTRÄSSER, Grundzüge des islamischen Rechts, Kap.7, S. 7.

5) Vgl. MARDIN, S. 52.

6) BERGSTRÄSSER, S. 86, Fn. 1.

Aus diesen kurzen Ausführungen können wir ersehen, daß das islamische Ehescheidungsrecht sehr formell ist und auch gerecht sein will. - Schon Muhammed bemühte sich, die willkürliche Ehescheidung einzuschränken, wie z.B. einer seiner Aussprüche beweist: "Gott liebt diejenigen nicht, die schnell heiraten und schnell wieder auseinandergehen."[7] Es liegt im Sinne des islamischen Rechts, daß der Ehemann bei der Scheidung die Rolle eines Richters ausüben soll und zwar gerecht und unparteiisch.

Nur ist das, wie man sich denken kann, aus menschlichen Gründen nicht immer der Fall gewesen, und so war die Rezeption besonders in diesem Abschnitt des Eherechts von großer Wichtigkeit und Bedeutung.

II. Die Ehescheidung nach heutigem türkischen Recht

Die Ehescheidung wird im TürkZGB in den Artikeln 129-150 behandelt. Das einseitige Verstoßungsrecht des Mannes, wie es im islamischen Recht gebräuchlich war, wurde abgeschafft. Auch auf das übereinstimmende Verlangen der beiden Ehegatten hin wird auf Ehescheidung nicht erkannt. Liegt aber einer der im Gesetz angeführten Scheidungsgründe vor, so sind nun beide Eheleute in gleichem Maße berechtigt, beim zuständigen Gericht die Ehescheidung zu beantragen. Es steht dann allein im Ermessen des Richters, den Antrag abzulehnen oder die Ehescheidung bzw. die Ehetrennung auszusprechen (Art. 138 Abs. I TürkZGB).

1. Ehescheidungsgründe

Die im TürkZGB aufgezählten Ehescheidungsgründe sind:

a) Ehebruch (Art. 129);

b) Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung und Ehrenkränkung (Art. 130);

7) S. hierzu ZIHNI, S. 127.

c) Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel (Art. 131);

d) Verlassung (Art. 132);

e) Geisteskrankheit (Art. 133);

f) und letztlich der vorherrschende Grund, auf den die anderen alle zurückzuführen sind, ist eine derartige Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, daß den Ehegatten eine Weiterführung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 134).

a) Ehebruch

Der Ehebruch wird im TürkZGB in Hinsicht auf die beiden Ehegatten völlig gleich behandelt, d.h. Mann und Frau sind in gleicher Weise berechtigt, auf Scheidung zu klagen, wenn einer der Partner Ehebruch begangen hat. Bemerkenswert ist, daß im TürkStGB in den Artikeln 440 und 441 beim Ehebruch ein Unterschied zwischen Mann und Frau gemacht wird. Bei der Frau gilt Ehebruch gemäß Art. 440 TürkStGB als Delikt, wenn sie außer ihrem Gatten einem anderen Mann die Beiwohnung gestattet. Für den Mann wird Ehebruch als Delikt nur dann erkannt (Art. 441 TürkStGB), wenn er mit einer anderen Frau wie in einer Ehe zusammenlebt.[8] Die Beiwohnung allein wird nicht als Delikt angesehen.

Der im SchwZGB in Art. 137 Abs. III (TürkZGB Art. 129 Abs. III) enthaltene Ausschlußgrund, der anordnet, daß der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen hat, kein Recht auf Ehescheidung besitzt, wurde im TürkZGB unter Ausschluß der "Zustimmung" übernommen in der Meinung, daß sich eine "Zustimmung" zum Ehebruch mit den sittlichen Anschauungen der Türkei nicht vereinbaren ließe.[9]

8) Näheres dazu bei ŞENSOY, Zina cürmü (Ehebruchsdelikt), in: Ist.Huk.Fak.Mec. 1942, S. 73 ff.

9) DAVRAN, "Bericht über die Änderungen ...", in: Ann.Fac. Ist. 1956, Nr. 6, S. 135. So bestimmt auch eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs, Tem.2.HD. vom 1.4.1949, E.7156/K.1754; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Külliyat, Bd. 1, Nr. 32, 1950.

Trotzdem sollte man den Abs. III des Art. 129 so auslegen wie den entsprechenden Artikel im SchwZGB; in dem bei Zustimmung oder sogar Anstiftung zum Ehebruch durch einen der Ehegatten ebenfalls Verzeihung angenommen wird.[10]

b) Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung und Ehrenkränkung

Im SchwZGB Art. 138 wird als Scheidungsgrund außer Nachstellung nach dem Leben und Mißhandlung auch Ehrenkränkung aufgeführt. Letzterer Grund wurde in Art. 130 TürkZGB nicht mit übernommen. Doch kommt dem nach der Rechtsmeinung[11] in der Türkei keine wesentliche Bedeutung zu. Dies sei lediglich auf den Sprachgebrauch zurückzuführen. Während Mißhandlung und Ehrenkränkung in der deutschen und französischen Sprache von sehr unterschiedlicher Bedeutung seien, hätte man diese beiden Begriffe im Türkischen in dem Ausdruck "pek fena muamelerer" (sehr schlechte Handlungen) zusammengefaßt und darauf verzichtet, die Ehrenkränkung noch besonders zu erklären.

Als Mißhandlung wird gemäß einer Einheitsentscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 11.6.1956[12] auch verstanden, wenn ein Mann seine Frau, die ihn verlassen hat, unter Zwang in die gemeinsame Wohnung zurückbringt.[13]

c) Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel

Nach Art. 131 des TürkZGB ist ein Ehegatte zur Scheidungsklage berechtigt, wenn der andere Ehegatte auf Grund gemeinen Charakters und sitt-

10) Zustimmend VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 171.
11) OĞUZOĞLU, S. 97; SAYMEN, S. 246; VELIDEDEOĞLU, S. 72.
12) Entsch. Nr. 18/2 in : R.G. (Amtsblatt) vom 16.8.1956, Nr. 9383.
13) Vgl. SAYMEN, S. 247 Fn. 48.

licher Minderwertigkeit Handlungen begangen hat, die ein weiteres eheliches Zusammenleben unmöglich machen.[14] Dabei ist für die Scheidung nicht von Bedeutung, ob die Straftat des Ehegatten strafrechtlich verfolgt wird oder nicht. Verkehrsdelikte, Straftaten aus politischen Gründen u.ä. berechtigen nicht zur Scheidung, auch wenn sie mit Gefängnisstrafe verbunden sind.[15]

d) Verlassung

Wenn ein Ehegatte den anderen böswillig verlassen hat, oder ohne ersichtlichen Grund nicht zum ehelichen Wohnsitz zurückkehrt, kann der andere Ehegatte auf Scheidung klagen (Art. 132 TürkZGB).

In der Schweiz muß die Abwesenheit des Ehegatten mindestens zwei Jahre dauern (Art. 140 Abs. 1 SchwZGB). Dann erst kann der verlassene Ehegatte beim Richter darum ersuchen, den anderen Ehegatten aufzufordern, zum ehelichen Wohnsitz zurückzukehren. Folgt dieser innerhalb von sechs Monaten nicht der Mahnung des Richters, so ist der verlassene Ehegatte berechtigt, die Scheidungsklage zu erheben. Die Zeit von zweieinhalb Jahren wird in der Schweiz als zu lang empfunden und aus diesem Grunde von der Lehre kritisiert.[16]

Für die Türkei war eine so lange Frist nicht anwendbar.[17] Sie wurde vom Gesetzgeber auf drei Monate festgelegt. Dabei kann der verlassene Ehegatte schon nach zwei Monaten bei dem Richter um die Mahnung zur Rückkehr des Ehegatten nachsuchen. Entsprechend einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofs[18] soll der Richter in diesem Fall den verlassenen Ehegatten dazu anhalten, für den zurückzukehrenden Ehepartner eine abgeschlossene Wohnung be-

14) So ähnlich aus Kassationsgerichtshof, Tem.2.HD. vom 17.1.1950, E.239/K.256; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Külliyat, Bd. 1, Nr. 36.
15) Ebenso VELIDEDEOĞLU, S. 174.
16) Hierzu EGGER, Art. 140 (132) Nr. 1, S. 168.
17) Siehe oben, S. 20.
18) Entsch. vom 25.9.1953, Tem.2.HD., E.4706/K.4198; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Külliyat, Bd.8, Nr. 1342.

reitzustellen. Diese Entscheidung mag besonders im Hinblick auf das traditionsbedingte enge Familienleben getroffen worden sein. Man nahm an, daß der Grund des Verlassens häufig auf Mißverständnisse und Streitigkeiten mit der verschwägerten Familie zurückzuführen sei. Ist der Ehegatte im Verlauf eines Monats der Mahnung nicht gefolgt, kann der verlassene Ehegatte die Scheidungsklage erheben (Art. 132 letzter Satz TürkZGB).

e) Geisteskrankheit

Ist im Falle der Geisteskrankheit die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zumutbar, so kann der andere Ehegatte jederzeit die Scheidungsklage einreichen, wenn nach einer Dauer von drei Jahren die Krankheit von einem Sachverständigen als unheilbar erklärt wird (Art. 133 TürkZGB). Der Kassationsgerichtshof erkennt die Geisteskrankheit nicht als absoluten Scheidungsgrund an, auch wenn die ehelichen Pflichten nicht erfüllt werden können. Nach einer Entscheidung soll in solchen Fällen der Ehepartner dem kranken Ehegatten Verständnis, Mitleid und Güte entgegenbringen.[19] Nur wenn der Zustand der Geisteskranken auch nach dem Urteil des Sachverständigen für eine eheliche Gemeinschaft nicht mehr tragbar ist, soll die Scheidung ausgesprochen werden.[20]

f) Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses

Der entscheidendste und in der Praxis am häufigsten vorkommende Grund zur Scheidung ist die Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse. Nach dem Art. 134 TürkZGB kann von jedem der beiden Ehegatten auf Scheidung geklagt werden, wenn eine derart starke Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse vorliegt. Wenn die Schuld an der Zerrüttung vor allem dem

19) So Kassationsgerichtshof, Tem.2.HD. vom 26.11.1946, E.2374/K-496; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Külliyat, Bd.1, 1950, Nr. 29.

20) Herrschende Rechtslehre; vgl. OĞUZOĞLU, S. 105; SAYMEN, S. 252; VELIDEDEOĞLU, S. 180.

einen Ehegatten zuzuschreiben ist, kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen (Art. 134 Abs. II). Dieser II. Abs. des Art. 134 wurde in der Türkei auf Grund einer Kassationsgerichtshofsentscheidung zu einer Streitfrage. In der Entscheidung[21] wird die Meinung vertreten, daß die Schuldfrage vom Gericht schon am Anfang geklärt werden solle, damit von vornherein festgestellt würde, ob dem Kläger das Recht zustehe, die Scheidung zu verlangen. Dabei heißt es in dieser Entscheidung: "Wenn der Kläger der Hauptschuldige ist, muß die Klage abgelehnt werden."

Das Urteil des Kassationsgerichtshofes wird von der Rechtslehre[22] mit Recht aus folgenden drei Gründen abgelehnt:

Erstens wäre es möglich, daß beide Parteien an der Zerrüttung der Ehe schuldlos seien, da diese durch gegenseitige Abneigung hervorgerufen sein könnte. Dies insbesondere deshalb, weil in der Türkei noch häufig der Ehepartner durch die Familienangehörigen vermittelt würde. Man könnte aber in diesem Fall - auch wenn keiner der Parteien die Hauptschuld zuzusprechen wäre - die Klage nicht ablehnen.

Zweitens könnten beide Ehegatten gleich schuldig sein, wobei kaum zu ermessen wäre, welchem der beiden die Hauptschuld zukäme.

Als dritter und wichtigster Punkt wird angeführt, daß es nicht mit den Grundsätzen des SchwZGB und des TürkZGB zu vereinen sei, wenn man die Klärung der Schuldfrage vor der Forderung der Scheidung bei starker Zerrüttung der Ehe stelle. Zwar solle dem unschuldigen oder weniger Schuldigen das Recht zustehen, die Klage zu erheben, wenn aber die Hauptschuld bei keiner Partei zu finden sei, solle der Richter auf Forderung einer der Ehegatten die Scheidung aussprechen können.

---

21) Tem.HGK vom 5.2.1952, E.2-118/K.120; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Külliyat, Bd. 8, 1953, Nr. 1347.

22) So VELIDEDEOĞLU, S. 185; SAYMEN, S. 275; OĞUZOĞLU, S. 109.

2. Problematik der Scheidung

Ein Problem bei der Anwendung des Scheidungsrechts des TürkZGB entstand dadurch, daß besonders in kleinen Städten und Dörfern die Männer nicht gerne auf das gewohnte einseitige Verstoßungsrecht verzichten wollten, und daß ihnen die Scheidungsformalitäten zu langwierig und kompliziert erschienen. Auch mit aus diesem Grunde wurde die Imam-Ehe dem Abschluß der Zivilehe vorgezogen.

In der Rechtslehre wurde zwar vorgeschlagen, die Scheidung an Hand der elastischen Vorschrift des Art. 134 des TürkZGB (Art. 142 SchwZGB), der die Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse als Scheidungsgrund anerkennt, zu erleichtern, indem der Richter die Schuldfrage, solange diese von einer Partei nicht geltend gemacht wird, von Amts wegen nicht berücksichtigen sollte.[23] Wie aber oben schon ausgeführt wurde, entschied der Kassationsgerichtshof, daß die Schuldfrage vom Gericht schon am Anfang gelöst werden solle.[24]

Der Ausschuß zur Änderung des Zivilgesetzbuches befürwortete, um die Nachteile, die sich aus der Erschwerung der Scheidung ergeben, zu beheben, die Einführung der folgenden Vorschrift als letzten Absatz des Art. 134 des TürkZGB (Art. 142 SchwZGB): "Das Gericht kann das Verschulden von Amts wegen nicht berücksichtigen." Hierdurch sollte die Verlängerung der auf Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses beruhenden Scheidungsprozesse verhindert werden. Dazu wurde es von dem Ausschuß für richtig erachtet, den folgenden Artikel (134 a) in den Vorentwurf aufzunehmen: "Auf Verlangen eines der Ehegatten ist auf Scheidung zu erkennen, wenn trotz Ablaufs von fünf Jahren, nachdem das Urteil, mit dem die Scheidungsklage abgewiesen wurde, Rechtskraft erlangt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft, aus welchem Grunde auch immer, nicht wiederhergestellt worden ist. Die Ansprüche des schadensersatzberechtigten Ehegatten bleiben vorbehalten." Auf diese Weise wollte man die Scheidung erleichtern, indem das Gericht ohne Beachtung der Schuldfrage die Schei-

23) OĞUZOĞLU, S. 109; SAYMEN, S. 257; VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 185.
24) S. oben, S. 128.

dung aussprechen sollte, wenn keine Aussicht mehr auf Fortsetzung des gemeinschaftlichen Lebens vorhanden war.

Weiterhin sind auch Zweifel darüber entstanden, von welchem Zeitpunkt an das Scheidungsurteil seine Wirkungen haben sollte. Diese Frage ist von Bedeutung insbesondere im Hinblick auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten. - Der türkische Kassationsgerichtshof kam hier in einem Urteil aus dem Jahre 1932 zu dem Ergebnis, daß, falls der Kläger stirbt, bevor das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist, dieses als eo ipso aufgehoben zu gelten habe.[25)]

Im Jahre 1949 gelangte der Kassationsgerichtshof[26)] zu einer Rechtsprechung, die von der Lehre heftig kritisiert wurde. Er traf folgende Entscheidung: Starb der Ehegatte, der die Scheidung nicht begehrt hatte, noch bevor das Urteil rechtskräftig geworden war, so sollte ihn der Kläger nicht beerben können. Hier erlangte das Scheidungsurteil Rechtskraft für den Kläger in dem Moment, in dem es ausgesprochen wurde. Wenn aber der klagende Ehegatte starb, konnte ihn der Beklagte beerben.

Die Kritik der Lehre an dieser Rechtsprechung besteht zu Recht, denn es ist nicht möglich, daß ein noch nicht rechtskräftiges Scheidungsurteil verschiedene Wirkungen erzeugt, je nachdem ob der eine oder der andere Ehegatte gestorben ist.

Von dem Ausschuß zur Änderung des Zivilgesetzbuches wurde im Vorentwurf vorgeschlagen, dem Art. 138 (Art. 146 SchwZGB) folgenden letzten Absatz anzufügen: "Ein Scheidungs- oder Trennungsurteil äußert seine Wirkungen erst dann, wenn es rechtskräftig geworden ist."[27)]

In der letzten Zeit ist in der Türkei eine starke Bewegung spürbar, die die auf gegenseitigem Einverständnis beider Ehepartner beruhende Scheidung

25) 2.HD., Entsch. vom 25.6.1932; dazu auch VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 217.

26) 2.HD., Entsch. vom 22.3.1949, E.6619/K.1470; so bei VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 245.

27) Bei VELIDEDEOĞLU, in: ZfSchwR, N.F., Bd. 81, S. 67.

unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen anerkennen will. Das wird von der Lehre allerdings nicht befürwortet und zwar mit der Begründung, daß sich diese Auffassung nicht mit den moralischen und ethischen Grundsätzen der Ehe vereinbaren ließe.[28] Die Scheidungsgründe seien im TürkZGB so geordnet, daß sie einem Scheidungsbegehren Rechnung tragen müßten. Nicht nur im Interesse der Familie, sondern auch im Interesse der Gesellschaft könne man es nicht billigen, daß eine ethische Einrichtung wie die Ehe gleich einem schuldrechtlichen Vertrag durch beiderseitiges Einverständnis aufgelöst würde. Ein ganz neuartiges Problem in der Scheidung ist in jüngster Zeit in der Türkei aufgetreten. Man könnte es als Schein-Scheidung bezeichnen. Da vor allem nach dem zweiten Weltkrieg die Möglichkeit im Ausland zu studieren, für die türkischen Studenten sehr viel größer geworden ist, sind infolgedessen mehr Ehen mit Ausländerinnen geschlossen worden. Solche Studenten, die mit einer Ausländerin verheiratet sind und ihren Militärdienst in der Türkei noch nicht abgeleistet haben, dürfen, wenn sie dazu einberufen werden, ihre Dienstzeit nicht als Reserveoffizier, sondern nur als einfacher Soldat absolvieren. Daraus erwachsen ihnen, wie schon oben erwähnt,[29] viele Unannehmlichkeiten. Aus diesem Grunde wählen sie oft den Ausweg der Schein-Scheidung. Mit der Begründung des böswilligen Verlassens und der Zerrüttung der Ehe läßt sich das Paar vor dem Richter, gestützt auf die Aussagen einiger Zeugen, scheiden, um später nach Absolvierung des Militärdienstes wieder die Ehe miteinander einzugehen.

So verständlich es auch ist, daß die Eheleute diesen Ausweg wählen, so ist er vom ethischen und sittlichen Standpunkt aus doch nicht zu billigen. Durch die lange Trennungszeit besteht die Gefahr, daß die geschiedenen Eheleute sich menschlich zu sehr entfremden, wodurch die Wiederverheiratung oft in Frage gestellt ist.

Hier fehlt es an einem Gesetz, das diesem Mißstand abhelfen könnte. Es ist darum umso bedauerlicher, daß das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1964 eine Änderung des Art. 23 Abs. E des Gesetzes "über Reserveoffiziere und Reserveoffiziersbeamte" abgelehnt hat.[30] -

28) So ähnlich auch OĞUZOĞLU, S. 88.
29) Vgl. oben, S. 64 ff.
30) Näheres oben, S. 66.

Der heutigen Zeit, in welcher der Kontakt zwischen den Völkern durch Wirtschaft und Verkehr stark angewachsen ist, wird diese Entscheidung nicht gerecht. Es wäre darum die Aufgabe des Verfassungsgerichts, den Art. 23 Abs. E noch einmal zu prüfen, und eine den Bedürfnissen der zeitbedingten Entwicklung angepaßte Änderung für ihn zu finden.

3. Scheidungsverfahren

Die Scheidung der Ehe kann nur durch ein gerichtliches Urteil ausgesprochen werden. Ist dieses Urteil rechtskräftig geworden, so ist die Ehe aufgelöst. Da das Recht auf Scheidungsklage persönlicher Natur[31] ist, kann auch ein beschränkt Geschäftsfähiger - urteilsfähig aber entmündigt - ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Scheidungsklage erheben. Diese herrschende Rechtslehre wurde auch in einer Entscheidung des türkischen Kassationsgerichtshofs vom 20. Februar 1950 bestätigt.[32] Erhebt der Kläger die Scheidungsklage, hat er die Möglichkeit, Scheidung oder Trennung zu beantragen (Art. 135 TürkZGB). Beim Scheidungsbegehren der Ehegatten kann der Richter entweder die Scheidung oder aber auch die Trennung aussprechen, während er bei einem Trennungsbegehren nur die Trennung aussprechen kann und nicht die Scheidung.

Die Rezeption der Trennung in der Türkei spielt besonders in solchen Fällen eine Rolle, in denen auf Grund der religiösen Einstellung der Ehegatten eine Scheidung nicht möglich ist.[33] Andererseits wird sei vor allem da angewandt, wo man durch sie eine Aussöhnung der Ehegatten zu erreichen trachtet.[34] In diesem Sinne wird in der Türkei die Zeit der Trennung nur auf ein bis drei Jahre festgesetzt (Art. 139 Abs.1 TürkZGB) und es besteht nicht die Möglichkeit wie in der Schweiz, sie auf unbestimmte Zeit auszusprechen (Art. 147 Abs.1 SchwZGB). Die Trennungsfrist, die im Mindestfall ein Jahr, im Höchstfall drei Jahre beträgt, wird vom Ge-

31) Vgl. dazu SAYMEN, S. 259, Fn. 105.
32) So Kassationsgerichtshof, Tem.2.HD. vom 27.2.1950, E.1480/K.1030; ebenso SAYMEN, a.a.O.
33) SAYMEN, S. 261.
34) Eingehend EGGER, Art. 143 (135), Nr. 2, 3, S. 188 ff.

richt nach der Versöhnungsbereitschaft der Ehegatten festgesetzt.[35] Kommt nach dieser Trennungsfrist keine Aussöhnung zustande, so kann auf Scheidung geklagt werden.

Zuständig für die Scheidungsklage ist der Richter am Wohnsitz des Klägers (Art. 136 TürkZGB). Da die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz haben (Art. 21 Abs.1 TürkZGB), wird die Scheidungsklage - gleich ob Mann oder Frau einreicht - immer am Wohnsitz des Ehemannes behandelt.[36]

Die Scheidungsklage kann in zwei Instanzen durchgeführt werden und zwar erstens vor dem Amtsgericht (Sulh Mahkemesi) mit Sühneversuch (sulh teşebbüsü)(Art. 494 TürkZPO) und zweitens die Hauptklage in der zweiten Instanz (Asliye Mahkemesi).[37]

Der Sühneversuch wird in der Türkei auch von der Rechtslehre stark kritisiert und als unnötig empfunden. Da er die Scheidung erschwert und verzögert, ist er teilweise auch als Grund für die Imam-Ehe anzusehen.[38] Der in den Artikeln 187 Abs. VI, 494 bis 499 TürkZPO vorgesehene Sühneversuch wurde mit dem Gesetz Nr. 338 vom 26.9.1963 aufgehoben.[39]

4. Folgen der Scheidung

a) Persönliche Folgen

aa) für den Ehegatten

Durch die Scheidung wird die eheliche Gemeinschaft aufgelöst. Damit erlöschen sowohl die Rechte und Pflichten der Ehegatten als auch der Erban-

35) EGGER, Art. 148 (140), Nr.2, S. 211; so auch SAYMEN, S. 262.
36) Vgl. SAYMEN, S. 263 Fn. 130.
37) Asliye Mahkemesi entspricht etwa dem Landgericht.
38) So VELIDEDEOĞLU, Aile Hukuku, 2. Aufl. 1949, S. 215; vgl. auch SAYMEN, S. 265 Fn. 137.
39) R.G. vom 3.10.1963, Nr. 11521.

spruch. Nach der Scheidung ist es beiden Parteien möglich, eine neue Ehe einzugehen, sei es mit einer anderen Person oder auch wieder mit dem geschiedenen Partner. Doch müssen vor der Wiederverheiratung vom Gesetz festgelegte Fristen eingehalten werden. Dazu gehören entsprechend Art. 95 TürkZGB[40] die Frauenwartefrist von 300 Tagen und nach Art. 96 TürkZGB für den schuldigen Ehegatten die Strafwartefrist. Beide Fristen gelten, wie schon im Abschnitt über Ehehindernisse aufgeführt wurde, als vorübergehende Ehehindernisse.

Die Strafwartefrist wird in Art. 142 TürkZGB auf ein bis zwei Jahre festgesetzt. Der letzte Absatz dieses Artikels regelt, daß die Dauer einer vorausgegangenen gerichtlichen Trennung in diese Frist mit eingerechnet wird.[41] Die Rechtsmeinung lehnt die Strafwartefrist ab. Nach SAYMEN's Meinung[42] verleitet sie die dazu verurteilten Personen, ein außereheliches Verhältnis zu führen, oder die Ehe durch einen Imam schließen zu lassen. Man muß SAYMEN hier zustimmen, besonders wenn man die Verhältnisse auf dem Lande berücksichtigt. Abgesehen von der Mentalität der Bevölkerung besteht oft einfach die zwingende Notwendigkeit der Wiederverheiratung, da der Haushalt, die Landwirtschaft und in den meisten Fällen auch Kinder versorgt werden müssen. Es ist daher vor allem für den Mann oft nicht durchführbar, die lange Frist einzuhalten. Es wäre darum angebracht, die Strafwartefrist ganz wegfallen zu lassen.

bb) Persönliche Folgen für das Kind

a') Verhältnis des Kindes zu den Eltern

Bei einer Scheidung sind am schwersten die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder betroffen, und zwar vor allem in psychologischer und sozialer Hin-

40) Vgl. oben Ehehindernisse, S. 58 ff.
41) So auch Kassationsgerichtshofsentscheidung, Tem.2.H.D. vom 22.9.1952, E.2728/K.2264; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Bd. VII, Nr. 29.
42) SAYMEN, S. 270.

sicht. Rechtlich werden ihre Belange vom Gesetz geregelt und geschützt, doch kann ihnen kein Recht das gesunde Elternhaus und die heile Familie ersetzen.

Im islamischen Recht bleibt nach der Lehre der Schiiten das Kind grundsätzlich beim Vater. Bei anderen Lehren ist es u.U. möglich, daß die Kinder auch bei der Frau bleiben, jedoch nur bis zu einem bestimmten Alter. Die Knaben bleiben bis zum 7. Lebensjahr, die Mädchen bis zum Eintritt ihrer Mensis bei der Mutter.[43)]

Nach einer Scheidung kann das Kind nur bei dem einen oder anderen Elternteil bleiben. Die Entscheidung, wem das Kind zugesprochen werden soll, hängt nicht vom Willen der Eltern ab, sondern liegt in der Hand des Richters. Gemäß Art. 148 TürkZGB soll er nach Anhören der beiden Eltern im Interesse des Kindes urteilen, welcher Partei künftig das Sorgerecht zufällt.[44)]

Nach Art. 148 Abs. I TürkZGB muß vom Richter ebenfalls das Verhältnis zum Kind für die Partei, die das Kind nicht zugesprochen bekommt, geregelt werden. Auch hierbei soll die Wahrnehmung der Interessen des Kindes an erster Stelle stehen. In einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofs wurde sogar gefordert, daß der Richter die praktische Anwendbarkeit seiner Regelung bedenken muß.[45)]

b') Verhältnis des Kindes zu den Großeltern

Über das persönliche Verhältnis der Kinder aus einer geschiedenen Ehe zu den Großeltern gibt es im Zivilgesetzbuch keine Bestimmung. Es ist aber aus psychologischen und sozialen Gründen von Wichtigkeit, diese

43) Näheres bei TORNAUW, S. 85, 168.
44) So auch Kassationsgerichtshof vom 23.5.1953, Tem.2.HD., E.2805/K.2556; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Bd.8, Nr. 1346.
45) Kassationsgerichtshof, Tem.2.HD. vom 14.4.1935, E.1324/K.1968; bei SAYMEN-ERMAN-ELBIR, Bd. 6, Nr. 18.

Angelegenheit zu prüfen.

Nach der Schweizer Rechtslehre[46] wird das persönliche Verhältnis des Kindes zu den Großeltern nicht anerkannt.

Auch die türkische Rechtslehre vertrat diese Meinung.[47] - Dagegen hat der Kassationsgerichtshof in einer Einheitsentscheidung vom 18.11.1959 (E.12/K.29) den Großeltern das Recht zugesprochen, persönlich mit dem Kinde zu verkehren. Der Kassationsgerichtshof gab den Großeltern dieses Recht im Hinblick auf den psychologischen Wert und den späteren Nutzen für das Kind und erklärte den Widerspruch des Ehegatten, dem das Kind zugesprochen wurde, für unbeachtlich.

Diese Entscheidung wird heute von der Rechtslehre anerkannt und den Interessen des Kindes entsprechend empfunden.[48] Doch wird zu bedenken gegeben, daß der Richter bei seiner Entscheidung nicht nur den Nutzen der Großeltern, sondern in der Hauptsache das Wohlergehen des Kindes vor Augen haben soll. Es sei besser, den Großeltern dann keinen Anspruch auf Beziehungen zu dem Kinde zuzubilligen, wenn dem Kind daraus ein seelischer Schaden erwachsen könne.

b) Finanzielle Folgen der Scheidung

aa) Trennung des ehelichen Vermögens

Infolge der Scheidung kommt es auch zur finanziellen Auseinandersetzung der beiden Ehegatten. Im TürkZGB wird in den Artikeln 146 und 147 die Trennung des ehelichen Vermögens behandelt. Da in der Türkei die Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand besteht, finden diese Artikel nur Anwendung in den Fällen, in denen die Ehepartner einen Gütervertrag abgeschlossen haben. Art. 146 Abs. III TürkZGB verfügt, daß bei der Scheidung der Ehegatten das Recht auf die gesetzliche Erbschaft entfällt. Eben-

46) So EGGER, Art. 157 (149), Nr. 21, S. 260.
47) VELIDEDEOĞLU, 2. Aufl. 1950, S. 214 ff.; auch SCHWARZ, S. 178.
48) So VELIDEDEOĞLU, 4. Aufl., S. 236; SAYMEN, S. 273 f.

falls sind Ansprüche aus vor der Scheidung getroffenen Verfügungen von Todes wegen hinfällig.[49]

bb) Unterhaltspflicht bei Bedürftigkeit

Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in große Bedürftigkeit, so kann der andere Ehegatte entsprechend seinen Vermögensverhältnissen zu einem Beitrag für dessen Unterhalt verpflichtet werden (Art. 145 TürkZGB).

Wie schon bei den Änderungen des türkischen Zivilgesetzbuches erwähnt wurde, besteht hier ein grundsätzlicher Unterschied zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das SchwZGB setzt in Art. 152 keine Begrenzung für die Dauer der Unterstützungspflicht, während im TürkZGB in Art. 145 ein Jahr dafür angenommen wurde. Die starke Kritik der türkischen Rechtslehrer[50] an der Begrenzung der Unterstützungspflicht auf ein Jahr besteht zu Recht. Die Pflicht, den durch die Scheidung in Not geratenen früheren Ehepartner durch einen Beitrag zu unterstützen, basiert auf sittlichen und sozialen Grundsätzen. Es wird angenommen, daß die Ehegatten, die einmal den Willen zu einem gemeinsamen Leben durch die Eheschließung bekundet haben, auch nach der Scheidung moralisch verpflichtet sind, dem Menschen, dem sie längere Zeit verbunden gewesen waren, bei einem durch die Scheidung entstandenen Notfall einen Teil der Not tragen zu helfen. So sagt auch VELIDEDEOĞLU dazu, daß bei den noch ungenügend ausgebauten sozialen Verhältnissen ein armer, nicht arbeitsfähiger Mensch nach dem abgelaufenen Jahr praktisch zum Betteln verurteilt sei.[51] Diese Beschränkung müßte darum unbedingt abgeschafft werden.

In der Rechtslehre gibt es keine Kommentare, weshalb der Gesetzgeber die Frist auf ein Jahr begrenzt hat. Es ist vielleicht notwendig, einige Überlegungen darüber anzustellen. Möglicherweise hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Frist die Sitten des Landes im Auge gehabt. Im allgemei-

49) Vgl. Problematik der Scheidung, S. 129 ff.
50) Vgl. SAYMEN, S. 82; VELIDEDEOĞLU, S. 229.
51) VELIDEDEOĞLU, S. 230.

nen stand für eine geschiedene Frau immer die Rückkehr in den Schoß ihrer Familie offen. Sie wurde nicht nur vom Vater und Mutter, sondern auch von den Großeltern, Onkel, Tante oder Geschwistern aufgenommen. Da sich zum anderen der geschiedene Mann meist sehr schnell wieder verheiratete, und die Verdienstmöglichkeiten besonders auf dem Lande nur gering waren, hat man u. U. diese beiden Tatsachen in Betracht gezogen und versucht, mit dieser Frist beiden Teilen gerecht zu werden. Heute jedoch sind auch in der Türkei die Familienbindungen-besonders in den Städten-nicht mehr so stark. Die Frau ist durch die Gleichberechtigung zwar unabhängiger geworden, dem Lebenskampf aber auch stärker ausgesetzt. Die Rückkehr zur Familie wird sich nicht mehr so leicht gestalten wie ehedem. Dadurch wird es gerade für sie bei einer Scheidung öfters zu einem Notstand kommen. Man kann deshalb sagen, daß es heute wichtiger als früher ist, die Beschränkung der Unterhaltsfrist aufzugeben.

cc) Verpflichtung zum Schadenersatz

Entsprechend Art. 143 Abs. I TürkZGB muß dem schuldlosen Ehegatten für den Fall, daß ihm die Vermögensrechte der Anwartschaften verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden, von dem schuldigen Ehegatten eine entsprechende Entschädigung gezahlt werden. [52)]

Im Unterschied zum Unterhaltsbeitrag besteht Anspruch auf Schadenersatz nur, wenn die Partei unschuldig ist. Sind beide Parteien schuldig, besteht weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Unterhalt. Sind beide Parteien unschuldig, besteht nur Anspruch auf Unterhalt.

Um Schadenersatz zu erlangen, muß die schuldlose Partei Klage darauf erheben. Für die Klage auf Schadenersatz ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit notwendig. Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß die Schuld an der Scheidung als rechtswidrig bzw. als unerlaubte Handlung anzusehen sei. SCHWARZ [53)] meint dazu, daß der Schadenersatz nicht

52) Dazu SAYMEN, S. 275 Fn. 187.
53) SCHWARZ, Bd. 1, S. 173.

als eine Entschädigung für eine unerlaubte Handlung zu bezeichnen sei, sondern als ein durch rechtswidrige Handlung hervorgerufener privater Entschädigungsanspruch. Der Betrag für den Schadenersatz wird vom Gericht festgesetzt. Ist der Mann an der Scheidung schuld, muß er in seiner Eigenschaft als Ernährer der Familie der unschuldigen Ehefrau einen angemessenen Unterhaltsbeitrag zahlen. Aber auch die Frau kann zur Schadenersatzleistung herangezogen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn sie durch unwürdige Handlungen, schlechten Lebenswandel u.a. die Scheidung herbeigeführt hat, und hierdurch der Stellung und dem Ruf und dem Namen ihres Mannes Schaden zugefügt hat.

dd) Genugtuungsanspruch

Der Genugtuungsanspruch besteht, wenn in den Umständen, die zur Scheidung geführt haben, eine Verletzung des persönlichen Verhältnisses des schuldlosen Ehegatten vorliegt. In diesem Fall kann der Richter gemäß Art. 143 Abs. II des TürkZGB dem betreffenden Ehegatten eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Die in Art. 143 Abs. II angeführten Verletzungen der persönlichen Verhältnisse wie Gesundheit, Ehre usw. entsprechen dem Grundsatz des Art. 24 TürkZGB, der hier auch anzuwenden ist.

So kann auch nur auf Genugtuung geklagt werden, wenn der andere Ehegatte schuldig ist. Bei einer Verletzung der persönlichen Verhältnisse infolge einer Geisteskrankheit des geschiedenen Ehegatten kann nicht darauf bestanden werden.[54] Auch bei Scheidung auf Grund von Ehebruch ist Anspruch auf Genugtuung gegeben. Allerdings wird diese hinfällig, wenn auch der klagende Ehegatte einen nicht einwandfreien Lebenswandel führt. - Genugtuung kann auch von der Person verlangt werden, die den Ehepartner zum Ehebruch veranlaßt und dadurch die Scheidung herbeigeführt hat. Hier muß allerdings geprüft werden, ob guter Glaube oder böswillige Absicht vorliegt. Letzteres wird angenommen, wenn die Person das Ehepaar gekannt hat. Da in solchem Fall eine unerlaubte Handlung vorliegt, kann nach Art. 41 Abs. 2 und Art. 49 des Obligationsrechts Schadenersatz verlangt werden. Dieser Genugtuungsanspruch geht nicht auf Erben über, es sei denn, daß die Klage zur Zeit des Ablebens des Ehegatten schon erhoben und angenommen worden ist.

53) SCHWARZ, Bd.1, S. 173.
54) VELIDEDEOĞLU, S. 234.

ee) Das Problem der "Mehr"

Wie schon oben ausgeführt wurde,[55] kam der "Mehr" im islamischen Ehevertrag eine hohe Bedeutung zu. Es entstand bei Scheidungen von Ehen, die vor dem Inkrafttreten des TürkZGB geschlossen worden waren, des öfteren die Frage, ob die vereinbarte "Mehr-i müeccel" geleistet werden muß. In einer Einheitsentscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 2.12.1959 [56] wurde diese Frage mit folgender Begründung bejaht:

Die im islamischen Ehevertrag festgelegte "Mehr-i müeccel" stellt ihrem Rechtscharakter nach keine scheidungshindernde Maßnahme und keine Entschädigung für die Scheidung dar, denn auch beim Tode des Ehegatten wird die "Mehr" fällig. Sie ist vielmehr ein vor der Eheschließung entstandenes Schuldverhältnis, das die wirtschaftliche Sicherung der Frau nach Beendigung der Ehe zum Inhalt hat, wobei die Fälligkeit der Schuld durch die Auflösung der Ehe bedingt ist. Da das Schuldverhältnis aber vor Einführung des TürkZGB begründet wurde, kann folglich das Inkrafttreten des neuen Rechts dieses Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringen.

Da dieses Problem, das im TürkZGB nicht geregelt ist, auch die ordre public nicht berührt, bestimmte der Kassationsgerichtshof, daß es entsprechend dem Art. 8 des Einführungsgesetzes zum TürkZGB nach den Bestimmungen des islamischen Rechts behandelt werden muß.

Das bedeutet, daß auch nach dem Inkrafttreten des TürkZGB bei der Scheidung einer vor dem Inkrafttreten des TürkZGB geschlossenen Ehe die "Mehr-i müeccel" zu zahlen ist.

c) Stellung der geschiedenen Frau

Wie bei der Eheschließung, tritt auch bei der Ehescheidung eine Änderung der rechtlichen Stellung der Frau ein. - Sie kann nach der Scheidung den

55) S. oben, S. 114 ff.

56) Entscheidung Nr. E.14/K.30 im R.G. v. 24.2.1960 Nr. 10440.

Namen des Mannes nicht mehr tragen und nimmt den Namen, den sie vor Abschluß der Ehe geführt hat, wieder an (Art. 141 TürkZGB). In dem Fall, daß sie vor Abschluß der geschiedenen Ehe Witwe war, erhält sie den Namen der früheren Ehe, kann aber auf Antrag beim Scheidungsurteil ihren angestammten Familiennamen wieder zugesprochen bekommen. Im Gegensatz zu dem Namen ändert sich der Personenstand der Frau nach der Scheidung nicht. Sie behält auch das Verhältnis der Schwägerschaft zur Familie des Mannes (Art. 18 Abs. II TürkZGB). Auch wenn sie Ausländerin ist, behält sie ihren Personenstand sowie die erworbene Staatsangehörigkeit. Es steht ihr aber auf Grund des Art. 28 des neuen TürkStAG zu, innerhalb von drei Jahren nach der Auflösung ihrer Ehe die türkische Staatsangehörigkeit aufzugeben, wenn sie die Staatsangehörigkeit, die sie vor der Eheschließung besaß, behalten hat oder wieder annehmen kann.

In dem Art. 13 des alten TürkStAG mußte die geschiedene ausländische Frau in dem Fall, daß die geschiedene Ehe kinderlos geblieben war, das Land verlassen und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Diese Bestimmung, die wohl vor allen Dingen bezweckte, die Scheinehe zu verhindern, ist in das neue TürkStAG nicht aufgenommen worden.

Schlußbetrachtung

Nachdem in der vorliegenden Arbeit im einzelnen aufgeführt wurde, welchen Wandlungen das Eherecht im Verlauf der Rezeption und in den darauffolgenden Jahren unterworfen war, soll abschließend zusammengefaßt werden, welches Gesamtbild sich in seiner 40-jährigen Wirkungszeit in Hinsicht auf das türkische Rechtsleben ergeben hat.

Professor Bülent DAVRAN meint dazu in einer Abhandlung über die Änderungen im Türkischen Zivilgesetzbuch: "Ein objektiver Beobachter der Rezeption muß zu der Schlußfolgerung gelangen, der Gesetzgeber habe der Entwicklung vorgegriffen und ein Gesetzbuch in die Türkei verpflanzt, für das die sozialen Voraussetzungen weitgehend noch nicht vorhanden seien."

Diese Beurteilung ist nicht als falsch zu bezeichnen, doch ist der richtige Zeitpunkt für ein solches Unterfangen immer sehr schwer zu bestimmen.

Es war außerdem nach der Revolution in der Türkei dringend notwendig, ein den Grundsätzen der jungen türkischen Republik entsprechendes Recht zu schaffen. Dies wurde für das Zivilrecht das von der Schweiz übernommene Türkische Zivilgesetzbuch.

Wenn auch der soziale Boden für diesen Wechsel noch nicht so vorbereitet war wie es wünschenswert gewesen wäre, und sich daraus mancherlei Probleme ergaben, die zum Teil heute noch ihrer Lösung harren, so kann man doch jetzt schon erkennen, daß sich im türkischen Zivilrecht, und damit auch besonders im Eherecht, eine eigene Entwicklung vergleichsweise zum Schweizer Zivilgesetzbuch abzeichnet.

Die entscheidendsten Probleme ergaben sich im Übergang von der polygamen zur monogamen Ehe; in der Auseinandersetzung zwischen der unkomplizierten islamischen Vertragsehe und der neuen formalen obligatorischen Zivilehe; den Änderungen der Altersbestimmungen und Fristtermine; sowie in zahlreichen weniger bedeutenden Punkten, die im Gesamtergebnis aber doch ein verändertes Bild im Vergleich zum Beginn der Rezeption ergeben.

Zum Wechsel von der Polygamie zur Monogamie kann gesagt werden, daß sich die Einehe besonders in den Städten verhältnismäßig schnell eingebürgert hat, ein Umstand, der sowohl auf wirtschaftlicher wie auf ethischer Basis beruht. Die Mehrehen, die zum Teil noch heute auf dem Lande zu finden sind, kann man sowohl auf die Zähigkeit, mit der an alten Sitten festgehalten wird, zurückführen, wie auch auf die Auffassung, daß mehr Frauen auch mehr Arbeitskräfte darstellen. Es wird sich jedoch mit der Rationalisierung der türkischen Landwirtschaft und den höheren Unterhaltskosten, die eine Mehrehe zwangsläufig mit sich bringt, die Lösung dieses Problems von selbst ergeben. Dazu kommt, daß die zweite und jede weitere Frau nicht zur Erbschaft berechtigt ist, wie das im islamischen Recht der Fall war. Auch das wird von seiten der Frau ein Grund sein, eine solche Ehe nach Möglichkeit nicht einzugehen.

Weitaus schwieriger gestaltete sich der Übergang von der islamischen Vertragsehe zu dem mehr formalen Ordnungsprinzip der obligatorischen Zivilehe. Es handelt sich dabei um die Übernahme fremder Formen und Formalitäten, ein Unterfangen, das bei einer traditionsverbundenen Bevölkerung meist auf Widerstand stößt. In der Türkei ist es in dieser Beziehung zu den

größten Komplikationen gekommen, denen man von seiten des Gesetzgebers nur die unvollkommene Lösung der Amnestiegesetze entgegenzustellen hatte.

Auf diesem Gebiet wird es noch eines großen Einfühlungsvermögens und intensiver Mühe bedürfen, bis es zu einem entscheidenden Fortschritt kommt. Dieser wäre darin zu sehen, ein Gesetz zu finden, das den Grundsätzen des Türkischen Zivilgesetzbuches entspricht, dabei aber so gestaltet ist, daß auch die einfachsten anatolischen Männer und Frauen ohne Hemmungen und Schwierigkeiten eine zivile Eheschließung vollziehen können.

An dieser Stelle muß noch einmal erwähnt werden, wie bedauerlich es ist, daß die ausgezeichneten Vorschläge des Ausschusses zur Änderung des Zivilgesetzbuches, der 1950 mit seiner Arbeit begann und diese 1960 auf Grund der politischen Unruhen abbrechen mußte, nicht zur Anwendung gelangt sind. Heute werden mehr denn je Stimmen laut, die auf eine Überprüfung der Gesetze drängen. Es wird dabei oft heftige Kritik an der langsamen Arbeit und Interesselosigkeit der verantwortlichen Stellen geübt.

Sehr viel schneller und leichter konnte das Problem der Bestimmung der Altersgrenzen gelöst werden. Nach den anfänglichen Komplikationen, die sich aus den zu hoch angesetzten Altersgrenzen ergaben, erkannte der Gesetzgeber sehr bald, daß hier eine den klimatischen und geographischen Verhältnissen angepaßte Revision notwendig war, und beseitigte mit der Herabsetzung der Altersgrenzen das Problem.

Erstaunlich ist, daß das neue Gesetz auf anderen Gebieten ohne weiteres, wenn auch von der ländlichen Bevölkerung etwas zögernder, übernommen wurde. So hat sich, abgesehen von einigen Schwierigkeiten, die Ehescheidung in ihrer völlig neuen Gestalt ziemlich rasch durchgesetzt. So hat auch die Gleichstellung der Frau mit all ihren Folgen, z.B. dem Recht zu klagen, das gemeinsame Gut zu verwalten, einen Beruf auszuüben u.a., ausgesprochen schnell den Weg zur Bevölkerung gefunden.

Dagegen haben sich bei anderen Rechtsinstitutionen keine oder nur geringe Entwicklungen gezeigt. Dies gilt besonders im Eherecht hinsichtlich des Abschlusses von Güterverträgen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.

Trotz der oben angeführten Entwicklungsschwierigkeiten ist das dem türkischen Volk mit seiner islamischen Tradition so fremde Gesetz verhältnismäßig schnell populär geworden. Dies ist wohl vor allem dem Umstand zuzuschreiben, daß die nach der Rezeption herangebildeten jungen Juristen ausschließlich in dem neuen Recht erzogen wurden. Dafür gab es zwei wesentliche Voraussetzungen:

Die Professoren, die den neuen Juristenstand heranbildeten, hatten durchweg alle im europäischen Ausland studiert und waren mit den Grundsätzen des westlichen Rechts vertraut. Zu ihnen zählte auch der damalige Justizminister Mahmut Esat Bozkurt, der seine Ausbildung an der Schweizer Universität Frieburg erhalten hatte.

Außerdem wurden viele ausländische Professoren an die türkischen Universitäten verpflichtet, unter ihnen die Professoren HIRSCH, LEIBHOLZ, SAUSER-HALL u.a. Besonders günstig für den raschen Erfolg bei der Ausbildung im neuen Rechtssystem war die Tatsache, daß durch die radikale Abschaffung der alten arabischen Schriftzeichen der Jugend die islamischen Quellen samt der ganzen alten Literatur unzugänglich geworden waren. An Stelle dieser alten Traditionen trat die Vermittlung der neuen Rechtskenntnisse, wobei man sich beim Unterricht derselben an den Universitäten naturgemäß weitgehend an die schweizerische Rechtsliteratur anlehnte.

Diese Gegebenheiten und der Elan der revolutionären Bewegung verhalfen dem rezipierten Gesetzbuch damals zu einem in der Rechtswelt viel bewunderten Start.

Inzwischen ist durch den Tod ATATÜRKs und die darauf folgenden Regierungswechsel viel von dem ersten Schwung und Idealismus verloren gegangen. Immer wieder aber haben sich verantwortliche Menschen gefunden, die sich um Entwicklung und Fortschritt gerade auf dem Gebiet des Rechts bemüht haben.

Die Assimilation eines Gesetzes ist meist ein Prozeß auf lange Sicht. Noch befindet sich die Rezeption im Zustand der Entwicklung. Wieviel Zeit vergehen wird, bis eine Stabilisierung sich abzeichnet, ist noch nicht abzusehen. Es scheint mir aber berechtigt zu sagen, daß sich schon jetzt nach 40 Jahren ein eigenes Recht heranbildet, das sich zwar im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entwickelt, mit der Zeit aber einen völlig neuen, einen türkischen Charakter annimmt.

In diesem Sinne möchte ich mit einem Wort unseres verehrten und geschätzten Zivilrechtlers Professor VELIDEDEOĞLU schließen: "Gesetze geben lediglich einen Rahmen für das Recht ab. Die Praxis und Rechtsprechung innerhalb dieses Rahmens bringen das eigentliche Recht zustande."

. . . . .

Anhang

Gesetz über die straflose Eintragung des nicht eingetragenen Zusammenlebens und der darin erzeugten Kinder

(Tescil edilmeyen birleşmeler ile bunlardan doğan çocukların cezasiz tescili hakkinda Kanun)
Ges.Nr.554, RG 8.April 1956, Nr. 11974 Ang:29.3.1965

Art. 1: Bei den Personen, die nach dem Inkrafttreten des TürkZGB am 4. Oktober 1926 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Schließung der Ehe vor dem zuständigen Eheschließungsbeamten wie ein Ehepaar zusammen gelebt haben, und deren Verbindung kein Ehehindernis entgegensteht, soll diese Verbindung mit Einverständnis der Parteien als Ehe und die daraus hervorgegangenen Kinder als ehelich eingetragen werden.

Sind aus einer Verbindung zwischen einem verheirateten Mann und einer unverheirateten Frau Kinder hervorgegangen, so sollen diese als ehelich auf den Namen des Vaters und der Mutter eingetragen, die Verbindung jedoch nicht als Ehe anerkannt werden.

Kinder, die aus einer Verbindung hervorgegangenen sind, die inzwischen durch Tod oder Trennung aufgelöst worden ist, sollen ebenfalls auf den Namen des Vaters und der Mutter ehelich eingetragen werden.

Art. 2: Auf die Verbindungen, die vor Erscheinen dieses Gesetzes geschlossen wurden, und auf die innerhalb 300 Tage nach Erscheinen dieses Gesetzes geborenen Kinder wird auch der Art.1 angewandt.

Art. 3: Die Vollziehung der Eintragung können die Interessenten durch einen Antrag bei der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes verlangen. Diesem Antrag müssen die vom Gemeindevorsteher

(Muhtar) ausgestellten Personalpapiere beigefügt sein.

Wenn die Interessenten innerhalb eines Jahres keinen Antrag gestellt haben, ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Eintragung der Kinder vornehmen zu lassen.

Die Verwaltungsbehörden haben die Akten beim Bevölkerungsamt zu hinterlegen.

Die Bevölkerungsämter bestätigen dem Vater oder der Mutter bzw. bei deren Tod dem gesetzlichen Erben den Eintragungsanspruch. Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so wird der Eintragungsanspruch bei der Gemeindeverwaltung und im Bevölkerungsamt des zuständigen Wohnsitzes 30 Tage ausgehändigt. Wird innerhalb der 30 Tage kein Einspruch erhoben, und sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird die Eintragung vorgenommen.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet das Amtsgericht durch Beschluß.

Der Beschluß über den Einspruch wird von den Gerichten den Bevölkerungsämtern sofort mitgeteilt.

Wird gegen die Bekanntmachung bzw. den Aushang kein Einspruch erhoben, so muß diese Tatsache amtlich und gerichtlich bestätigt werden und der Bestätigungsschein beim Bevölkerungsamt hinterlegt werden.

Art. 4: Es ist den Interessenten vorbehalten, gegen die gemäß dieses Gesetzes vorgenommenen Eintragungen Anfechtungsklage zu erheben.

Art. 5: Sämtliche Amtshandlungen und Bescheinigungen für die Eintragungen sind gebührenfrei und straflos.

Art. 6: Alle mit diesen Amtshandlungen beauftragten Beamten machen sich bei Nichterfüllung ihrer Pflichten strafbar und haben mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 Lira zu rechnen. Bei Vollstreckung der Geldstrafe werden die Bestimmungen des Gesetzes über Beitreibung öffentlicher Schulden angewandt.

Art. 7: Dieses Gesetz tritt fünf Jahre nach seinem Erscheinen außer Kraft.

Art. 8: Damit das Gesetz richtig angewandt wird, sollen von den Oberstadtdirektoren in Städten, Gemeinden und Dörfern Untersuchungen angestellt werden.

Die Oberstadtdirektoren können außer den Militär- und Justizbehörden jeden Beamten mit dieser Angelegenheit beauftragen, ohne daß dieser dabei seine Hauptaufgabe vernachlässigen darf.

Für diese Untersuchungen soll jährlich, solange das Gesetz in Kraft bleibt, vom Haushalt des Innenministeriums eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt werden.

Übergangsvorschrift: Diejenigen Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Daten der Eheschließung, Geburten und Todesfälle nicht angegeben haben, erhalten keine Geldstrafe.

Die zu Geldstrafen verurteilten Personen, die noch nicht bezahlt haben, sind begnadigt.

Art. 9: Dieses Gesetz tritt nach seinem Erscheinen in Kraft.

Art. 10: Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.

. . . . .

Lebenslauf

Als Sohn des Oberforstmeisters Abdullah Hilmi Gürpinar und seiner Ehefrau Faize, geb. Özen, wurde ich am 3. November 1930 in Antalya / Türkei geboren. Von 1938 bis 1943 besuchte ich die Volksschulen in Balikesir und Istanbul. Anschließend besuchte ich von 1943 bis 1951 das Istanbuler Gymnasium (Istanbul Erkek Lisesi), wo ich im September 1951 die Reifeprüfung bestand.

Von November 1951 bis Mai 1954 studierte ich an der Juristischen Fakultät der Universität in Istanbul. Dort legte ich regelmäßig die vorgeschriebenen Jahresprüfungen ab. Durch einen schweren Unfall im Sommer 1954 wurde ich an beiden Beinen völlig gelähmt und war daher nicht in der Lage, den juristischen Vorbereitungsdienst als Referendar abzuleisten. 1955 fuhr ich zur Behandlung nach Deutschland und 1958 kam ich durch meine deutsche Frau (geb. Grüneklee) nach Göttingen, wo ich Anfang November 1959 wieder das juristische Studium aufnahm, um mich auf die Promotion vorzubereiten.